

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987

Michael J. Hahn*

Übersicht

(for an English Version of this Survey see p.523)

1. *Völkerrechtsquellen*: 1. Wiener Vertragsrechtskonvention.

2.-4. *Auswärtige Gewalt* (und Beteiligung der Bundesländer bei Verträgen mit der DDR): 2. Bundesländer und Europäische Gemeinschaften. – 3. Initiativrecht beim Gesetzgebungsverfahren nach Art.59 Abs.2 GG. – 4. Bund-Länder-Vereinbarung über Beteiligung der Länder bei Verträgen mit der DDR.

5.-10. *Staaten und Regierungen*: 5. Südafrika. – 6. Namibia. – 7. West-Jordanland und Gaza-Streifen. – 8. Afghanistan. – 9. Tibet. – 10. Mittelamerika.

11.-13. *Staatsgebiet, Grenzen*: 11. Schengener Abkommen. – 12. Zurückweisung österreichischer Journalistin an der Grenze der Bundesrepublik. – 13. Vertragspraxis.

14.-18. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 14. Mosel. – 15. Deutsch-luxemburgisches Kondominium über Mosel, Saar und Our. – 16. Donau. – 17. Binnenschiffahrtsabkommen. – 18. Bodensee.

19.-23. *Seerecht*: 19. Küstenmeer. – 20. Beschuß der »Neckar«. – 21. Abkommen über Tiefseebodenbergbaufelder. – 22. Schifffahrtswegfreiheit im Persischen Golf. – 23. Beschränkte Haftung für Seeforderungen.

* Ass. iur., z. Zt. Ann Arbor.

Abkürzungen: ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; ABM = Anti-Ballistic Missiles; AdG = Archiv der Gegenwart; AJIL = American Journal of International Law; ArchVR = Archiv des Völkerrechts; Az. = Aktenzeichen; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrates; BR-PIPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestages; BT-PIPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; BVerfG (E) = Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen); COCOM = Coordinating Committee for East-West Trade; DÖV = Die Öffentliche Verwaltung; EEA (G) = Einheitliche Europäische Akte (Gesetz); EG = Europäische Gemeinschaften; EMRK = Europäische Menschen-

24.–26. *Luft- und Weltraum*: 24. Europäische Raumfahrtprojekte. – 25. Weltraumradar-Abkommen mit den USA. – 26. INMARSAT-Abkommen.

27.–29. *Personalhohheit und Staatsangehörigkeit*: 27. Verträge über Wehrpflicht von Doppelstaatern. – 28. Auswirkungen polnischer Gesetze auf die deutsche Staatsangehörigkeit. – 29. Doppelte Staatsangehörigkeit bei Ausländern.

30.–31. *Fremde und Minderheiten*: 30. Deutsche Minderheiten in Osteuropa. – 31. Asyl- und Ausländerrecht der Bundesrepublik.

32.–36. *Menschenrechte*: 32. Grundpositionen der Bundesregierung. – 33. Menschenrechtsschutz im Rahmen der VN. – 34. Europäische Anti-Folter-Konvention. – 35. 6. Zusatzprotokoll zur EMRK. – 36. Stellungnahmen der Bundesregierung.

37.–39. *Privates Vermögen im Ausland und Doppelbesteuerungsabkommen*: 37. Kapital-schutzabkommen. – 38. MIGA. – 39. Doppelbesteuerungsabkommen.

40.–41. *Vorrechte und Befreiungen*: 40. Internationaler Weizenrat. – 41. Stationierungsland-Abkommen mit den Vertragsparteien des INF-Vertrages.

42.–45. *Diplomatie- und Konsularwesen*: 42. Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Albanien. – 43. Entwicklungen bilateraler Beziehungen. – 44. Status diplomatischer Missionen. – 45. Staatenstellungnahmen der Bundesrepublik zu zwei ILC-Konventionentwürfen.

46.–48. *Diplomatischer Schutz*: 46. Fall der *Farida Riaz*. – 47. Rücklieferung eines Rußlanddeutschen durch Finnland. – 48. Diplomatischer Schutz gegenüber Chile.

49.–52. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 49. Internationale Zusammenarbeit in Rechtsfragen, Amtshilfe. – 50. OECD/Europarat-Amtshilfe-Konvention. – 51. Fall des *Mohammed Hamadei*. – 52. Auslieferungsverträge.

rechtskonvention; ESA = European Space Agency; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EurUm = Europäische Umwelt; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; EWGV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; EWS = Europäisches Währungssystem; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GG = Grundgesetz; GV = Generalversammlung; IAEO = Internationale Atomenergieorganisation; IAO = Internationale Arbeitsorganisation; ILC = International Law Commission; ILM = International Legal Materials; IMO = International Maritime Organization; INF = Intermediate-Range Nuclear Forces; INMARSAT = Internationale Seefunksatellitenorganisation; IWF = Internationaler Währungsfonds; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; KVAE = Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa; MARPOL = Marine Policy; MBFR = Mutual Balanced Force Reductions; m. (w.)N. = mit (weiteren) Nachweisen; NATO = North Atlantic Treaty Organization; NVwZ = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht; NZZ = Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe; OECD = Organization for Economic Cooperation and Development; ROW = Recht in Ost und West; SDI = Strategic Defense Initiative; SZ = Süddeutsche Zeitung; UNCLOS = United Nations Conference on the Law of the Sea; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; UNDP = United Nations Development Program; UNEP = United Nations Environment Programme; UNESCO = United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization; UST = United States Treaties and other International Agreements; UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung; VN = Vereinte Nationen; VRPR. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WEU = Westeuropäische Union; WÜD = Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen.

53.–64. *Zusammenarbeit der Staaten*: 53. Kein deutsches Abwehrgesetz gegenüber extraterritorial wirkenden Maßnahmen fremder Staaten. – 54. Justiz und Rechtswesen. – 55. Sozialversicherungsabkommen. – 56. Katastrophenhilfe. – 57. Entwicklungszusammenarbeit. – 58. Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. – 59. Europäisches Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes. – 60. Deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit. – 61. Kulturelle Zusammenarbeit. – 62. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit. – 63. Polizeiliche Zusammenarbeit mit Frankreich. – 64. Zusammenarbeit von Bundesländern mit Gliedstaaten der UdSSR.

65.–78. *Umwelt- und Naturschutz*: 65. Stellungnahme des Bundesaußenministers. – 66. Umweltschutzabkommen. – 67. Nordsee und Wattenmeer. – 68. Meeresumweltschutz. – 69. Rhein. – 70. Elbe. – 71. Strahlenschutz. – 72. Deutsch-schweizerisches Abkommen über Atomhaftung. – 73. Kernkraftwerk Cattenom. – 74. Haftungsfolgen des Unfalls in Tschernobyl. – 75. Luftreinhalteung. – 76. Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. – 77. Tier- und Artenschutz. – 78. Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit.

79.–91. *Handel, Verkehr, Kommunikation*: 79. COCOM. – 80. Exportbeschränkung bei Raketentechnologie. – 81. Freihandel, GATT. – 82. Airbus-Subventionen. – 83. Währungs- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit innerhalb der G-7. – 84. Mindestanforderungen an international tätige Banken. – 85. Deutsch-französischer Finanz- und Wirtschaftsrat. – 86. Handelsabkommen. – 87. Internationale Verschuldungskrise. – 88. UNCTAD VII. – 89. Rohstoffabkommen. – 90. Diskriminierende Erhebung von Verkehrs-Abgaben in Österreich und Belgien. – 91. Vertragspraxis.

92.–103. *Europäische Gemeinschaften*: 92. Stellung Straßburgs. – 93. Aufnahmeantrag der Türkei. – 94. Einheitliche Europäische Akte, »Delors-Paket«. – 95. Gemeinsame Agrarpolitik. – 96. Umweltpolitik. – 97. Eisen- und Stahlpolitik. – 98. Verkehrspolitik. – 99. Europäisches Währungssystem. – 100. Rundfunkrichtlinie. – 101. Rechtsgrundlage für Durchsuchungen der Kommission bei Privaten. – 102. Beziehungen EG-Golfkooperationsrat. – 103. Umsetzung von Richtlinien.

104.–109. *Internationale Organisationen*: 104. Vereinte Nationen. – 105. International Law Commission. – 106. IAEO. – 107. UNESCO. – 108. IAO-Untersuchungsausschuß über deutsches Beamtenrecht. – 109. Abrüstung und Entwicklung.

110.–117. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 110. Kap.VII VN-Satzung. – 111. Verbot chemischer Waffen. – 112. KSZE. – 113. KVAE, MBFR. – 114. INF-Abkommen. – 115. Nordatlantikpakt und Bündnis mit den USA. – 116. Deutsch-französische Zusammenarbeit. – 117. WEU.

118.–121. *Krieg und Neutralität*: 118. Golfkrieg. – 119. Einsatzgebiet der Bundeswehr. – 120. Genfer Zusatzprotokolle. – 121. Auslegung des ABM-Vertrags.

122.–133. *Deutschlands Rechtslage*: 122. Grundsätze der Deutschlandpolitik. – 123. Folgevereinbarungen zum Grundlagenvertrag. – 124. Universitätskontakte. – 125. Innerdeutscher Verkehr und Kommunikation. – 126. Stromverbund. – 127. Innerdeutsche Grenze. – 128. Umweltschutz. – 129. Innerdeutsche Städtepartnerschaften. – 130. Behinderung von Journalisten durch Organe der DDR. – 131. Berliner Abgeordnete zum Deutschen Bundestag. – 132. Zurückweisung polnischer Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Besetzung. – 133. Status von Berlin.

Survey

1. *Sources of International Law*: 1. Vienna Convention on the Law of Treaties.
- 2.-4. *Foreign Relations Power* (and Participation of the German Länder in Treaties with the GDR): 2. German Länder and the EC. – 3. Right to initiate legislative action under Art.59 (2) of the German Basic Law. – 4. Accord between the Federal Republic and the Länder concerning treaties with the GDR.
- 5.-10. *States and Governments*: 5. South Africa. – 6. Namibia. – 7. West Bank and Gaza Strip. – 8. Afghanistan. – 9. Tibet. – 10. Central America.
- 11.-13. *State Boundaries and Territory*: 11. Schengen Convention. – 12. Denial of entry of an Austrian journalist to the FRG. – 13. Digest of treaties.
- 14.-18. *Rivers, Lakes, Canals*: 14. Moselle river. – 15. Condominium over Moselle, Sarre and Our rivers. – 16. Danube river. – 17. Treaties on inland waterway navigation. – 18. Lake Constance.
- 19.-23. *Law of the Sea*: 19. Territorial sea. – 20. »Neckar« incident. – 21. Deep-sea mining agreements. – 22. Freedom of navigation in the Persian Gulf. – 23. Limited liability for damages occurring on the High Seas.
- 24.-26. *Air and Outer Space*: 24. European space projects. – 25. US-FRG Agreement on Outer Space Radar. – 26. INMARSAT Agreement.
- 27.-29. *Nationality and Sovereignty over Persons*: 27. Bilateral treaties on compulsory military service for dual nationals. – 28. Polish nationality laws and German nationality. – 29. Dual nationality.
- 30.-31. *Aliens and Minorities*: 30. German minorities in Eastern Europe. – 31. Alien and asylum law of the Federal Republic.
- 32.-36. *Human Rights*: 32. Basic positions of the Federal Republic. – 33. Human right protection within the UN system. – 34. European Convention against Torture. – 35. 6th Additional Protocol to the ECHR. – 36. Statements of the Federal Government.
- 37.-39. *Private Property Abroad and Double Taxation Agreements*: 37. Foreign investment protection agreements. – 38. Multilateral Investment Guaranty Agency. – 39. Double taxation agreements.
- 40.-41. *Privileges and Immunities*: 40. International Wheat Council. – 41. Inspection agreements relating to the INF Treaty.
- 42.-45. *Diplomatic and Consular Relations*: Opening of diplomatic relations with Albania. – 43. Developments in bilateral relations. – 44. Status of diplomatic missions. – 45. State communications concerning ILC Draft Conventions.
- 46.-48. *Diplomatic Protection*: 46. *Farida Riaz* case. – 47. Expulsion of Soviet citizen of German descent to the USSR by Finland. – 48. Diplomatic protection vis-à-vis Chile.
- 49.-52. *Mutual Legal Assistance and Extradition*: 49. International co-operation in legal matters, mutual administrative assistance. – 50. OECD/Council of Europe Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters. – 51. *Mohammed Hamadei* case. – 52. Extradition treaties.
- 53.-64. *Co-operation of States*. 53. No German "Blocking Statute". – 54. Legal affairs. – 55. Social security agreements. – 56. Disaster relief. – 57. Development aid. – 58. European Charter on Local Self-Administration. – 59. European Convention for the Protection of the Architectural Heritage of Europe. – 60. German-French co-operation in cultural matters. – 61. Bilateral treaties on cultural matters. – 62. Scientific and technical co-operation. – 63. German-French police co-operation. – 64. Co-operation between Länder of the Federal Republic and Republics of the USSR.
- 65.-78. *Protection of Environment and Natural Resources*: 65. Statement of the German Minister of Foreign Affairs. – 66. Bilateral treaties on environmental protection. – 67. North Sea and Wadden Sea. – 68. Marine Environmental Protection. – 69. Rhine river. – 70. Elbe river. –

71. Radiation protection. – 72. German-Swiss Agreement on liability for nuclear accidents. – 73. Nuclear power plant Cattenom. – 74. Liability for damage resulting from the Chernobyl accident. – 75. Protection of air quality. – 76. Transboundary transport of waste material. – 77. Animal and species protection. – 78. Development aid and environmental protection.

79.–91. *International Trade, Commerce and Communication*: 79. COCOM. – 80. Export restriction for rocket technology. – 81. Free trade, GATT. – 82. Airbus subsidies. – 83. Economic and monetary co-operation within G-7. – 84. Minimum requirements for internationally active banks. – 85. German-French Economic Council. – 86. Trade agreements. – 87. International debt crisis. – 88. UNCTAD VII. – 89. Commodity agreements. – 90. Discriminatory charges on foreign road traffic by Austria and Belgium. – 91. Digest of treaties.

92. – 103. *European Communities*: 92. Strasbourg. – 93. Turkey's application for membership. – 94. Single European Act, "Delors Package". – 95. Common agricultural policy. – 96. Environmental protection policy. – 97. Steel policy. – 98. Traffic policy. – 99. European Monetary System. – 100. EEC directive concerning broadcasting. – 101. Legal basis for search and seizure by the EC Commission. – 102. Relations EC-Gulf Co-operation Council. – 103. Implementation of directives.

104.–109. *International Organizations*: 104. United Nations. – 105. International Law Commission. – 106. IAEO. – 107. UNESCO. – 108. International Labour Organization and German civil service law. – 109. Disarmament and development.

110.–117. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 110. Chapter VII of the UN Charter. – 111. Ban on chemical weapons. – 112. CSCE. – 113. CDE, MBFR. – 114. INF Treaty. – 115. NATO and alliance with the USA. – 116. German-French co-operation. – 117. WEU.

118.–121. *War and Neutrality*: 118. Gulf war. – 119. Geographical limitation on the deployment of German Military Forces. – 120. Geneva Additional Protocols. – 121. Interpretation of the ABM Treaty.

122.–133. *Legal Status of Germany*: 122. Basic positions. – 123. Subsequent agreements concerning the Treaty on the Basis of Relations between the Federal Republic and the GDR. – 124. Co-operation between universities. – 125. Intra-German traffic and communications. – 126. Intra-German electricity grid. – 127. Intra-German border. – 128. Environmental protection. – 129. Intra-German sister-cities agreements. – 130. Interference of Western journalists by organs of the GDR. – 131. Members of the Bundestag from Berlin. – 132. Rejection of Polish claims for damages sustained in connection with the German Occupation Forces. – 133. Status of Berlin.

Völkerrechtsquellen

1. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) trat für die Bundesrepublik am 20. August 1987 in Kraft¹. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wies die Bundesregierung zu Art.66 WVK erklärte Vorbehalte zurück und bekräftigte ihren Rechtsstandpunkt, daß Art.53 und 64 WVK in einem untrennbaren Zusammenhang stünden. Die Bundesrepublik gehe davon aus, daß die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs aufgrund einer Unterwerfung von Staaten außerhalb der WVK nicht durch Berufung auf Art.66 *lit.* b ausgeschlossen werden könne.

¹ Bek. vom 26.10.1987, BGBl.1987 II, S.757.

Um ungewollten Fortwirkungen der Feindstaatenklausel der VN-Charta (Art.107) zu entgehen, erklärte die Bundesregierung schließlich, sie verstehe unter »Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen« (Art.75 WVK) zukünftige Entscheidungen des VN-Sicherheitsrates nach Kap.VII der VN-Satzung².

Auswärtige Gewalt
(und Beteiligung der Bundesländer bei Verträgen mit der DDR)

2.a) Bund und Länder schlossen am 17.Dezember 1987 die in Art.2 Abs.6 des Gesetzes über die Einheitliche Europäische Akte (EEAG)³ vorgesehene **Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorlagen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften**⁴. Teil I der Vereinbarung regelt im einzelnen Art und Umfang der Unterrichtung des Bundesrates »über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die für die Länder von Interesse sein könnten«. Teil II und Teil III haben folgenden Wortlaut:

»II. Stellungnahme des Bundesrats (Art.2 Abs.2 bis 4 EEAG)

1. Um die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, informiert die Bundesregierung den Bundesrat unbeschadet der Unterrichtung nach Teil I dieser Vereinbarung bei allen Vorhaben, die erkennbar ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, über den zeitlichen Rahmen der Behandlung in den Ratsgremien. Dies gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die nach Auffassung des Bundesrates ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren.

Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung dem Bundesrat auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf der Europäischen Gemeinschaften ergebenden zeitlichen Zwänge, insbesondere nach dem neuen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Rat und Europäischem Parlament, noch berücksichtigt werden kann.

2. Der Bundesrat kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften anpassen und

² Vgl. S. Thomsen, VRPr.1985, ZaöRV Bd.47 (1987), S.323.

³ Gesetz vom 19.12.1986, BGBl.1986 II, S.1102; hierzu G. Röss, Das deutsche Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte, EuGRZ 1987, S.361 ff.

⁴ Abgedruckt in: Bundesrat und Europäische Gemeinschaften, hrsg. vom Sekretariat des Bundesrates (Bonn 1988), S.428–434; hierzu E. Haas, Die Mitwirkung der Länder bei EG-Vorhaben, DÖV 1988, S.613 ff.

ergänzen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat durch ständige Kontakte – in einer der Sache jeweils angemessenen Form – über wesentliche Änderungen bei den Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften.

3. Stellungnahmen des Bundesrates sind auch solche, die von einem Beschlußgremium des Bundesrates abgegeben werden, sofern der Bundesrat ein solches Gremium errichtet⁵.

4. Weicht die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrats zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder ab, so teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe in der Regel schriftlich mit.

In den übrigen Fällen erhält der Bundesrat vom Abschluß eines Vorhabens Kenntnis durch Berichte der Ständigen Vertretung nach Teil I, 1c. Verlangt der Bundesrat eine Begründung, so gibt die Bundesregierung sie mündlich im Plenum oder im Beschlußgremium des Bundesrats.

III. Hinzuziehung von Ländervertretern zu Verhandlungen in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften (Art.2 Abs.5 EEAG)

1. Werden in Beratungsgremien des Rats oder der Kommission Vorhaben behandelt, zu denen dem Bundesrat vor Zustimmung der Bundesregierung zu Beschlüssen der zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, so unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über den Ort, den Zeitpunkt und die Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien.

2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung des Art.2 Abs.5 EEAG stellen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gemeinsam eine Liste der Arbeitsausschüsse und -gruppen bei Kommission und Rat auf, an denen Vertreter der Länder teilnehmen können, soweit ausschließliche Gesetzgebungsmaterien oder wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Diese Liste kann bei Bedarf einvernehmlich geändert werden, ohne daß es einer förmlichen Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

3. Der Bundesrat benennt der Bundesregierung die Ländervertreter bzw. die die Vertreter entsendenden Länder. Für die in der Liste erfaßten Gremien kann dies ebenfalls listenmäßig für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Werden Ländervertreter im Einzelfall außerhalb oder in Änderung der listenmäßig benannten Vertreter bestellt, teilt dies der Bundesrat vor den Verhandlungen mit.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung mindestens eines Ländervertreters, bei ausschließlichen Gesetzgebungsmaterien der Länder von zwei Ländervertretern, entsprechen, soweit ihr das möglich ist.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung von zwei Län-

⁵ Anm. vom Verf.; dies ist mittlerweile durch Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates geschehen, vgl. BR-Drs.230/88.

dervertretern zu Ratstagen entsprechen, soweit ihr das möglich ist und ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betroffen sind.

Nimmt in den Fällen des Art.2 Abs.5 EEAG kein benannter Ländervertreter teil, gilt der Beobachter der Länder als benannter Vertreter.

4. Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Sie sind inhaltlich an Stellungnahmen des Bundesrats gebunden. Sie können an Delegationsbesprechungen vor Ort teilnehmen, die zur Vorbereitung der Sitzungen durchgeführt werden. Vorausgehende gemeinsame Vorbereitungen, die auch von den Ländervertretern angeregt werden können, bleiben unberührt.

5. Delegationsleitung und Sprecherrolle liegen bei der Bundesregierung. Ein Ländervertreter kann in Arbeitsausschüssen und -gruppen mit Zustimmung des Delegationsleiters Erklärungen abgeben«.

Der Staatsminister beim Bundeskanzler, Stavenhagen, erklärte hierzu⁶:

»Der ... erzielte Kompromiß erreicht zweierlei: Dem berechtigten Wunsch der Länder nach mehr Mitsprache bei den Gemeinschaftsthemen wird entsprochen; gleichzeitig aber ist die Wahrung der Einheitlichkeit unserer Außenvertretung bei den Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene sichergestellt«.

Die Vereinbarung löst das Verfahren nach dem Briefwechsel zwischen dem Bundeskanzler und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19./26. September 1979 ab⁷.

b) Ebenfalls am 17. Dezember 1987 beschlossen die Ministerpräsidenten das Verfahren zur **Bestellung von Ländervertretern** nach Art.2 Abs.5 EEAG⁸.

c) Das besondere Interesse der Länder an den Europäischen Gemeinschaften⁹ kam im Berichtszeitraum auch durch die Eröffnung zahlreicher

⁶ Bull.1987, S.1248; Hervorhebung vom Verf.

⁷ Teil IV Ziff.1; dieser Briefwechsel ist abgedruckt in: Bundesrat und Europäische Gemeinschaften (Anm.4), S.201 ff.

⁸ *Ibid.*, S.434 f.

⁹ In ihrer Erklärung »Föderalismus in den Europäischen Gemeinschaften – allgemeine Grundsätze« (Verhandlungen des Bayerischen Landtages, XI. Wahlperiode, Plenar-Protokolle Nr.47–60, Bd.4, Beilage Nr.2, S.41 f.) bekennen sich die Regierungschefs der Länder dazu, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weiterentwicklung der EG in Richtung auf eine Europäische Union zu unterstützen. Zugleich fordern sie ein Europa mit föderativen Strukturen und stellen mit Sorge fest, daß durch die fortschreitende Zentralisierung von Aufgaben bei den EG ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten immer geringer wurden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die föderalen Belange beim weiteren Ausbau der EG angemessen berücksichtigt werden, und die folgenden, im einzelnen ausgeführten, Grundsätze bei Beratungen und Abstimmungen in den Gremien der EG »konsequent zu vertreten«: Wahrung der vertraglichen Grundlagen, Verwirklichung des Subsidiar-

Verbindungsbüros der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck¹⁰.

Staatsminister *Stavenhagen* äußerte sich hierzu wie folgt¹¹:

»Die Pflege der Auswärtigen Beziehungen ist nach Art.32 IGG Sache des Bundes ... Neuerdings haben einige Länder auch damit begonnen, Büros bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel zu eröffnen. Solange deutlich ist, daß es sich hierbei nicht um hoheitliche ›Ländervertretungen‹ handelt, die Tätigkeit der Büros sich auf Informationsbeschaffung, Wirtschaftsförderung, Betreuung von EG-Projekten in den Ländern und Besucherbetreuung beschränkt und die Wahrnehmung der einheitlichen Außenvertretung des Bundes durch die Ständige Vertretung (unsere ›EG-Botschaft‹) nicht beeinträchtigt wird, gibt es hier keine grundsätzlichen Probleme«.

3. Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag brachte im Berichtszeitraum wiederum den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem 6. Zusatzprotokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe ein¹².

ritätsprinzips, Föderalismus statt Zentralismus, Sicherung der Bildungs- und Kulturhoheit der Länder, Wahrung der Rundfunkhoheit der Länder, Sicherung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, Sicherung einer eigenständigen regionalen Strukturpolitik der Länder, Wahrung wichtiger Qualitäts- und Verbraucherstandards, Notwendigkeit mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen, Subsidiarität in der Forschungspolitik.

¹⁰ Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz eröffneten im Berichtszeitraum eigene Verbindungsbüros in Brüssel. Niedersachsen und Schleswig-Holstein kamen mit Hamburg überein, sich an dem von Hamburg im Jahre 1985 gegründeten »Hanse-Office« zu beteiligen; Nachweise bei *M. Borchmann*, Verbindungsbüros der Bundesländer bei der EG – Berechtigte Interessenvertretung oder Nebenaußenpolitik?, NVwZ 1988, S.218 ff., und bei *S. Schmidt-Meinecke*, Bundesländer und Europäische Gemeinschaften – Entwicklung und Stand der Länderbeteiligung im europäischen Einigungsprozeß (Speyer 2. Aufl. 1988); vgl. auch *R. Strohmeier*, Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften durch die Deutschen Bundesländer nach Einrichtung von Länderbüros in Brüssel, DÖV 1988, S.633 ff.

¹¹ Pressemitteilung des Bundesministers des Auswärtigen vom 20.2.1987, Nr. 1031/87, zitiert nach *Borchmann*, *ibid.*, S.218; die Bundesregierung hatte erklärt, sie wolle in der nach Art.2 Abs.6 EEAG zu schließenden Vereinbarung auch »die Funktion der im Auftrag einiger Länder« in Brüssel eingerichteten oder einzurichtenden Büros klären (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des EEAG, BT-Drs.10/6418, S.3). Ganz im Sinne der Bundesländer unterblieb dies (vgl. Stellungnahme des Bremer Senators *Kahrs*, BR-PlPr.572/86, S.756 f.).

¹² BT-Drs.11/458; die SPD hatte bereits gegen Ende der 10. Legislaturperiode im Juni 1986 einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht, der indes nicht mehr behandelt worden war; vgl. Stellungnahme der Abgeordneten *Däubler-Gmelin* (SPD), BT-PlPr.11/27, S.1797.

Bundesjustizminister Engelhard bezweifelte¹³, ob nicht »ein solcher Gesetzentwurf aus der Mitte des Hauses die Handlungsfreiheit antastet, die das Grundgesetz der Bundesregierung im Bereich der völkerrechtlichen Vertragsbeziehungen zuweist«. Dieses bislang in der Praxis selten aufgeworfene Problem bedürfe indes angesichts der sachlichen Einigkeit zwischen Regierung und Opposition keiner Vertiefung¹⁴.

4. Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Rechtsauffassungen¹⁵ über die Abschluß- und Transformationskompetenz bei **Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der DDR** haben Bund und Länder am 17. Dezember 1987 eine »**Verständigung**« über die **Beteiligung der Länder** bei Abschluß solcher Vereinbarungen getroffen¹⁶:

»1. Die Bundesregierung unterrichtet die Länder umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Verhandlungen des Bundes mit der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Abschluß eines Abkommens führen sollen, soweit diese für die Länder von Interesse sein könnten.

2. Soweit Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenz berühren, eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung verbindlich wird. Falls die Bundesregierung ein solches Abkommen dem Bundesrat gemäß Art.59 Abs.2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.

3. Bei Abkommen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, wird die Bundesregierung die von den Ländern vorgetragenen Länderbelange in ihrer Abwägung entsprechend berücksichtigen.

4. Bei Verhandlungen nach Ziffer 2 wirken Vertreter der Länder in entsprechender Anwendung der Kramer-Heubl-Absprache mit.

¹³ Ansprache vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/27, S.1804; vgl. zu einer ähnlichen Kontroverse im Jahre 1984 S. O e t e r, VRPr.1984, ZaöRV Bd.46 (1986), S.299 m. N.

¹⁴ Die Bundesregierung legte wenige Wochen nach der SPD-Fraktion ihren Gesetzentwurf vor, vgl. BR-Drs.433/87.

¹⁵ Während die Bundesregierung auf die Beziehungen mit der DDR Art.32 GG entsprechend anwendet, wird dies von einem Teil der Bundesländer wegen der besonderen Natur der deutsch-deutschen Beziehungen abgelehnt. Vgl. M. B o r c h m a n n, Eine »Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Beteiligung der Länder bei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik«, ROW 1988, S.157 ff. Zum Meinungsstand ders., Zur Anwendbarkeit der Lindauer Vereinbarung auf Abkommen mit der DDR, ROW 1984, S.277 ff., einerseits, D. B l u m e n w i t z, Der Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit der DDR über Gegenstände der Ländergesetzgebung und -verwaltung nach dem Grundgesetz, ROW 1985, S.190 ff., andererseits.

¹⁶ Nunmehr auch abgedruckt bei B o r c h m a n n (Anm.10).

Bei Verhandlungen nach Ziffer 3 können auf Verlangen der Länder Vertreter der Länder in entsprechender Anwendung der Kramer-Heubl-Absprache grundsätzlich mitwirken.

5. Die Länder bilden ein ständiges Gremium*, das dem Bund als Gesprächspartner zur Verfügung steht. Durch die Information dieses Gremiums und die von ihm abgegebenen Erklärungen wird die Ziffer 2 nicht berührt.

6. Die Durchführung der Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Dies gilt auch für die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Programmen. Soweit dazu weitere Absprachen mit der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich sind, gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

* Protokollnotiz: Die Länder beauftragen die Mitglieder der Ständigen Vertragskommission mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe«.

Staaten und Regierungen

5. Die Bundesregierung wiederholte ihre bekannte Position zur Rassentrennungspolitik der **Republik Südafrika**. **Apartheid** sei »nichts anderes als eine institutionalisierte Form der Menschenrechtsverletzung«¹⁷, sie sei nicht reformfähig und müsse gänzlich beseitigt werden¹⁸. Dies müsse indes auf friedlichem Wege geschehen¹⁹. Die Bundesregierung forderte die Republik Südafrika auf, den Ausnahmezustand aufzuheben, politische Gefangene zu befreien und verbotene politische Organisationen zuzulassen²⁰.

Die Außenminister der EG-Staaten verurteilten **militärische Maßnahmen der Republik Südafrika gegen Angola²¹ und Sambia²²**. Diese stellten eine Verletzung internationalen Rechts und der Souveränität und territorialen Integrität der betroffenen Staaten dar. Die Bundesregierung sprach

¹⁷ Staatsminister Schäfer auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/140, S.1.

¹⁸ So Bundesaußenminister Genscher vor der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24.9.1987, Bull.1987, S.805, 810.

¹⁹ Ansprache des Bundesaußenministers zum 24. Jahrestag der Gründung der Organisation für Afrikanische Einheit am 26.5.1987, Bull.1987, S.439; Ansprachen des Bundeskanzlers bei seinen Besuchen in Kamerun, Kenia und Mosambik vom 15.–21.11.1987, Bull.1987, S.1121 ff.

²⁰ Vgl. etwa die Ansprache des Vertreters der Bundesrepublik, Graf York von Wartenburg, vor dem VN-Sicherheitsrat, UN Doc.S/PV.2766, 12; so auch die Erklärung der Außenminister der Europäischen Gemeinschaften vom 25.10.1987, UN Doc.A/42/308, S/18 883, 2.

²¹ Erklärung vom 3.6.1987, UN Doc.A/42/331, S/18 905, 2; Erklärung vom 23.11.1987, UN Doc.A/42/795, S/1925, 2.

²² Erklärung vom 1.5.1987, UN Doc.A/42/266, S/18 840.

sich erneut gegen wirtschaftliche Sanktionen gegen Südafrika aus, betonte aber unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Außenminister der Zwölf vom 16. September 1986, daß ökonomischer Druck für die Zukunft nicht auszuschließen sei²³.

Das Auswärtige Amt bestätigte seine Position, daß die auf Kap.VII VN-Satzung gestützte und ein Waffenembargo gegen die Republik Südafrika verfügende **Sicherheitsratsresolution 418** (1977) einen die Bundesrepublik **völkerrechtlich bindenden** »mandatorischen Beschluß« darstelle. Auch sog. »Blaupausen« fielen unter das Embargo²⁴.

6. Für **Namibia** verlangte die Bundesregierung, daß die **Sicherheitsratsresolution 435** endlich verwirklicht werde²⁵. Sie sei

“the indispensable basis for a settlement of the question of Namibia. Resolution 435 (1978) is and remains the only foundation for Namibia’s achievement of its internationally recognized independence. In accordance with Resolution 435 (1978), the constitution of an independent Namibia is to be adopted by a constituent assembly elected in free and fair elections, under United Nations supervision, and by such an assembly only”²⁶.

Unter Berufung auf die Zugehörigkeit der Bundesrepublik zur Kontaktgruppe westlicher Staaten haben die Vertreter der Bundesregierung auch 1987 davon Abstand genommen, in Organen der VN zu Namibia betreffenden Resolutionen Stellung zu nehmen²⁷.

Die Bundesregierung bedauerte, von der Generalversammlung zum Abbruch von **Hilfeleistungen für Namibia** aufgefordert worden zu sein. Die Unterstützung privater Hilfsprogramme diene nicht der Unterstützung der durch Südafrika eingesetzten Interimsregierung, sondern komme ausschließlich dem namibischen Volk zugute²⁸. Es sei in diesem Zusammen-

²³ Vgl. Ansprachen des Vertreters der Bundesrepublik, Lautenschlager, vor dem VN-Sicherheitsrat, UN Doc.S/PV.2737, 18, und S/PV.2738, 68; zum seinerzeitigen Beschluß der EG-Minister vgl. G. Nolte, VRPr.1986, ZaöRV Bd.48 (1988), S.278 f., und Rede des Staatsministers Schäfer, BR-PlPr.580/87, S.315 f.

²⁴ So der Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Oesterheld, vor dem »U-Boot«-Untersuchungsausschuß des Bundestages, zitiert nach FAZ vom 14.1.1987, S.1, 2; siehe hierzu § 5 Außenwirtschaftsverordnung; vgl. auch die Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik, Lautenschlager, vor dem VN-Sicherheitsrat, UN Doc.S/PV.2747, 19–20 (“illegal supply of blueprints to South Africa”).

²⁵ Bundesaußenminister Genscher vor der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24.9.1987, Bull.1987, S.805, 810.

²⁶ So der Vertreter der Bundesregierung, Graf York von Wartenburg, vor dem VN-Sicherheitsrat, UN Doc.S/PV.2758, 12; vgl. auch dessen Stellungnahme vor der VN-Generalversammlung, UN Doc.A/42/PV.59 (Provisional), 58.

²⁷ *Ibid.*

²⁸ *Ibid.*, 59–60.

hang unangemessen, daß in Resolutionen der Generalversammlung das sog. »name-calling« angewandt würde²⁹. Der Vertreter der Bundesregierung bedauerte, daß der Rat für Namibia rechtliche Maßnahmen gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen eingeleitet hat, ohne zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Rat eingeräumt zu haben³⁰.

7. Die Außenminister der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften äußerten die Auffassung³¹, »daß die Errichtung neuer wie auch die bereits bestehenden Siedlungen« durch **Israel** in den **besetzten Gebieten** (und insbesondere in der Gegend von Avnei Hefetz im Westjordanland) gegen das Völkerrecht verstießen. Sie appellierten an die israelische Regierung, »die illegale Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten einzustellen«. Die Bundesregierung bezeichnete die von den israelischen Behörden angewandten Methoden zur Bekämpfung des **Volksaufstandes in der Westbank und im Gazastreifen** – Festsetzungen ohne Gerichtsverfahren, Schließung von Ausbildungsstätten, Verhängung von Kollektivstrafen und die Zerstörung von Häusern – als Verstöße gegen das Völkerrecht³². Anlässlich des ersten Staatsbesuches eines israelischen Staatspräsidenten in der Bundesrepublik erklärte der Bundeskanzler³³, das **Recht Israels auf Existenz in anerkannten und gesicherten Grenzen** müsse mit dem Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volks in Einklang gebracht werden.

8. Die Bundesregierung wiederholte ihre Forderung nach einem von fremder Besetzung freien **Afghanistan**. Dies solle durch eine politische Lösung, bei der die Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle spielen sollten, geschehen³⁴.

²⁹ *Ibid.*, 61.

³⁰ *Ibid.*; vgl. auch FAZ vom 16.7.1987, S.6. Im Juli 1987 reichten die VN gegen die Firma Urenco und die Niederlande Klage beim Landgericht Den Haag ein; Hintergrund ist, daß die Niederlande der einzige westliche Staat sind, der das Dekret Nr.1 des Namibia-Rates (ILM 1974, S.1513 f.) anerkennt. Hierzu R. von Lucius, Die Vereinten Nationen und die Beschlagnahme Urans aus Namibia, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd.2 (Berlin, New York 1987), S.1939, und die Studie "Implementation of Decree No.1 for the Protection of the Natural Resources of Namibia – Study on the Possibility of Instituting Legal Proceedings in the Domestic Courts of States – Report of the United Nations Commissioner for Namibia", abgedruckt in AJIL Bd.80 (1986), S.442.

³¹ Erklärung der Außenminister zur israelischen Siedlungspolitik vom 14.9.1987.

³² Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik im VN-Sicherheitsrat, UN Doc.S/PV.2776, 12.

³³ Ansprache vom 7.4.1987, Bull.1987, S.293, 295.

³⁴ Ansprache des Vertreters der Bundesrepublik, Graf York von Wartenburg, vor der VN-Generalversammlung, UN Doc. A/42/PV.61, 92; vgl. auch die Erklärungen des Europäischen Rates zu Afghanistan vom 5.12.1987, Bull.1987, S.1186.

9. Die Bundesregierung bekräftigte ihre Position, daß Tibet Teil des chinesischen Staatsverbandes sei³⁵.

10. Die Bundesregierung befürwortete die Fortsetzung des sog. **Contadora-Prozesses** und den nach dem Präsidenten von Costa Rica, **Arias**, benannten **Friedensplan**³⁶; die friedliche Entwicklung der zentralamerikanischen Region müsse in der Region selbst wachsen. Indes dürfe sich die Contadora-Initiative nicht mit der Befürwortung des völkerrechtlichen Prinzips der Souveränität der Staaten begnügen. Hinzu treten müsse der verfassungsrechtliche Pluralismus im innerstaatlichen Leben³⁷. Ziel müsse es sein, »zu einer regionalen, umfassenden, friedlichen, mit angemessenen Nachprüfungs- und Überwachungsmechanismen versehenen Verhandlungslösung zu gelangen«³⁸.

Staatsgebiet, Grenzen

11. Die Vertragsstaaten des sog. »**Schengener Abkommens**«³⁹ verständigten sich am 3. Juni 1987 über Grundlagen noch zu schließender ergänzender Vereinbarungen, die verhindern sollen, daß die von dem Abkommen geförderte Freizügigkeit innerhalb der Vertragsstaaten zu einer Minderung an innerer Sicherheit führt. Die Zusammenarbeit in den Bereichen des Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehrs sowie des polizeilichen Informations- und Datenaustauschs soll verstärkt werden; die **Vereinheitli-**

³⁵ Antwort der Bundesregierung vom 15.9.1987 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/814; vgl. bereits Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.280 m. N.

³⁶ Vgl. Erklärung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, **Ruhfus**, in der Generaldebatte der Dritten Konferenz der Außenminister Zentralamerikas, der Europäischen Gemeinschaften und der Contadoragruppe, Bull.1987, S.161; vgl. auch Bull.1987, S.438.

³⁷ Rede des Bundesaußenministers aus Anlaß der Verleihung der Ehrenstaatsbürgerschaft der Republik Costa Rica vor der Gesetzgebenden Versammlung in San José, Bull.1987, S.303, 304; insbesondere Costa Rica hatte die Ansicht vertreten, daß Voraussetzung für dauerhaften Frieden in der Region eine innenpolitische Öffnung Nicaraguas sei, vgl. FAZ vom 2.2.1987, S.6.

³⁸ Vgl. die Gemeinsame Politische Erklärung der Dritten Konferenz der Außenminister Zentralamerikas, der EG und der Contadoragruppe, Bull.1987, S.162 f.

³⁹ Übereinkommen vom 14.6.1985 zwischen den Benelux-Staaten, der Bundesrepublik und Frankreich betreffend den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, deutscher Text abgedruckt in *Moniteur Belge* 1986, S.5946 f. Italien hat den Wunsch geäußert, dem Schengener Abkommen beizutreten, Bull. 1987, S.508. Mit dem am 26.1.1987 bekanntgemachten deutsch-dänischen Regierungsabkommen vom 20.7.1986 (in Kraft am 1.7.1986, BGBl.1987 II, S.133) ist auf bilateraler Ebene eine dem Schengener Abkommen weitgehend entsprechende Vereinbarung getroffen worden, die ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit weiteren Staaten abzielt (Art.7).

chung der Kontrollverfahren an den »Außengrenzen und im Binnenland« wurde angestrebt⁴⁰. In diesem Rahmen werden auch die Bemühungen für eine weitere Eindämmung der illegalen Einreise in das Gebiet der Vertragsstaaten vertieft werden⁴¹.

12. Die österreichische Bundesregierung protestierte gegen die **Zurückweisung einer österreichischen Rundfunkjournalistin** durch bayerische Grenzpolizisten⁴². Die Journalistin war Passagier eines Busses, der österreichischen Demonstranten zum Transport an die Baustelle der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf diente, und hatte den Grenzpolizisten zunächst nicht ihren Beruf angegeben. Bei zwei weiteren Versuchen, in die Bundesrepublik einzureisen, hatte sie ihre Tätigkeit nicht »glaubhaft darlegen« können; ein später vorgelegtes Schreiben des österreichischen Rundfunks war als mögliche Fälschung von der bayerischen Grenzpolizei zurückgewiesen worden⁴³.

Die Bundesregierung bedauerte den Vorfall, der nach der erklärten Ansicht des österreichischen Außenministeriums weder mit der KSZE-Schlußakte noch mit dem Madrider Schlußdokument über die Zusammenarbeit der KSZE-Staaten im Bereich der Information vereinbar gewesen sei. Die österreichische Regierung sah daraufhin den Vorfall »im Sinne des gutnachbarlichen Verhältnisses« als beigelegt an⁴⁴.

13.a) Die Bundesregierung leitete den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Vertragsgesetzes zu dem **Vertrag vom 26. März 1982** zwischen der Bundesrepublik und Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze im Bereich der regulierten **Grenzwässer Breitenbach und Schwarzbach** zu⁴⁵.

b) Mit einigen Nachbarländern wurden **Abkommen** über praktische Fragen im Zusammenhang mit den jeweiligen **Grenzen** geschlossen⁴⁶;

⁴⁰ Bull.1987, S.508; Hervorhebung vom Verf.

⁴¹ Erste Vertragsentwürfe der im Berichtszeitraum eingesetzten Kommissionen liegen vor; vgl. Informationsbrief Ausländerrecht 1989, S.77. Zur Koordinierung der Bekämpfung illegaler Einwanderung in den EG-Staaten vgl. Bull.1987, S.372.

⁴² SZ vom 3.1.1987, S.6; vom 3.4.1987, S.9.

⁴³ Vgl. *ibid.*; der Sachdarstellung liegt der in SZ vom 3.4.1987, S.3, wiedergegebene Inhalt der Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik in Wien zugrunde, der insoweit auf einem Bericht des Bayerischen Innenministeriums beruht; vgl. auch FAZ vom 6.1.1987, S.4.

⁴⁴ SZ vom 3.4.1987, S.9; vgl. auch die Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/140, S.1.

⁴⁵ Dabei geht es um eine punktuelle Berichtigung der Staatsgrenze, BR-Drs.152/87.

⁴⁶ Unter anderem mit Frankreich: Vereinbarung vom 15.9.1987 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauter-

mehrere solcher Abkommen traten in Kraft⁴⁷.

c) Das **Internationale Abkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen** wurde von der Bundesrepublik ratifiziert⁴⁸. Das Abkommen zielt darauf ab, die Anforderungen bezüglich der zu erfüllenden Förmlichkeiten sowie Zahl und Dauer von Kontrollen bei grenzüberschreitendem Güterverkehr herabzusetzen.

Flüsse, Seen, Kanäle

14.a) Mit dem am 12. Mai 1987 unterzeichneten Dritten Protokoll zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und Luxemburg vereinbarten die Vertragsparteien, der **Moselkommission** zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Rechtspersönlichkeit** zu verleihen⁴⁹; insbesondere soll es ihr ermöglicht werden, eigenes Personal einzustellen.

b) In dem **Regierungsabkommen über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet** vom 1. Oktober 1987 vereinbarten die Bundesre-

burg-Lauterbourg, BGBl. 1987 II, S.752 f.

Mit Österreich: Vereinbarung vom 15.4.1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen–Alte Brücke, BGBl.1987 II, S.310 ff.; Vereinbarung vom 10.4.1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Scheidegg–Weienried, BGBl.1987 II, S.313 ff.; Vereinbarung vom 2.4.1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen–Neue Brücke, BGBl. 1987 II, S.278 ff.; Vereinbarung vom 6.4.1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau–Saming, BGBl.1987 II, S.280 ff.

⁴⁷ Frankreich: Vereinbarung vom 24.11.1986 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang St. Germanshof/Weiler, in Kraft am 1.5.1987 (Bek. vom 10.6.1987), BGBl.1987 II, S.363; Vereinbarung vom 24.11.1986 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Hirschthal/Lembach, in Kraft am 1.5.1987 (Bek. vom 10.6.1987), BGBl.1987 II, S.363.

Niederlande: Vereinbarung über den Amtsbereich der zusammengelegten deutschen und niederländischen Grenzabfertigungsstellen an der Straße von Emmerich nach Doetinchem vom 26.11./8.12.1986 (Bek. vom 27.5.1987), BGBl.1987 II, S.344.

Österreich: Abkommen vom 12.7.1985 über Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Grenztunnels zwischen Füssen und Reutte; in Kraft am 1.12.1987, Bek. vom 24.3.1988, BGBl.1988 II, S.376.

⁴⁸ In Kraft am 12.9.1987, Bek. vom 21.9.1987, BGBl.1987 II, S.638.

⁴⁹ BR-Drs.376/87, S.6 f.; das Protokoll bedarf der Ratifikation; das Gesetzgebungsverfahren wurde eingeleitet; BT-Drs.11/1177.

publik, Frankreich und Luxemburg⁵⁰ die Einrichtung und den Betrieb eines automatischen grenzüberschreitenden Informations- und Wasserstandssystems.

15. Hinsichtlich des Vertrages vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik und Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze leitete die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren ein⁵¹. Der Vertrag knüpft an den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze auf der Grundlage der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 und der am 31. Mai 1815 in Wien, am 26. Juni 1816 in Aachen sowie am 7. Oktober 1816 in Cleve geschlossenen Verträge zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande an; danach unterstehen die **Grenzflüsse** weiterhin dem **Kondominium** der Anrainerstaaten⁵². Dabei umfaßt das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet nach Art. 1 Abs. 2 des Vertrages auch die Luftsäule oberhalb und den Erdsockel unterhalb der Wasserfläche sowie Bauwerke und Anlagen jeder Art. Maßnahmen im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet dürfen nur im Einvernehmen beider Staaten vorgenommen werden⁵³. Für den Nachweis des gemeinschaftlichen Hoheitsgebietes können in den beiderseitigen nationalen öffentlichen Registern gemeinsame und einander entsprechende Buchungsbezirke gebildet werden⁵⁴. Art. 2–4 des Vertrages regeln im einzelnen den genauen Verlauf der Staatsgrenze; hierbei wurden »bestimmte Flächen, deren staatsrechtliche Zuordnung unklar geworden war, dem Staatsgebiet des einen oder des anderen Vertragsstaates zugeordnet«⁵⁵.

⁵⁰ Bull. 1987, S. 636; SZ vom 2.10.1987, S. 1; in Kraft am 1.10.1987 (Bek. vom 23.12.1987), BGBl. 1988 II, S. 93.

⁵¹ BT-Drs. 11/477, S. 7. Hierzu eingehend W. Rudolf, Das deutsch-luxemburgische Kondominium, ArchVR Bd. 24 (1986), S. 301 ff.

⁵² »Wo Mosel, Saar und Our nach dem Vertrag vom 26. Juni 1816 die Grenze bilden, sind sie gemeinschaftliches Hoheitsgebiet beider Staaten«, Art. 1 Abs. 1 des Vertrages; vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 11/477, S. 13 ff.

⁵³ Vgl. im einzelnen Art. 8 des Vertrages.

⁵⁴ Vgl. im einzelnen Notenwechsel vom 19.12.1984 (BT-Drs. 11/477, S. 11), der Bestandteil des Vertrages ist.

⁵⁵ Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 11/477, S. 13. Nach Ansicht der Bundesregierung bedürfen »derartige bloße »Grenzberichtigungen« weder eines Friedensvertragsvorbehalts gemäß Art. 7 Abs. 1 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten in der Fassung vom 23.10.1954 (BGBl. 1955 II, S. 213) noch einer Zustimmung der Drei Mächte gemäß Art. 1 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen in der Fassung vom 23.10.1954 (BGBl. 1955 II, S. 628); vgl. Denkschrift, *ibid.* Die Regierungen von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes sollen nach Art. 3 des Gesetzentwurfes ermächtigt werden, in diesem Zusammenhang entstehende grundbuchrechtliche Probleme durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zur Durchführung der in dem Vertrag erwähnten Aufgaben wird eine **ständige gemischte Grenzkommission** eingerichtet.

16. Die Bundesrepublik und die EWG schlossen am 1. Dezember 1987 mit **Österreich** den Vertrag über die **wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit** im Einzugsgebiet der **Donau**⁵⁶. Der Vertrag sieht die Abstimmung wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die Verbesserung des Hochwassermeldewesens, gemeinsame Güteuntersuchungen, die Abstimmung von Warn- und Alarmplänen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und weiteren gegenseitigen Informationsaustausch vor. Die Zusammenarbeit soll insbesondere von einer neu zu bildenden **Ständigen Gewässerkommission** wahrgenommen werden. Vorrangiges Ziel des Abkommens ist es, die Belastung der Donau mit Schadstoffen einzuschränken⁵⁷.

17.a) Mit dem Inkrafttreten des am 20. November 1985 zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** geschlossenen Vertrags über den **Binnenschiffsverkehr**⁵⁸ wird die Nutzung des zukünftigen Main-Donau-Kanals durch österreichische Schiffe auf eine neue Grundlage gestellt⁵⁹. Danach bedarf – ausnahmsweise⁶⁰ – der Transit- und Wechselverkehr im Güter- und Personenverkehr keiner Erlaubnis des Bundes. Im Zusatzprotokoll zum Vertrag sagt die deutsche Seite zu, von ihrem Recht, Höchstzahlen für den Transitverkehr festzulegen, keinen Gebrauch zu machen.

b) Die Verhandlungen mit der **Sowjetunion**, der **Tschechoslowakei** und **Ungarn** über den Abschluß von **Binnenschiffahrtsverträgen** wurden mit der Paraphierung der Abkommen abgeschlossen⁶¹. Offenbar erwägt

⁵⁶ Bull.1987, S.1184.

⁵⁷ SZ vom 2.12.1987, S.1.

⁵⁸ Gesetz vom 22.1.1987, BGBl.1987 II, S.78; in Kraft am 1.8.1987 (Bek. vom 7.8.1987), BGBl.1987 II, S.496. Es handelt sich um das erste Binnenschiffahrtsabkommen, das die Bundesrepublik mit einem Donauanrainer geschlossen hat.

⁵⁹ Vgl. bereits *Thomson*, VRPr.1985 (Anm.2), S.327.

⁶⁰ Vgl. Denkschrift, BR-Drs.344/86, S.10f. Die durch die Neufassung des §2 Binnenschiffahrtsgesetz (BGBl.1986 I, S.551 f.) eingeführte grundsätzliche Erlaubnispflicht und die in dem Vertrag festgehaltene Befugnis, Höchstzahlen festzusetzen, sollen verhindern, daß die Ostblockschiffahrt ungehindert über den Kanal in das Rheinstromgebiet einfahren und dort einen Verdrängungswettbewerb mit der deutschen Binnenschiffahrt aufnehmen kann.

⁶¹ Rede des Bundesaußenministers vom 13.10.1987, Bull.1987, S.921, 924; Protokoll der Delegationen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei vom 14.2.1987, BR-Drs.471/88, S.13 f.; Protokoll der Delegation der Bundesrepublik und Ungarns vom 12.12.1986, BR-Drs.470/88.

die Bundesregierung nunmehr, der Belgrader Donaukonvention beizutreten⁶².

18. Die seit 1983 geführten Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz über die Besteuerung der auf dem **Bodensee** bewirkten Umsätze wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt⁶³; nach wie vor besteht zwischen den Anrainerstaaten keine Einigkeit über den völkerrechtlichen Status des Bodensees (Obersee)⁶⁴. Die Bundesregierung strebt ein **Besteuerungssystem** an, das sowohl Personenbeförderung als auch Gastronomieleistungen erfaßt⁶⁵. Die Regierungen von Bayern, Baden-Württemberg, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Vorarlberg ersuchten im Spätjahr 1987 das Bundesfinanzministerium, von einer Besteuerung der Personenschifffahrt abzusehen⁶⁶.

Seerecht

19. Unter Bezugnahme auf einen Vorbehalt Perus⁶⁷ hat die Bundesrepublik mit Schreiben vom 14. Juli 1987 die nachstehende Erklärung dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation notifiziert⁶⁸:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, ... erneut ihre bekannte Haltung hinsichtlich des Meeresgebiets bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen, gemessen von den Basislinien der peruanischen Küste, für das Peru beansprucht, daß es unter die Souveränität und die Hoheitsbefugnisse des peruanischen Staates fällt, zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung erneut darauf hin, daß nach dem Völkerrecht kein Küstenstaat uneingeschränkt Souveränität und Hoheitsbefugnisse über sein Kü-

⁶² SZ vom 2.12.1987, S.26; zur Haltung der Bundesregierung in dieser Frage vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesverkehrsministerium, Schulte, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.10/5038, S.40.

⁶³ NZZ vom 26./27.6.1988, S.39.

⁶⁴ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Häfele, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/2149, S.9; im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz hat die Bundesrepublik ihren Rechtsstandpunkt insoweit nicht bekanntgegeben.

⁶⁵ *Ibid.*, S.8; während die Personenbeförderung von der bundesdeutschen Finanzverwaltung »wegen des ungeklärten Grenzverlaufs auf dem Bodensee« weiterhin als umsatzsteuerfrei behandelt wird (Erlaß des Bundesfinanzministers vom 27.6.1984 – IV A 3 – S.7118 – 17/84), verfährt sie bezüglich der Besteuerung von Gastronomieleistungen nach der Realteilungstheorie und unterwirft solche Umsätze der Besteuerung (vgl. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1.6.1934, Reichssteuerblatt 1934, S.1445).

⁶⁶ NZZ vom 26./27.6.1988, S.39.

⁶⁷ IMO Doc. CLC/Circ.79 vom 17.3.1987.

⁶⁸ Bek. vom 20.10.1987, BGBl.1987 II, S.726; Hervorhebung vom Verf.

stenmeer hinaus beanspruchen darf, und daß nach dem Völkerrecht die **Breite des Küstenmeers höchstens 12 Seemeilen** beträgt«

20.a) Am 15. Juni 1987 wurde der **Tender »Neckar«** der Bundesmarine in internationalen Gewässern der Ostsee von einem polnischen Kriegsschiff **beschossen**⁶⁹. Drei Seeleute wurden verletzt⁷⁰; es entstand Sachschaden in Höhe von DM 500 000⁷¹. Die »Neckar«, die ein Übungsschießen von Marinern der Warschauer Pakt-Staaten beobachtet hatte, wurde getroffen, als ein polnisches Schiff auf eine aus Richtung der »Neckar« fliegende Zieldrohne das Feuer eröffnete⁷². Die Bundesregierung protestierte am 16. Juni 1987 »in unmißverständlicher Weise«⁷³ gegen dieses Verhalten. Ihrem Verlangen nach Aufklärung und Entschuldigung wurde von polnischer Seite – erst nach nochmaligem Drängen – lediglich teilweise entsprochen⁷⁴. Zwar äußerte die polnische Regierung Bedauern über den Zwischenfall und sprach den Verletzten ihr Mitgefühl aus. Eine förmliche Entschuldigung wurde jedoch nicht ausgesprochen: Die »Neckar« habe gefährlich nahe bei den übenden Schiffen manövriert und weder auf Flaggen- noch auf Funksignale reagiert⁷⁵.

b) Nach Ansicht der Bundesregierung bedeutete die Feuereröffnung eine eklatante Mißachtung allgemein anerkannter internationaler Sicherheitsbestimmungen⁷⁶: Nach dem sog. »Clear Range-Verfahren« bestehe seit Jahrzehnten die gegenseitige Verpflichtung der Kriegsmarinern, Übungsschießen sofort einzustellen, wenn die Gefahr bestünde, daß ein Schiff in das Schußfeld einlaufe. Dabei spiele weder die Nähe des beobachtenden Schiffes noch das Bestehen von Warngebieten eine Rolle⁷⁷. Die Bundesregierung erklärte, sie beabsichtige nicht, die rechtmäßige Beobachtung der Ausbildungstätigkeit des Warschauer Paktes in internationalen Gewässern einzuschränken⁷⁸. Die Geltendmachung von **Schadenersatz** wurde ausdrücklich vorbehalten⁷⁹.

⁶⁹ FAZ vom 16.6.1987, S.1; SZ vom 19.6.1987, S.8.

⁷⁰ FAZ vom 19.6.1987, S.5.

⁷¹ SZ vom 24.8.1987, S.2.

⁷² Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.11/19, S.1199.

⁷³ *Ibid.*

⁷⁴ SZ vom 23.6.1987, S.1

⁷⁵ FAZ vom 24.6.1987, S.3.

⁷⁶ Vgl. BT-PlPr.11/19, S.1199.

⁷⁷ SZ vom 23.6.1987, S.1; vom 24.6.1987, S.1; nach den genannten Zeitungsmeldungen ging die polnische Regierung in ihrer Antwort auf diesen Punkt nicht ein.

⁷⁸ Parlamentarischer Staatssekretär Würzbach, BT-PlPr.11/19, S.1199.

⁷⁹ *Ibid.*

21.a) Durch Notenwechsel vom 14. August 1987⁸⁰ vereinbarten die Bundesrepublik und die UdSSR ihre wechselseitige Bindung an die Bestimmungen des am selben Tage zwischen Belgien, Italien, Kanada, den Niederlanden und der UdSSR geschlossenen Übereinkommens⁸¹ »über die Lösung praktischer Schwierigkeiten bei Tiefseebergbaufeldern«⁸². Dort einigen sich die Vertragsstaaten auf die Geltung bestimmter Abgrenzungs- »Linien«, um »praktische Probleme in bezug auf [näher bezeichnete] Tiefseebergbaufelder zu lösen«⁸³. Nach Art.3 des Übereinkommens werden die Vertragsparteien

»weder selbst noch zusammen mit Dritten in einer Weise handeln, welche die Registrierung eines Antrags verhindern könnte, der von einer Vertragspartei der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof ... für ein in den Anlagen dieses Übereinkommens bezeichnetes Feld vorgelegt wurde und der mit der Beachtung der in den Anlagen dieses Übereinkommens festgelegten Feldern vereinbar ist«.

Weiter wird vereinbart, kein Verhalten zu zeigen, das zur Schaffung zusätzlicher praktischer Probleme hinsichtlich bestimmter Tiefseebergbaufelder führen könnte: »Dementsprechend werden die Vertragsparteien nicht in einer Weise, die mit der Beachtung der in den Anlagen dieses Übereinkommens festgelegten Felder unvereinbar ist, Tiefseebergbau in einem Tiefseebergbaufeld betreiben oder unterstützen oder die Registrierung eines solchen Feldes ... anstreben oder unterstützen«⁸⁴.

b) Mit Notenwechsel vom gleichen Tage und unter Bezug auf das Übereinkommen mit der UdSSR verständigte sich die Bundesrepublik mit Belgien, Italien, Kanada und den Niederlanden dahin gehend, daß weder diese westlichen Staaten noch die Bundesrepublik Maßnahmen zur Beendigung

⁸⁰ BGBl.1988 II, S.807f.

⁸¹ BGBl.1988 II, S.810f.; die genannten Staaten haben UNCLOS (1982) unterzeichnet, vgl. UN Doc.ST/LEG/SER.E/6 (Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General – Status as at 31 December 1987), 735 f., während die Bundesrepublik hiervon bekanntlich Abstand genommen hat; vgl. hierzu eingehend Oeter, VRPr.1984 (Anm.13), S.312 ff., und Thomsen, VRPr.1985 (Anm.2), S.329 ff.

⁸² Vgl. BGBl.1988 II, S.810f. (Hervorhebung vom Verf.); dieses Abkommen stellt das dritte bedeutsame Abkommen zwischen Staaten dar, deren beanspruchte Tiefseebergbaufelder sich überlappen. 1985 schlossen verschiedene westliche Staaten mit Japan und Frankreich eine solche Regelung; 1986 verständigten sich Frankreich, Japan und die UdSSR über die Beseitigung von *overlaps* ihrer beanspruchten Tiefseeebodenfelder; vgl. UN Doc. A/42/PV.73, 31 f.

⁸³ Art.1 Abs.1; nach Art.1 Abs.2 des Übereinkommens bezeichnet der Begriff »Tiefseebergbaufeld« Gebiete des Tiefseebodens, die zur Erforschung und Ausbeutung festmineralischer Rohstoffe bestimmt sind.

⁸⁴ Art.4 Abs.2 des Übereinkommens.

der mit der UdSSR jeweils getroffenen Vereinbarungen treffen, sofern dies nicht in gegenseitigem Einvernehmen geschieht⁸⁵. Da der Vertrag zwischen Belgien, Italien, Kanada, den Niederlanden und der UdSSR solange in Kraft bleibt, bis die Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren, kommen der Bundesrepublik aufgrund dieser Abmachungen weitgehend Rechte und Pflichten einer Partei des Übereinkommens über die Lösung praktischer Schwierigkeiten bei Tiefseebergbauten zu^{86, 87}.

22. Die Bundesrepublik nahm mehrmals zu den Behinderungen der internationalen Schifffahrt in der **Golfregion** Stellung. Bundesaußenminister **Genscher** erklärte vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, beiden am Krieg beteiligten Seiten müsse über jeden Zweifel deutlich gemacht werden, daß sie alle Angriffe auf Schiffe im Golf – gleich welcher Nationalität – einzustellen hätten⁸⁸. Bundesverteidigungsminister **Wörner** betonte das Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung des **Prinzips der Freiheit der Meere und der Freiheit der Schifffahrt**. Verletzungen des Völkerrechts gegenüber der neutralen Schifffahrt dürften von der Völkergemeinschaft und den Flaggenstaaten nicht hingenommen werden⁸⁹.

23. Das **Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**⁹⁰ trat in Kraft⁹¹.

⁸⁵ BGBl.1988 II, S.809.

⁸⁶ Ebenfalls durch Notenwechsel hatten sich die Bundesrepublik und die UdSSR bereits am 5.12.1986 darauf geeinigt, das ebenfalls zwischen Belgien, Italien, Kanada, den Niederlanden und der UdSSR am selben Tag geschlossene Übereinkommen über die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten betreffend Tiefseebodenfelder wechselseitig zu beachten. Diesem Notenwechsel war eine Absprache zwischen Vertretern der Bundesrepublik, Großbritannien, der UdSSR und den USA vorausgegangen, vgl. BGBl.1988 II, S.804 ff.

⁸⁷ Vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen begrüßte der Vertreter der Bundesrepublik, **Ver gau**, die einvernehmliche Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Überlappungen der von verschiedenen Staaten beanspruchten Tiefseebergbaufelder. Dies gebe Anlaß zu der Hoffnung, daß auch andere Probleme im Zusammenhang mit dem angestrebten Tiefseebergbau-Regime von UNCLOS (1982) durch die Zusammenarbeit der Staaten gelöst werden könnten. UN Doc.A/42/PV.73, 82 f.

⁸⁸ Bull.1987, S.641 f.

⁸⁹ Ansprache vor dem Bundestag, BT-PIPr.11/34, S.2304 f.

⁹⁰ BGBl.1986 II, S.786.

⁹¹ Bek. vom 17.7.1987, BGBl.1987 II, S.407; bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gab die Bundesrepublik eine Erklärung ab.

Luft- und Weltraum

24.a) Auf der von Bundesforschungsminister Riesenhuber geleiteten Ratskonferenz der ESA beschlossen die Minister der Mitgliedstaaten am 10. November 1987 ein langfristige angelegtes Programm⁹², das Europa über die Jahrtausendwende hinaus in die Lage versetzen soll, mit anderen "space powers" Schritt zu halten und alle weltraumtechnischen Anwendungen zu beherrschen⁹³. Im einzelnen wurde die Entwicklung der Trägerrakete »Ariane-5«, des Raumgleiters »Hermes«, eines Kommunikationsinfrastrukturprogramms und der bemannten Raumstation »Columbus« beschlossen.

b) Das »Columbus«-Programm steht in der beschlossenen Form unter Vorbehalt einer endgültigen Einigung mit den Vereinigten Staaten⁹⁴. Hierzu stellen die Minister in einer eigenen Deklaration einen Katalog von Mindestvoraussetzungen auf. Danach muß die ESA⁹⁵ für die von ihr beige- steuerten Elemente der Raumstation hinsichtlich Entwicklung und Nutzung voll verantwortlich bleiben⁹⁶ und eine befriedigende Lösung hinsichtlich der zwischen den europäischen Staaten und den USA streitigen Auslegung des Begriffs "peaceful purposes"⁹⁷ gefunden werden. Weiter wird ein angemessener Streitbeilegungsmechanismus und ein die Interessen

⁹² Final Declaration of the ESA Council Meeting at Ministerial Level, adopted 10 November 1987, ESA Bulletin No.53 (1988), S.17.

⁹³ Resolution on the European Long-Term Space Plan and Programmes, ESA Bulletin, *ibid.*, S.19 ff.

⁹⁴ Bereits im Frühjahr 1987 hatten die Mitgliedstaaten der ESA und die USA sich dahin gehend geeinigt, auf der »Basis echter Partnerschaft zusammenzuarbeiten« und den Abschluß entsprechender Regierungsverträge über Entwicklung, Bau und Nutzung einer dem Völkerrecht entsprechenden zivilen Raumstation anzustreben; vgl. Antworten des Staatssekretärs im Bundesforschungsministerium, Haunschild, BT-Drs.11/40, S.37 f.; vgl. auch NZZ vom 12.11.1987, S.1; FAZ vom 29.7.1987, S.1.

⁹⁵ Vgl. im einzelnen Resolution on Participation in the Space Station Programme, ESA Bulletin, *ibid.*, S.29.

⁹⁶ Dies entspricht der erklärten Position der Bundesregierung, mit den USA einen Vertrag abzuschließen, der »uns eine volle Nutzung dieser Infrastruktur, die Selbstbestimmung über unsere Themen und über die Verwendung der Forschungsergebnisse erlaubt«; so Bundesforschungsminister Riesenhuber vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/31, S.2096. Zu den die europäischen Staaten besonders interessierenden Bereichen vgl. Antwort des Staatssekretärs im Bundesforschungsministerium, Haunschild, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/40, S.36.

⁹⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs.11/797, S.5 f., dort betont die Bundesregierung, sich nur an Weltraumprojekten beteiligen zu wollen, die auf zivile Nutzenanwendung ausgerichtet sind; militärische Kommunikations- und Aufklärungssatelliten – die nach dem Weltraumvertrag gestattet seien – hätten friedenssichernde Funktion. Vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/844,

der europäischen Nutzer währendes rechtliches Regime als unabdingbare Voraussetzung einer Zusammenarbeit definiert. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundestag hat die Bundesregierung zugesagt, von den jeweils anfallenden Kosten bei »Ariane-5« 22 %, bei »Columbus« 38 % und bei »Hermes« 30 % zu übernehmen⁹⁸.

25. In einer Vereinbarung des Bundesforschungsministeriums mit der Luft- und Weltraumbehörde der USA (NASA) vom 6. Oktober 1987 verständigten sich beide Seiten auf Modalitäten und Aufgabenstellung für »kooperative Flüge des Abbildenden Weltraumradars (SIR) mit dem X-Band-Radar mit synthetischer Apertur (X-SAR)«⁹⁹. Für die Zeit ab 1991 sind dabei zwei Mitflüge der **kombinierten Mission** auf einem NASA-Raumtransporter vorgesehen.

26. Bezüglich der Änderung des **INMARSAT-Übereinkommens** leitete die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren ein¹⁰⁰.

Personalhoheit und Staatsangehörigkeit

27. Die Bundesregierung leitete bezüglich des deutsch-argentinischen¹⁰¹ und des deutsch-dänischen¹⁰² Abkommens über die **Wehrpflicht von Doppelstaatern** das Gesetzgebungsverfahren ein. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten im deutsch-dänischen Grenzbereich – auf deutscher Seite leben zahlreiche Doppelstaater mit enger Bindung zu Dänemark – soll Deutsch-Dänen ein erweitertes Wahlrecht gesichert werden, den Wehrdienst in Dänemark abzuleisten¹⁰³.

28. Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Schäfer, erklärte »zur Einbürgerung von Personen in den Oder-Neiße-Gebieten aufgrund des

S.8 f.; zu dem Meinungsstand innerhalb der Regierung der USA vgl. FAZ vom 23.4.1987, S.3, und Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/509.

⁹⁸ ESA Bulletin, No.53 (1988), S.27; zur Vorgeschichte vgl. FAZ vom 22.10.1987, S.1; vom 14.10.1987, S.8.

⁹⁹ BGBl.1987 II, S.736 ff.; in Kraft am 6.10.1987 (Bek. vom 27.10.1987), BGBl.1987 II, S.736.

¹⁰⁰ Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 16.10.1985 des Übereinkommens vom 3.9.1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation, BR-Drs. 468/87; Zweck der Änderung ist es, den Aufgabenbereich der INMARSAT-Organisation um den Flugfunk über Satellit zu erweitern.

¹⁰¹ BT-Drs.11/356; 11/1342.

¹⁰² BT-Drs.11/357; 11/1343.

¹⁰³ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 11/357, S.8; die Bundesregierung hatte beide Gesetzentwürfe bereits am Ende der vorigen Legislaturperiode eingebracht, Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.287 f.

polnischen Gesetzes vom 8. Januar 1951 ..., daß eine bestimmte **Staatsangehörigkeit durch Drittstaaten nicht beeinträchtigt** werden« könne¹⁰⁴. Auch wenn Deutsche aus diesen Gebieten von Polen als polnische Staatsangehörige in Anspruch genommen würden, blieben sie aus der Sicht der Bundesrepublik weiter Deutsche.

29.a) Für in der Bundesrepublik geborene und/oder hier seit Beginn des Schulalters aufgewachsene, sich legal aufhaltende Ausländerkinder der zweiten und folgenden Generation erwog die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Neuordnung des Ausländerrechts zu gesetzlichen Einbürgerungserleichterungen zu gelangen¹⁰⁵. Dem Anliegen, einen zahlenmäßig großen Teil der Bevölkerung nicht über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und ohne Loyalitätsverpflichtung ihm gegenüber zu belassen, kann nach Ansicht der Bundesregierung nur ausnahmsweise durch Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit neben der bisherigen Staatsangehörigkeit begegnet werden¹⁰⁶. Fühlungsnahmen bei den Regierungen der sog. Anwerberstaaten hätten ergeben, daß dort keine Neigung bestehe, das Konzept einer »**ruhenden Staatsangehörigkeit**« zwischenstaatlich zu respektieren.

b) Nach wie vor lehnt die Bundesregierung die Einführung eines **Wahlrechts für Ausländer** als **verfassungswidrig** und integrationspolitisch verfehlt ab¹⁰⁷.

Fremde und Minderheiten

30.a) Nachdem sich die Bundesregierung in den vergangenen Jahren nachhaltig um **erweiterte Ausreisemöglichkeiten deutscher Volkszugehöriger aus ost- und mitteleuropäischen Staaten** bemüht hatte, nahm die Zahl der Aussiedler im Berichtszeitraum sprunghaft zu¹⁰⁸. Die Bundesregierung begrüßte diese Entwicklung¹⁰⁹.

¹⁰⁴ Am 14.10.1987 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs. 11/978, S.2; Hervorhebung vom Verf.

¹⁰⁵ Bundesinnenminister Zimmermann vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/24, S.1634; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium Waffenschmidt auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/640, S.6.

¹⁰⁶ *Ibid.*, S.7.

¹⁰⁷ Bundesinnenminister Zimmermann vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/24, S.1635.

¹⁰⁸ Vgl. die Zahlenangaben in der Rede des Bundeskanzlers vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/24, S.1596; vgl. Bundesfamilienministerin Süßmuth, BT-PlPr.11/25, S.1698; FAZ vom 2.7.1987, S.6; vom 13.7.1987, S.1.

¹⁰⁹ Bundeskanzler Kohl vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/24, S.1596; Bericht der Bundesregierung zur Lage der Nation, Bull.1987, S.909.

b) Vor dem Hintergrund einer sich ständig **verschärfenden Minderheitspolitik** der rumänischen Regierung¹¹⁰ bemühte sich die Bundesregierung, das 1978 geschlossene und 1983 um fünf Jahre verlängerte Abkommen mit **Rumänien** zu erneuern¹¹¹. Aufgrund dieses Abkommens sind jährlich jeweils etwa 12 000 Banater und Sathmarer Schwaben und Siebenbürger Sachsen in die Bundesrepublik umgesiedelt; als Entgelt für Schulbesuch und Sozialleistungen zahlte die Bundesrepublik für jeden Umsiedler DM 8000,- an Rumänien. Bundesaußenminister **Genscher** erhielt von der rumänischen Führung lediglich die Zusage, daß Familienzusammenführungen weiter ermöglicht würden; eine beschleunigte Umsiedlung der Rumäniendeutschen wurde nicht gestattet. Genscher betonte den Zusammenhang zwischen der Entwicklung der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der »Lösung der humanitären Fragen im Geiste der Schlußakte von Helsinki«; das bedeute, »daß die große Zahl von Wünschen, die Deutsche mit rumänischer Staatsangehörigkeit zur Familienzusammenführung vorbringen, auch tatsächlich erfüllt« werden müßten¹¹².

c) Demgegenüber würdigte die Bundesregierung die Behandlung der deutschen Minderheit durch **Ungarn** als **vorbildlich** und richtungweisend¹¹³. Die anlässlich des Besuches des ungarischen Ministerpräsidenten in Bonn getroffene Vereinbarung, wonach die Bundesrepublik »die Kulturarbeit der deutschen Minderheit in Ungarn in so wichtigen Bereichen wie Ausbildung ... und der Förderung der deutschen Sprache sowie beim Ausbau eines deutschsprachigen Theaters und kultureller Zentren für diese Minderheit unterstützen wird«¹¹⁴, wurde vom Bundeskanzler als Ausdruck europäischer Gesinnung bezeichnet¹¹⁵.

31.a) Die Bundesrepublik Deutschland war im Berichtszeitraum nach wie vor das **europäische Hauptaufnahmeland für Flüchtlinge**¹¹⁶. Mit dem **Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar**

¹¹⁰ Vgl. FAZ vom 30.1.1987, S.3; vom 18.12.1987, S.11; vom 20.3.1987, S.5; Bericht der unabhängigen Wissenschaftlerkommission, BT-Drs.11/1344, S.168 ff., 229.

¹¹¹ Vgl. NZZ vom 23.12.1987, S.2; SZ vom 17.12.1987, S.1, vom 19./20.12.1987, S.1; FAZ vom 19.12.1987, S.2.

¹¹² Zitiert nach FAZ vom 19.12.1987, S.2.

¹¹³ FAZ vom 10.10.1987, S.2.

¹¹⁴ Vgl. Ansprache des Bundeskanzlers vom 7.10.1987, Bull.1987, S.881, 882.

¹¹⁵ FAZ vom 10.10.1987, S.2.

¹¹⁶ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/995, S.2; vgl. auch die Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung, Hilger, vor dem 3. Ausschuß der VN-Generalversammlung, UN Doc.A/C3/42/SR.49, 2.

1987¹¹⁷ reagierte der Gesetzgeber auf den weiteren Anstieg von Asylbewerbern. Neben einigen für Asylbewerber günstigen Regelungen¹¹⁸ enthält das Gesetz im wesentlichen spürbare Verschärfungen asylrechtlicher Bestimmungen. Bedeutsam sind insbesondere die Nichtberücksichtigung selbstgeschaffener Nachfluchtgründe und die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach ein Ausländer bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher war, sofern er sich dort länger als drei Monate aufgehalten hat und ihm dort keine politische Verfolgung drohte¹¹⁹.

b) In Ausführung des **Schengener Abkommens**¹²⁰ wurden Gambia, Mauritius, Senegal und Tschad von der sog. Positivliste der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz gestrichen¹²¹. Damit werden Staatsangehörige dieser Länder der Sichtvermerkspflicht unterworfen.

c) Die Bundesregierung beabsichtigt nicht – auch unter Berücksichtigung des Antrags der Türkei auf Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften –, den **Sichtvermerkszwang für türkische Staatsangehörige** in nächster Zeit aufzuheben¹²².

d) Die Bundesregierung setzte ihre Bemühungen fort, zu einer **Koordination und Harmonisierung des Asyl- und Ausländerrechts auf europäischer Ebene** zu gelangen. Die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG-Staaten verständigten sich auf ein Vorhaben zur einheitlichen Kontrolle von Einwanderern und auf eine Angleichung der nationalen Asylpolitiken¹²³.

¹¹⁷ BGBl.1987 I, S.89 ff.

¹¹⁸ Vgl. Neufassung von § 25 Asylverfahrensgesetz.

¹¹⁹ § 2 Abs.2 Asylverfahrensgesetz; nach § 9 Abs.1 ist darüber hinaus dem Ausländer bereits die Einreise zu verweigern, sofern er sich länger als drei Monate in einem EG-Mitgliedstaat, Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat und ihm dort keine Abschiebung drohte; vgl. auch die Regelung der §§ 18 Abs.5, 24 Abs.6 Ausländergesetz neue Fassung, wonach Beförderungsunternehmen, die einen Ausländer ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in die Bundesrepublik befördern, nunmehr jeweils DM 2000,- entrichten müssen. Im einzelnen B. Huber, Das Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften, NVwZ 1987, S.391 ff.

¹²⁰ Moniteur Belge 1986, S.5946 ff.

¹²¹ Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 9.10.1987, BGBl.1987 I, S.2286; vgl. zur Begründung BR-Drs.311/87, S.3.

¹²² Antwort der Staatsministerin Adam-Schwaetzer auf eine Schriftliche Anfrage, mit eingehender Darlegung der Gründe, BT-Drs.11/1382, S.2; danach steht die Türkei als Herkunftsland von Asylbewerbern an zweiter Stelle. Seit 1984 hat sich die Zahl von türkischen Asylbewerbern mehr als verdoppelt.

¹²³ Bull.1987, S.372. Die sog. TREVI-Zusammenarbeit, die sich neben Fragen der Immigration insbesondere auch mit der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schwerverbrechen und Terrorismus befaßt, schlug sich u. a. in zwei Konferenzen am 28.4. und 9.12.1987

Menschenrechte

32.a) Die Bundesregierung bekannte sich zu den **Menschenrechten als Grundlage ihrer Außenpolitik**¹²⁴; sie griff erneut den Vorschlag auf, im Rahmen der VN einen Menschenrechtsgerichtshof und das Amt eines Hochkommissars für Menschenrechte einzurichten¹²⁵.

b) Die Bundesregierung erläuterte bei mehreren Gelegenheiten ihr **Verständnis der Menschenrechte** und warnte vor der beliebigen Verwendung dieses Begriffs. Staatsminister Schäfer erklärte in der Plenarsitzung des Folgetreffens der KSZE¹²⁶:

»Wir müssen uns ... klar darüber sein, was wir meinen, wenn wir von Menschenrechten sprechen. Das Prinzip VII der Schlußakte spricht eindeutig von ›der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit‹. Das ist der Kern, von dem wir ausgehen. Wir fordern sowohl die politischen und bürgerlichen wie die sozialen wirtschaftlichen und kulturellen Rechte. Für uns sind die völkerrechtlich anerkannten Menschenrechtskategorien gleichrangig und unteilbar«.

c) Vor dem 3. Ausschuß der VN-Generalversammlung äußerte der Vertreter der Bundesrepublik, Schwandt¹²⁷, **Bedenken gegenüber der Stellungnahme des VN-Generalsekretärs**¹²⁸, daß Voraussetzung für den weltweiten Genuß der Menschenrechte der Erhalt von Frieden und Gerechtigkeit sei. Vielmehr setze zwischenstaatlicher Frieden inneren Frieden voraus, der ohne Freiheit und Geltung der Menschenrechte nicht möglich sei. Er wandte sich gegen Versuche, die universelle Geltung der Menschenrechte zu leugnen; Stellungnahmen zu Menschenrechtsfragen stellten nie-

nieder. Im Rahmen des Europarats befaßt sich ein Ausschuß (CAHAR) mit Asyl- und Flüchtlingsfragen. Erörterungen zur Angleichung der Asylrechtspolitik und -praxis finden insbesondere auch im Rahmen des Schengener Abkommens statt, vgl. Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Waffenschmidt auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs.11/1465, S.4 f.; BT-Drs.11/608; vgl. NZZ vom 1.7.1987, S.3; SZ Nr.35 (1987), S.8.

¹²⁴ Regierungserklärung des Bundeskanzlers, Bull.1987, S.205, 214 f.

¹²⁵ Bundesaußenminister Genscher vor der 42. VN-Generalversammlung, Bull.1987, S.805; vgl. bereits die Rede des Bundesaußenministers vor der 31. VN-Generalversammlung, abgedruckt in Vereinte Nationen 1976, S.129 ff.; dazu auch Oeter, VRPr.1984 (Anm.13), S.322 f. m. w. N.

¹²⁶ Am 22.9.1987 in Wien, Bull.1987, S.801, 803.

¹²⁷ Am 18.11.1987, UN Doc.A/C.3/42/SR.38, 10.

¹²⁸ Alternative Approaches and Ways and Means within the United Nations System for Improving the Effective Enjoyment of Human Rights and Fundamental Freedoms. International Conditions and Human Rights – Report of the Secretary-General, UN Doc.A/42/585.

mals eine unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates dar.

d) Die Bundesregierung wandte sich gegen ein »inflationäres Anwachsen«¹²⁹ von Menschenrechtsdokumenten, das weniger die **Effektivität des weltweiten Menschenrechtsschutzes** steigere, als vielmehr die bereits bestehenden Pakte zu entwerten drohe.

33.a) Die Bundesregierung äußerte sich befriedigt über die Tätigkeit des im Berichtszeitraum erstmals zusammengetretenen **Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**¹³⁰; sie hob die Bedeutung der **Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen**¹³¹ hervor.

b) Die Bundesrepublik hat indes auch im Berichtszeitraum das **Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** nicht ratifiziert. Angesichts der Regelung des Art.5 Abs.2 *lit. a* des Fakultativprotokolls – wonach die Prüfungszuständigkeit des Ausschusses nur für den Fall eingeschränkt wird, »daß dieselbe Sache ... bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird« – und aufgrund der wenigen einschlägigen Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht gesichert, ob ein bei Ratifikation gegebenenfalls erklärter Vorbehalt auch für den Fall greife, daß nach erfolglosem Beschwerdeverfahren vor den Straßburger Organen die Beschwerde nach dem Fakultativprotokoll als weitere Instanz in Anspruch genommen wird¹³². Ein **Nebeneinander von zwei internationalen Kontrollinstanzen** auf dem Gebiet der Menschenrechte führe letztlich zu einer **Schwächung des Schutzes**, den das justizförmige Verfahren der **EMRK** biete. Gegenüber diesem seit Jahrzehnten bewährten und **vorbildlichen System** internationaler Kontrolle bleibe

¹²⁹ So der Vertreter der Bundesregierung, Schwandt, vor dem 3. Ausschuß der VN-Generalversammlung am 13.11.1987, UN Doc.A/C.3/42/SR.46.

¹³⁰ *Ibid.*

¹³¹ Die Bundesregierung anerkennt das Recht des Menschenrechtsausschusses, bei der Prüfung von Staatenberichten nach Art.40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Fragen an den jeweiligen Staat zu richten. Die Beantwortung solcher Fragen bedeute indes nicht, daß damit eine bestimmte Auslegung des Paktes durch die "General Comments", auf deren Grundlage die jeweilige Frage gestellt wurde, anerkannt werde; vgl. Stellungnahmen des Leiters der Delegation der Bundesrepublik vor dem Menschenrechtsausschuß am 3.4.1986, CCPR/C/SR.667, Nr.43, und CCPR/C/SR.664, Nr.47, mißverständlich insoweit Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.293.

¹³² Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Justiz auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/473, S.6; vgl. auch dessen Antwort auf eine Frage, BT-PlPr.11/27, S.1795 f.

der Rechtsschutz, den das Fakultativprotokoll biete, erheblich zurück¹³³.

c) Auf der 43. Tagung des VN-Menschenrechtsausschusses erinnerte der Leiter der deutschen Delegation¹³⁴ daran, daß das in den beiden VN-Menschenrechtspakten hervorgehobene Recht aller Völker auf **Selbstbestimmung** auch in Europa noch nicht eingelöst worden ist. Die Bundesrepublik wolle auf einen Zustand des Friedens in Europa hinwirken, in dem das **deutsche Volk** durch freie Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangen könne.

d) Die von der Bundesrepublik 1986 gezeichnete **VN-Konvention gegen Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 trat im Berichtszeitraum durch den Beitritt Dänemarks völkerrechtlich in Kraft¹³⁵. Die Bundesregierung bekundete ihre Absicht, noch in der laufenden Legislaturperiode die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Abkommens zu schaffen¹³⁶. Erneut verurteilte die Bundesregierung die Folter als schwerstes und barbarisches Unrecht¹³⁷.

34.a) Die Bundesrepublik zeichnete am 26. November 1987 das **Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter** und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung¹³⁸. Die Bundesregierung hatte bei der Ausarbeitung der Konvention besonders aktiv mitgewirkt¹³⁹, sah sich allerdings zunächst Bedenken der Bundesländer gegenüber¹⁴⁰.

b) Die Konvention sieht die Schaffung eines **Komitees** vor, das durch

¹³³ Parlamentarischer Staatssekretär Jahn, *ibid.*, BT-PlPr.11/27, S.1795.

¹³⁴ Vgl. die Nachweise in der Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt Adam-Schwaezler auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1184, S.3.

¹³⁵ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs.11/2163.

¹³⁶ Bundesjustizminister Engelhard zum Tag der Menschenrechte am 10.12.1987, Bull.1987, S.1207; Staatssekretär Kinkel auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/729, S.12.

¹³⁷ Bundesaußenminister Genscher vor der 42. Generalversammlung am 24.9.1987, Bull.1987, S.805 ff.

¹³⁸ European Treaty Series, No.126; NZZ vom 28.11.1987, S.3; SZ vom 27.11.1987, S.1; vgl. auch den Beschluß des Bundeskabinetts vom 4.11.1987, Bull.1987, S.1000. Von den Mitgliedstaaten des Europarats haben nur die Türkei und Irland die Europäische Anti-Folter-Konvention nicht unterzeichnet, vgl. NZZ vom 28.11.1987, S.3.

¹³⁹ Vgl. Bull.1987, S.1000, und Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs.11/2163, S.1 f.

¹⁴⁰ Bayern erklärte erst Ende Mai sein Einverständnis mit einer Zeichnung, vgl. SZ vom 27./28.5.1987, S.1.

Besuche¹⁴¹ die Behandlung von Personen überprüfen soll, denen durch die öffentliche Gewalt ihre Freiheit entzogen worden ist¹⁴². Dabei zielt die Tätigkeit des Komitees insbesondere auf den **präventiven Schutz** solcher Personengruppen ab¹⁴³. Als einzige Sanktionsmöglichkeit ist eine öffentliche Stellungnahme des Komitees für den Fall vorgesehen, daß der betreffende Staat nicht kooperiert oder aufgezeigte Mißstände nicht abstellt¹⁴⁴.

35. Die Bundesregierung leitete im Oktober 1987 das Gesetzgebungsverfahren für das Zustimmungsgesetz zu dem **6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention** ein¹⁴⁵, in dem sich die beitretenden Staaten zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten verpflichten¹⁴⁶. Zu der Frage, inwieweit nach Ratifizierung des Zusatzprotokolls **Ausländer** nicht mehr in ihr Heimatland **abgeschoben** werden dürften, wenn ihnen dort die Todesstrafe drohe, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium am 27. November 1987¹⁴⁷:

»Es entspricht nicht der Vertragslage, wenn behauptet wird, das 6. Protokoll begründe auch Verpflichtungen auf nichtstrafrechtlichen Gebieten, etwa im Bereich des Ausländerrechts. Völkerrechtlich verbindlich ist nur, was die Vertragsstaaten vereinbart haben, nicht was später in ihre Vereinbarungen hineingelegt wird – möge dies auch in menschenfreundlicher Absicht geschehen. Die Vertragshoheit der Staaten muß auch im Menschenrechtsbereich respektiert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, die gebotene Klarstellung vorzunehmen, indem sie bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine entsprechende Interpretationserklärung abgibt«¹⁴⁸.

Diese soll folgenden Wortlaut haben¹⁴⁹:

¹⁴¹ Neben regelmäßigen Besuchen sieht die Konvention auch andere Besuche "as appear to be required in the circumstances" vor (Art.7). Das Komitee muß zuvor die Regierung des betroffenen Staates von dem bevorstehenden Besuch informieren. Gegen einen solchen Besuch kann der Staat nur begrenzt Einwände erheben (Art.9 Abs.1). Geschieht dies, müssen Komitee und Regierung einander unverzüglich konsultieren, um die Situation aufzuklären und zu einem Übereinkommen zu gelangen, das dem Komitee schnellstmöglich die Wahrnehmung seiner Aufgaben gestattet (Art.9 Abs.2).

¹⁴² Art.1, 2 der Konvention.

¹⁴³ Vgl. Präambel; demgegenüber reagiert der durch die VN-Folterkonvention eingerichtete Ausschuß primär auf Vorwürfe.

¹⁴⁴ Vgl. Art.10 Abs.2; die grundsätzlich vertraulichen Berichte werden auf Wunsch des betroffenen Staates veröffentlicht.

¹⁴⁵ BR-Drs.433/87; BT-Drs.11/1468.

¹⁴⁶ Vgl. G. Raub/P. Malanczuk, VRPr.1983, ZaöRV Bd.45 (1985), S.742 m. N.; bekanntlich ist nach Art.102 GG die Todesstrafe in der Bundesrepublik gänzlich abgeschafft.

¹⁴⁷ BR-PIPr.583/1987, S.436.

¹⁴⁸ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung und die dortige Berufung auf eine Stellungnahme der französischen Regierung, BR-Drs.433/87, S.11.

¹⁴⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs.11/2163, S.15.

»Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sich nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen aus dem 6. Protokoll in der Abschaffung der Todesstrafe im Geltungsbereich des jeweiligen Staates erschöpfen und nichtstrafrechtliche innerstaatliche Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll durch Artikel 102 Grundgesetz genügt«.

Demgegenüber wurde die Ansicht vertreten, daß die Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls zur Folge habe, daß niemand abgeschoben werden dürfe, dem in seinem Heimatland die Todesstrafe drohe¹⁵⁰.

36. Die Bundesregierung wies die von Tunesien und Thailand¹⁵¹ sowie von Irak und der Türkei¹⁵² erklärten Vorbehalte zu dem **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen** insoweit als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar zurück¹⁵³, als die Anwendung der Art. 2, 9, 11, 15 Abs. 2–4 und 16 des Übereinkommens ausgeschlossen werden sollte¹⁵⁴.

Privates Vermögen im Ausland und Doppelbesteuerungsabkommen

37.a) Der Bundestag stimmte den 1986 geschlossenen **Kapitalschutzabkommen mit St. Vincent und den Grenadinen**¹⁵⁵, **Bulgarien**¹⁵⁶ und **Ungarn**¹⁵⁷ zu. Dem Vertrag mit Ungarn kommt insofern besondere Bedeutung zu, als er sich in stärkerem Maße an dem Mustervertrag der Bundesregierung orientiert, als dies bei den bisherigen Kapitalschutzabkommen mit Ostblockstaaten (Rumänien, Bulgarien und der Volksrepublik China) der Fall ist¹⁵⁸.

¹⁵⁰ Abgeordnete Däubler-Gmelin (SPD), BT-PlPr. 11/27, S. 1805.

¹⁵¹ Bek. vom 27.3.1987, BGBl. 1987 II, S. 233, 237.

¹⁵² Bek. vom 19.10.1987, BGBl. 1987 II, S. 695, 698.

¹⁵³ Art. 28 Abs. 2 des Übereinkommens, BGBl. 1985 II, S. 647.

¹⁵⁴ Die genannten Normen betreffen u. a. die Einräumung gleicher Rechte für Frauen im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeitsfragen, Eheschließung, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Freizügigkeit, Vermögensangelegenheiten, Familienangelegenheiten im weiteren Sinne sowie die allgemeine Verpflichtung, diskriminierende Gesetze aufzuheben.

¹⁵⁵ Vertrag vom 25.3.1986 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, Gesetz vom 1.12.1987, BGBl. 1987 II, S. 774.

¹⁵⁶ Vertrag vom 12.4.1986 über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, Gesetz vom 16.11.1987, BGBl. 1987 II, S. 742.

¹⁵⁷ Vertrag vom 30.4.1986 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, Gesetz vom 12.8.1987, BGBl. 1987 II, S. 438.

¹⁵⁸ Frühere Fassung des Mustervertrages abgedruckt bei H. Jüttner, Förderung und Schutz deutscher Direktinvestitionen in Entwicklungsländern (Baden-Baden 1975),

b) Durch die Vertragsschlüsse mit **Bolivien**¹⁵⁹ und **Uruguay**¹⁶⁰ kam die Bundesregierung ihrem Ziel näher, ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen zu knüpfen¹⁶¹.

c) Die einschlägigen Abkommen mit **Burundi**¹⁶² und **St. Lucia**¹⁶³ traten in Kraft, hinsichtlich des Vertrages mit **Nepal** leitete die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren ein¹⁶⁴.

38.a) Durch Gesetz vom 20. August 1987¹⁶⁵ hat der Bundestag dem Beitritt der Bundesrepublik zu der **Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)** zugestimmt.

Die MIGA, deren Gründungsübereinkommen vom Gouverneurs-Rat der Weltbank am 11. Oktober 1985 zur Zeichnung aufgelegt worden war¹⁶⁶, wird als rechtlich und finanziell von der Weltbank unabhängige Institution mit Rechtspersönlichkeit und eigenem Haushalt errichtet¹⁶⁷. Sie ist die **erste internationale Organisation zur Versicherung von Investitionen** in Entwicklungsländern, an der **sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer beteiligt** sind¹⁶⁸. Ziel der Agentur ist es, den Fluß von privatwirtschaftlichen Investitionen in die in Entwicklung befindlichen

S.382 ff.; vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs.11/26, S.13, und Juristenzeitung-Gesetzgebungsdienst 1987, S.61.

¹⁵⁹ Vertrag vom 23.3.1987 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.10.1987, BT-Drs.11/999.

¹⁶⁰ Vertrag vom 4.5.1987 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.10.1987, BT-Drs.11/1002.

¹⁶¹ Die Bundesregierung sieht in der darin liegenden Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Staaten; vgl. Denkschrift zum Gesetzentwurf zum Vertrag vom 4.5.1987, BT-Drs.11/1002, S.15.

¹⁶² Vertrag vom 10.9.1984, vgl. BGBl.1985 II, S.1162; in Kraft am 9.12.1987 (Bek. vom 27.11.1987), BGBl.1987 II, S.817; siehe auch Runderlaß Außenwirtschaft, Nr.17/87, BAnz.1987, S.16193.

¹⁶³ Vertrag vom 16.3.1985, vgl. BGBl.1987 II, S.13; in Kraft am 22.7.1987 (Bek. vom 27.7.1987), BGBl.1987 II, S.436.

¹⁶⁴ Gesetzentwurf vom 21.10.1987 zu dem Vertrag vom 20.10.1986, BT-Drs.11/998.

¹⁶⁵ Gesetz vom 20.8.1987 zu dem Übereinkommen vom 11.10.1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen).

¹⁶⁶ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung, BR-Drs.200/87, S.37; die Bundesrepublik zeichnete den Vertrag am 24.7.1986.

¹⁶⁷ Vgl. Art.1, 25, 28, 35, 43 ff. MIGA-Übereinkommen.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu L. Gramlich, Das Übereinkommen zur Errichtung einer "Multilateral Investment Guarantee Agency". Grenzüberschreitender Investitionsschutz und Entwicklungszusammenarbeit Hand in Hand?, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd.38 (1987), S.1 ff.; H. G. Petersmann, Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), ZaöRV Bd.46 (1986), S.758 ff.

Mitgliedstaaten zu fördern¹⁶⁹. Dies soll insbesondere durch die Gewährung von Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken geschehen¹⁷⁰, wobei durch die breitgestreute Beteiligung der Entwicklungsländer am Kapital der MIGA ein gemeinsames Interesse der verschiedenen Staatengruppen an der Absicherung privatwirtschaftlicher Investitionen gefördert wird¹⁷¹. Der Agentur wird nach Ansicht der Bundesregierung¹⁷² besondere Bedeutung in jenen Bereichen zukommen, die von nationalen Garantien nicht erfaßt werden¹⁷³.

b) **Organe der Agentur** sind der Gouverneurs-Rat als Forum der Staatenvertreter¹⁷⁴, das für die allgemeine Geschäftstätigkeit verantwortliche Direktorium¹⁷⁵, an dessen Spitze *ex officio* der Präsident der Weltbank steht¹⁷⁶, und der Präsident, dem die laufenden Geschäfte der Agentur anvertraut sind¹⁷⁷. Die MIGA wird mit einem **Grundkapital** von 1 Milliarde Sonderziehungsrechten ausgestattet sein¹⁷⁸. Durch Ratifikation des

¹⁶⁹ Art.2 MIGA-Übereinkommen.

¹⁷⁰ Art.2, 11 ff. und 24 MIGA-Übereinkommen in Verbindung mit Annex I; vgl. hierzu auch J. Tousscoz, Les opérations de garantie de l'Agence Multilatérale de Garantie des Investissements (A.M.G.I.), Journal du Droit International (Clunet), Bd.114 (1987), S.901 ff.

¹⁷¹ Die Industriestaaten ("Category One") halten 59,473 % der Anteile, die Entwicklungsstaaten ("Category Two") 40,527 %; die Bundesrepublik zeichnet nach den USA (20,519 %) und Japan (5,095 %) die dritthöchste Anzahl von Anteilen (5,071 %); größte Anteilszeichner der "Category Two" sind die Volksrepublik China (3,138 %), Saudi-Arabien (3,137 %) und Indien (3,048 %).

¹⁷² Denkschrift zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs.200/87, S.37.

¹⁷³ Bei Großprojekten mit Konsortialpartnern aus verschiedenen Ländern wird die MIGA – gegebenenfalls parallel zu nationalen Systemen – Versicherung aus einer Hand anbieten können. Hierzu J. Salow, Bundesgarantien für Kapitalanlagen im Ausland und internationaler Investitionsschutz (München 1984). Zu dem Vorhaben der Einrichtung einer Europäischen Exportversicherungs-Fazilität vgl. Kommissionsvorschlag betreffend Erlaß einer Verordnung nebst Begründung, BR-Drs.312/87 (KOM(87)251 endg.).

¹⁷⁴ Art.31 MIGA-Übereinkommen; jeder Staat bestellt jeweils einen Gouverneur und dessen Stellvertreter.

¹⁷⁵ Nach Art.32 *lit.*b setzt sich das Direktorium aus mindestens 12 Personen zusammen; das Verfahren für die Wahl der Direktoren durch den Rat ist in Annex B geregelt.

¹⁷⁶ Art.32 *lit.*b MIGA-Übereinkommen.

¹⁷⁷ Art.33 MIGA-Übereinkommen. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen der Agentur und ihren Mitgliedstaaten oder zwischen diesen untereinander sieht Art.57 des MIGA-Übereinkommens in Verbindung mit Annex II des Übereinkommens ein obligatorisches Schiedsverfahren vor.

¹⁷⁸ Art.5 MIGA-Übereinkommen. Jeder Mitgliedstaat erhält 177 Basisstimmrechte und ein Stimmrecht für jeden gezeichneten Anteil; danach verfügt die Bundesrepublik über etwa 4,2 % der Stimmen, Art.39 *lit.*a MIGA-Übereinkommen.

Abkommens vor dem 30. Oktober 1987 ist die Bundesrepublik Gründungsmitglied der MIGA geworden¹⁷⁹.

39.a) Die Bundesrepublik schloß im Berichtszeitraum mit sechs Staaten **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**¹⁸⁰. Dabei weist insbesondere das DBA mit **Kuwait Besonderheiten** auf, die teils auf den Eigenarten der Steuergesetzgebung eines islamischen Staates, teils darauf beruhen, daß Kuwait als Kapitaleporteur erhebliches Interesse an einer günstigen steuerlichen Behandlung seiner Kapitalanlagen hat¹⁸¹.

b) Spezielle DBA mit **Venezuela**¹⁸² und **Israel**¹⁸³ traten im Berichtszeit-

¹⁷⁹ Vgl. Art.4 Abs.2 MIGA-Übereinkommen. Nach seinem Art.61 tritt das MIGA-Übereinkommen in Kraft, wenn 5 Staaten der "Category One" und 15 Staaten der "Category Two" es ratifiziert haben.

¹⁸⁰ Ägypten: AdG 1988, S.31804.

Bulgarien: Abkommen vom 2.6.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/1832.

Jugoslawien: Abkommen vom 26.3.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/886.

Kuwait: Abkommen vom 4.12.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Behebung der wirtschaftlichen Beziehungen; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/2553.

Uruguay: Abkommen vom 5.5.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/1831.

Venezuela: Abkommen vom 23.11.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt; vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/3091.

Die DBA richten sich in weiten Teilen nach dem OECD-Musterabkommen von 1977; hierzu C. Gloria, Das steuerliche Verständigungsverfahren und das Recht auf diplomatischen Schutz. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Doppelbesteuerungsabkommen (Berlin 1988), insbes. S.136 m. w. N.

¹⁸¹ Vgl. eingehend Denkschrift zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, *ibid.*, S.25 ff.; hinzuweisen ist insbes. auf Art.4 (Bestimmung der Ansässigkeit), Art. 23 in Verbindung mit der hierzu getroffenen Protokollregelung (Einschränkung der Abkommensberechtigung für in Kuwait ansässige Personen) sowie Art.31, der die Gültigkeit des Abkommens bis 1992 befristet. Diese zeitliche Befristung wurde laut Denkschrift aufgenommen, »weil sowohl die Steuerrechtslage und -rechtsentwicklung in Kuwait als auch die praktische Anwendung gewisser Sonderregelungen des Abkommens (z. B. Artikel 23) nur schwer zu übersehen sind«.

¹⁸² Abkommen vom 17.3.1978 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt, BGBl.1979 II, S.642, in Kraft am 1.6.1987 (Bek. vom 29.7.1987), BGBl.1987 II, S.447.

¹⁸³ Vereinbarung vom 2.12.1983 über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr, Verordnung vom 20.11.1984, BGBl.1984 II, S.964; in Kraft am 1.2.1987 (Bek. vom 16.2.1987), BGBl.1987 II, S.186.

raum in Kraft; die Bundesregierung verordnete Steuerfreiheit für in San Marino zugelassene Kraftfahrzeuge¹⁸⁴.

Vorrechte und Befreiungen

40. Durch Verordnung vom 22. Oktober 1987¹⁸⁵ hat die Bundesregierung dem **Internationalen Weizenrat** Vorrechte und Immunitäten entsprechend dem einschlägigen Abkommen über die Stellung der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gewährt.

41.a) In dem Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den USA einerseits, Belgien, der Bundesrepublik, Italien, den Niederlanden und Großbritannien andererseits¹⁸⁶, verpflichten sich die fünf **Stationierungsländer** amerikanischer **Mittelstreckenraketen**, dem sowjetischen Inspektionspersonal und der sowjetischen Luftfahrzeugbesatzung Privilegien und Immunitäten in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen¹⁸⁷ einzuräumen.

b) In Ausführung dieses Übereinkommens¹⁸⁸ wird sich die Bundesrepublik gegenüber der UdSSR verpflichten, die in dem Inspektionsprotokoll zum INF-Vertrag¹⁸⁹ vorgesehenen **Inspektionsrechte auf ihrem Hoheitsgebiet** zu gewähren¹⁹⁰. Im Gegenzug sagt die UdSSR die strenge Beachtung der Bestimmungen dieses Protokolls zu und erkennt an, daß die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik innerhalb ihres Hoheitsgebietes unberührt bleiben, sofern das Protokoll zum INF-Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

¹⁸⁴ Vgl. Verordnung vom 11.6.1987 zu der Vereinbarung vom 6.5.1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, BGBl.1987 II, S.339.

¹⁸⁵ Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Weizenrat, BGBl.1987 II, S.670.

¹⁸⁶ Übereinkommen über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite; vgl. BT-Drs.11/2033.

¹⁸⁷ BGBl.1964 II, S.957, 1006, 1015.

¹⁸⁸ Vgl. den Entwurf des für alle Stationierungsländer identischen Notenwechsels, BT-Drs.11/2033, S.15.

¹⁸⁹ Abgedruckt in ILM Bd.27 (1988), S.90–198.

¹⁹⁰ Dies ist zwischenzeitlich durch Notenwechsel vom 4.5.1988 geschehen, vgl. BGBl.1988 II, S.534.

Diplomatie und Konsularwesen

42. Die Bundesrepublik Deutschland und **Albanien** nahmen am 2. Oktober 1987 **diplomatische Beziehungen** auf¹⁹¹. Im Laufe dreijähriger Verhandlungen hatte Albanien Forderungen auf Reparationsleistungen für im Zweiten Weltkrieg durch deutsche Truppen verursachte Schäden fallenlassen¹⁹². Die Bundesregierung hatte wiederholt darauf hingewiesen, daß sie durch das Londoner Schuldenabkommen gehalten sei, bis zu einem Friedensvertrag keine Reparationen zu leisten¹⁹³.

43.a) Nach der fünfmonatigen »**Reduzierung**« der **diplomatischen Beziehungen** zwischen der Bundesrepublik und **Syrien** entsandten beide Staaten wieder Botschafter in das jeweilige Gastland. Wegen der Beteiligung Syriens an terroristischen Verbrechen hatte Bonn im Spätjahr 1986 den vakanten Botschaftsposten nicht neu besetzt. Syrien hatte daraufhin seinen Botschafter abberufen¹⁹⁴.

b) Wegen einer in der Bundesrepublik ausgestrahlten satirischen Fernsehsendung, in der in einer Bildmontage Ayatollah Chomeini beim Aufhängen von Damenwäsche gezeigt worden war¹⁹⁵, schloß das Teheraner Regime das dortige **Goethe-Institut** und **verwies zwei Angehörige der Botschaft** der Bundesrepublik – darunter den Stellvertreter des Botschafters – des Landes¹⁹⁶. Die Bundesregierung bedauerte, daß durch die Sendung religiöse Gefühle tangiert worden seien, eine Entschuldigung lehnte sie mit Hinweis auf die Presse- und Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik ab. Die Verhaltensweisen der iranischen Regierung wurden als »nicht angemessen« zurückgewiesen¹⁹⁷.

44. Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft der EPZ erklärte die Delegation der Bundesrepublik¹⁹⁸, ungeachtet der **begrenzten Immunität eines fremden Staates** müsse die **absolute Immunität seiner diplomatischen**

¹⁹¹ Bull.1987, S.868, 1223; FAZ vom 3.10.1987, S.4; SZ vom 3.10.1987, S.1; die Regierung der Volksrepublik Albanien erteilte dem ersten Botschafter der Bundesrepublik am 23.12.1987 das Agrément, FAZ vom 24.12.1987, S.2; SZ vom 29.12.1987, S.2.

¹⁹² SZ vom 16.9.1987, S.1; NZZ vom 17.9.1987, S.4; vom 25.10.1987, S.5.

¹⁹³ Am 16.11.1987 wurde Albanien von der Bundesrepublik eine »Verfügungsermächtigung« zum Kauf deutscher Produkte im Wert von DM 6 Millionen eingeräumt, FAZ vom 17.11.1987, S.1.

¹⁹⁴ SZ vom 21./22.2.1987, S.1; vom 24.4.1987, S.1.

¹⁹⁵ SZ vom 19.2.1987, S.1, 2.

¹⁹⁶ FAZ vom 19.2.1987, S.1; vom 21.2.1987, S.1.

¹⁹⁷ SZ vom 21./22.2.1987, S.1; demgegenüber hatten sich der Intendant des ausstrahlenden Senders und der Leiter der Sendung ausdrücklich entschuldigt.

¹⁹⁸ Delegation der Bundesrepublik Deutschland, A.z.: 502–507.51/1, Stellungnahme: absolute Immunität der diplomatischen Missionen und relative Immunität der Staaten.

Mission unangetastet bleiben. Für eine analoge Anwendung der Regel der begrenzten Staatenimmunität auf die Immunität der diplomatischen Missionen sei keine Rechtsgrundlage ersichtlich¹⁹⁹. Auch wenn ein Staat für *acta iure gestionis* in Anspruch genommen werden könne, seien diplomatische Missionen nach dem speziellen Schutzsystem der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen und speziell Art.22 WÜD vor Vollstreckungsakten absolut geschützt.

45.a) In ihrer **Stellungnahme**²⁰⁰ zu den **“Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and their Property”**²⁰¹ der ILC wies die Bundesrepublik auf die *“tendency in recent international law to limit the immunity of a State from the jurisdiction of the courts of another State”* und *“to grant immunity to foreign States in respect of commercial activities only in exceptional cases”* hin. Demgegenüber gehe der ILC-Entwurf nach wie vor von dem Grundsatz der (uneingeschränkten) Immunität des Staates aus (Art.6) und liste in Art.9–19 typische Fälle auf, in denen sich Staaten nicht auf Immunität berufen könnten. Es sei deshalb wünschenswert, den Entwurf stärker an dem Europäischen Übereinkommen über die Staatenimmunität²⁰² auszurichten, das hinsichtlich der Frage, ob Staaten für bestimmte Tätigkeiten Immunität genießen, nicht vom Regel-Ausnahme-Prinzip ausgehe. Im einzelnen wandte sich die Bundesrepublik insbesondere gegen solche Draft Articles, die bei der Bestimmung der Immunität weniger auf objektive Natur und äußeres Erscheinungsbild staatlicher Aktivität, als auf zugrundeliegenden subjektiven Zweck und Staatlichkeit an sich²⁰³ abstellen. So sei etwa der Vorschlag, Zentralbankguthaben stets Immunität zu gewähren, dahin gehend abzuändern, daß dies nur für den Fall gelte, daß sie *“monetary purposes”* dienen²⁰⁴.

b) In ihrer **Stellungnahme**²⁰⁵ zu den **“Draft Articles on the Status of the Diplomatic Courier and the Diplomatic Bag not Accompanied by**

¹⁹⁹ Vgl. hierzu BVerfGE 46, 324 ff.; danach sind auch laufende Konten von Botschaften dem Vollstreckungszugriff entzogen, soweit sie zur Deckung der Ausgaben und Kosten der Botschaft bestimmt sind.

²⁰⁰ Auswärtiges Amt, Az.: 500–500.34/0; 512–500.35.

²⁰¹ Yearbook of the International Law Commission 1986, Vol.II Part 2, S.8 ff. (UN Doc.A/CN.4/SER.A/1986/Add.1 [Part 2]).

²⁰² Vom 16.5.1972, BT-Drs.10/4631 = ILM 1972, S.470 ff.

²⁰³ Vgl. Art.2, 11 Draft Articles (commercial contract, transactions), Art.18 (State-owned and State-operated ships).

²⁰⁴ Art.23 Draft Articles.

²⁰⁵ Mit Brief vom 13.2.1987 forderte der Generalsekretär der VN die Regierungen auf, zu dem in erster Lesung angenommenen Entwurf Stellung zu nehmen; vgl. UN Doc.A/42/10, Report of the International Law Commission on the Work of its Thirty Ninth Session.

Diplomatic Courier²⁰⁶ der ILC schlägt die Bundesrepublik erhebliche Ergänzungen und Verbesserungen vor²⁰⁷: Der ILC-Entwurf trage dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, daß die meisten diplomatischen und konsularischen Kuriersendungen als unbegleitetes Kuriergepäck versandt würden. Art.26 und 23 des ILC-Entwurfs seien zu allgemein formuliert, um der nicht seltenen Praxis vorzubeugen, zögerliche Weiterleitung mit technischen Gründen zu erklären. Insbesondere Art.27 müsse deutlicher zum Ausdruck bringen, daß ein Übermaß an Abfertigungsformalitäten unzulässig sei, insbesondere soweit dadurch eine unmittelbare Übergabe von Sendungen erschwert würde. Der in Art.28 ILC-Entwurf unternommene Versuch, Mißbräuchen des Kurierwesens zu begegnen, sei nicht unproblematisch: Die dort vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten könnten exzessiv gehandhabt, ja mißbraucht werden. Auch bestehe die Gefahr der Eskalation reziproker Maßnahmen. Obwohl ein differenziertes Verfahren vorgesehen sei, liefe der ILC-Entwurf im Ergebnis auf eine Behandlung des diplomatischen Kuriergepäcks hinaus, die dem des geringer geschützten konsularischen Gepäcks entspreche. Die Bundesrepublik schlug folgenden Wortlaut für Art.28 des ILC-Entwurfs vor:

“1. ... ILC draft text without brackets ...²⁰⁸

2. If the competent authorities of the receiving or the transit State have serious reasons to believe that the diplomatic bag contains any articles which are not intended for official use only and which could heavily endanger either public security of the receiving or the transit State or the safety of individuals, they may, after giving the sending State sufficient opportunity to dissipate suspicion, request that the bag be subjected to examination through electronic or other technical devices. Examination may only take place if the sending State consents and a representative of the sending State is invited to be present.

The examination may in no circumstances jeopardize the confidentiality of the documents and other legitimate articles in the bag.

If such examination does not satisfy the competent authorities of the receiving or transit State, they may further request that the bag be opened in their

²⁰⁶ Yearbook of the International Law Commission 1986, Vol.II Part 2, S.24 ff. (UN Doc.A/CN.4/SER.A/1986/Add.1 [Part 2]).

²⁰⁷ Staatenstellungnahme der Bundesrepublik (Umdruck), S.1 ff.

²⁰⁸ Anm. vom Verf.; vgl. oben Anm.206, S.28: “The diplomatic bag shall [be inviolable wherever it may be; it shall] not be opened or detained [and shall be exempt from examination directly or through electronic or other technical devices]”.

presence by an authorized representative of the sending State. If either request is refused by the authorities of the sending State, the competent authorities of the receiving or transit State may require that the bag be returned to its place of origin”.

Die Art.17, 20 und 29 des ILC-Entwurfs sind nach Ansicht der Bundesregierung entweder unnötig – weil bereits in dem WÜD geregelt – oder nicht praktikabel. Die die Rechtsstellung des Kuriers betreffende Regelung des Art.18 wurde von der Bundesregierung als zu weitgehend angesehen; ein über Art.44 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen hinausgehender Schutz des Kuriers laufe dem Interesse an einer wirksamen Rechtspflege des Transitstaates entgegen.

Art.33 des ILC-Entwurfs, der den beitretenden Staaten die Möglichkeit gibt, das neue Kurierrecht durch eine *optional declaration* auf die klassischen Kategorien des diplomatischen und konsularischen Kurierwesens zu beschränken, gewährleiste zwar ein gewisses Maß an Flexibilität und dürfte die Akzeptanz der Neuregelung für zahlreiche Staaten erleichtern; aus Sicht der Bundesregierung müsse aber auch auf die Gefahr der Zersplitterung verbindlicher internationaler Regeln hingewiesen werden.

Diplomatischer Schutz

46. Die Bundesregierung forderte die pakistanische Regierung auf²⁰⁹, bei der Rückführung des Kindes **Farida Riaz** in die Bundesrepublik behilflich zu sein. Farida Riaz war von ihrem Vater und drei Gehilfen unter Gewaltanwendung aus der Bundesrepublik nach Pakistan **entführt** worden; sie lebt dort bei dem Bruder ihres Vaters und ist an Tuberkulose erkrankt. Die Bundesregierung bat Pakistan unter Hinweis auf die von Pakistan ratifizierten Menschenrechtspakte, bei der Bekämpfung derartiger Formen des Menschenraubes zu kooperieren.

47. Das Auswärtige Amt bemühte sich bei der finnischen Regierung um Aufklärung der Umstände bei Rücklieferung des **Rußlanddeutschen Alexander Frank** in die UdSSR²¹⁰. Frank war auf seiner **Flucht** nach Schweden von finnischer Grenzpolizei festgenommen und den sowjetischen Behörden überstellt worden. Das finnische Innenministerium teilte mit, Frank habe zur Begründung seiner Bitte um Asyl nichts vorgebracht,

²⁰⁹ Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 13.10.1987, Az.: 512–520E-Riaz/86.

²¹⁰ FAZ vom 24.9.1987, S.3; NZZ vom 24.9.1987, S.2; FAZ vom 14.12.1987, S.2.

was erlaubt hätte, ihn als Flüchtling entsprechend der Genfer Konvention anzuerkennen²¹¹.

48.a) Nach mehreren Interventionen des Auswärtigen Amtes und mehrerer Mitglieder des Bundeskabinetts²¹² wurde Frau **Beatrix Brinkmann** – die neben der chilenischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt – am 23. September 1987 aus chilenischer Haft entlassen²¹³. Die chilenische Regierung war in der Vergangenheit mehreren Zusagen, Frau Brinkmann freizulassen, nicht nachgekommen²¹⁴. Es war deshalb zu beträchtlichen Spannungen in den deutsch-chilenischen Beziehungen gekommen.

b) Im Auftrag des Auswärtigen Amtes hielt sich Ende 1987 eine Delegation in Chile auf, um den Vorwürfen nachzugehen, in der dort gelegenen «Colonia Dignidad» würden Deutsche gegen ihren Willen festgehalten und mißhandelt²¹⁵. Die Delegation erhielt indes keinen Zutritt zur «Colonia Dignidad».

Rechtshilfe und Auslieferung

49.a) Das **Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen**²¹⁶ trat in Kraft²¹⁷, ebenso das **Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht**²¹⁸.

b) Die Bundesregierung wird auf absehbare Zeit nicht das **Haager**

²¹¹ FAZ vom 24.9.1987, S.3.

²¹² Vgl. FAZ vom 22.7.1987, S.5; vom 27.7.1987, S.1; AdG 1987, S.31340; NZZ vom 28.7.1987, S.2.

²¹³ AdG 1987, S.31558. Frau Brinkmann, die bis zu ihrer Verhaftung an der deutschen Schule in Valdivia unterrichtet hatte, wurde Organisation und Unterstützung illegaler bewaffneter Gruppen zur Last gelegt, ohne daß hierfür Anhaltspunkte bekannt geworden sind. Sie soll in der Haft gefoltert worden sein.

²¹⁴ FAZ vom 18.7.1987, S.1; vom 22.7.1987, S.5.

²¹⁵ Antwort von Staatsminister Schäfer auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1558, S.1; SZ vom 19.12.1987, S.8; vgl. auch BT-Drs.11/2449.

²¹⁶ Vom 2.10.1973, BGBl.1986 II, S.825, 826 ff.; vgl. auch BGBl.1986 I, S.1157; vgl. Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.299.

²¹⁷ Am 1.4.1987, Bek. vom 25.3.1987, BGBl.1987 II, S.220. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik eine Erklärung nach Art.34 Abs.1 des Übereinkommens abgegeben, die sich auf Entscheidungen und Vergleiche zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten bezieht, im einzelnen BGBl.1986 II, S.220.

²¹⁸ Vom 2.10.1973, BGBl.1986 II, S.825, 837 ff.; in Kraft am 1.4.1987, Bek. vom 26.3.1987, BGBl.1987 II, S.225; bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gab die Bundesrepublik eine Erklärung nach Art.24 Abs.1 des Übereinkommens bezüglich der Regelung des Art.15 ab.

Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten ratifizieren²¹⁹.

c) Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde für das **Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**²²⁰ hat die Bundesrepublik gemäß Art.5 Abs.1 des Zusatzprotokolls erklärt, daß Kapitel II des Zusatzprotokolls für sie nicht verbindlich ist²²¹; dort ist u. a. vorgesehen, den Kreis der Auskunftsberechtigten in Fragen des Zivil- und Handelsrechts über Gerichte hinaus zu erweitern und bereits vor Einleitung eines förmlichen Gerichtsverfahrens zuzulassen. Nach Kapitel I des Zusatzprotokolls können Gerichte, Justiz- und Strafverfolgungsbehörden nunmehr auch auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozeßrechts um Auskunft nachsuchen.

d) Hinsichtlich des **deutsch-spanischen Vertrags über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Vergleiche in Zivil- und Handelssachen** erging das Zustimmungsgesetz²²².

e) Im Verhältnis zu **St. Vincent und den Grenadinen** gilt weiter das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928²²³.

f) Die Bundesregierung legte erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungsverträge in Zivil- und Handelssachen (**AVAG**) vor²²⁴.

g) Hinsichtlich des **Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**²²⁵ und des Vertrags vom 29. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik und **Marokko über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen**²²⁶ wurden Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

h) Die bayerische Staatsregierung erklärte ihr Einverständnis mit dem am 15. Oktober 1986 paraphierten **deutsch-österreichischen Vertrag**

²¹⁹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium, Jahn, auf eine Schriftliche Anfrage unter Hinweis auf die eindeutige ablehnende Haltung der Bundesländer, BT-Drs.11/97, S.8.

²²⁰ Gesetz vom 21.1.1987, BGBl.1987 II, S.58, 60 ff.

²²¹ Bek. vom 11.9.1987 über das Inkrafttreten am 24.10.1987, BGBl.1987 II, S.593. Die Bundesrepublik hat des weiteren eine interpretative Erklärung bezüglich Art.1 Satz 2 abgegeben, BGBl.1987 II, S.593.

²²² Gesetz vom 14.1.1987; BGBl.1987 II, S.34; vgl. Raub/Malančuk, VRPr.1983 (Anm.146), S.766.

²²³ Bek. vom 18.8.1987 über die Weiteranwendung, BGBl.1987 II, S.523.

²²⁴ BT-Drs.11/351; zum Inhalt Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S. 297 f.

²²⁵ BR-Drs.555/87.

²²⁶ BR-Drs.553/87.

über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen²²⁷. Das noch zu unterzeichnende Abkommen hat zum Ziel, den Amts- und Rechtshilfeverkehr einschließlich der Vollstreckungshilfe umfassend zu regeln; dabei sollen die zuständigen Verwaltungsbehörden unmittelbar miteinander verkehren²²⁸.

50.a) Nach Ansicht der Bundesregierung verstößt die vom Rat der OECD am 8. Oktober 1987 verabschiedete²²⁹ und zur Zeichnung durch die Regierungen vorgesehene **OECD/Europarats-Amtshilfe-Konvention in Steuersachen**²³⁰ zwar nicht in vollem Umfang gegen die EMRK²³¹; die Durchführung der Konvention könne aber im Einzelfall eine Verletzung des Art.8 EMRK und des Art.1 des Zusatzprotokolls nach sich ziehen. Auch weitere **Kollisionen mit der EMRK** könnten für besondere Konstellationen nicht ausgeschlossen werden.

b) Der Konventionsentwurf sieht u. a. einen weitgehenden Austausch einschlägiger Informationen²³², die gleichzeitige steuerliche Überprüfung eines Steuersubjekts in mehreren Staaten²³³ und die Beteiligung ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen²³⁴ vor. Die Bundesrepublik hatte sich im Rahmen von OECD und Europarat gemeinsam mit Liechtenstein, Luxemburg und der Schweiz gegen die umstrittene Konvention gewandt²³⁵; wie diese Staaten sah sie von einer formellen Ablehnung ab, will sie jedoch **nicht zeichnen**.

51.a) Die Bundesregierung lehnte nach sechsmonatiger Prüfung das Ersuchen²³⁶ der US-Regierung ab, **Mohammed Ali Hamadei** auszuliefern. In Abstimmung mit der zuständigen hessischen Landesregierung beschloß sie, von der ihr in Art.10 Abs.1 des **deutsch-amerikanischen Ausliefe-**

²²⁷ SZ vom 16.7.1987, S.1.

²²⁸ Vgl. Art.2 Abs.1 des Vertrages, nunmehr auch abgedruckt in BR-Drs.41/89, S.7 ff.

²²⁹ NZZ vom 28.11.1987, S.14.

²³⁰ Abgedruckt in ILM Bd.27 (1988), S.1160.

²³¹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium Häfelé vom 17.12.1987 auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1558, S.20.

²³² Art.5, 6, 7 Amtshilfe-Übereinkommen.

²³³ Art.8 Amtshilfe-Übereinkommen.

²³⁴ Art.9 Amtshilfe-Übereinkommen, hiergegen waren von der deutschen Wirtschaft erhebliche Bedenken geltend gemacht worden.

²³⁵ Halbjahresbericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarates für die Zeit vom 1.4. – 30.9.1987, BT-Drs.11/972, S.7; auch Österreich und Portugal hatten Bedenken angemeldet, vgl. FAZ vom 10.3.1987, S.13; NZZ vom 28.11.1987, S.14; der maltesische Außenminister Tabone regte die Begutachtung der Konvention durch die Europäische Kommission für Menschenrechte an; soweit ersichtlich, ist dieser präzedenzlose Vorschlag nicht weiter verfolgt worden.

²³⁶ Vom 20.1.1987; vgl. FAZ vom 25.6.1987, S.1, 2; vom 28.2.1987, S.1.

rungsvertrages²³⁷ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Strafverfolgung in der Bundesrepublik durchzuführen²³⁸. Da auch die Tatkomplexe in die staatsanwaltlichen Ermittlungen einbezogen wurden²³⁹, wegen derer die Auslieferung beantragt worden war – Hamadei ist verdächtig, an der Entführung einer TWA-Maschine und der Ermordung eines US-Bürgers beteiligt gewesen zu sein²⁴⁰ erklärte sich die amerikanische Regierung mit dem Vorgehen der Bundesrepublik schließlich²⁴¹ einverstanden²⁴².

b) Wenige Tage nach der Festnahme Hamadeis in Frankfurt a. M. waren im Libanon **zwei deutsche Staatsangehörige** von Terroristen verschleppt worden²⁴³; ihr weiteres Schicksal soll von dem Verhalten der Bundesregierung im Fall Hamadei, insbesondere gegenüber dem Auslieferungsbegehren, abhängig gemacht worden sein²⁴⁴.

52.a) Die Bundesrepublik schloß am 14. April 1987 mit **Australien** einen **Auslieferungsvertrag**²⁴⁵. Bislang bestand zwischen beiden Staaten keine völkerrechtliche Übereinkunft über Auslieferungsfragen; erst seit 1985 erlaubt das nationale australische Auslieferungsrecht grundsätzlich Auslieferungen auf vertragsloser Basis²⁴⁶.

²³⁷ Vom 20.6.1978, BGBl.1980 II, S.646; in Kraft am 29.8.1980, BGBl.1980 II, S.1300.

²³⁸ Erklärung der Bundesregierung, Bull.1987, S.572; NZZ vom 26.6.1987, S.3. Grundlage für die Verfolgung dieser Taten durch die deutsche Justiz ist das strafrechtliche »Weltrechtsprinzip«, §§ 6 Nr.3, 7 Abs.2 Nr.2 StGB; vgl. hierzu auch R. Dolzer, Der Fall Hamadei – Eine Pflicht zur Auslieferung?, FAZ vom 19.3.1987, S. 5.

²³⁹ Bull.1987, S.572; FAZ vom 25.6.1987, S.1, 2; SZ vom 25.6.1987, S.1, 2.

²⁴⁰ Vgl. NZZ vom 8.7.1987, S.4; vom 25.6.1987, S.4.

²⁴¹ Die USA hatten zunächst auf der Auslieferung Hamadeis bestanden, vgl. FAZ vom 26.1.1987, S.1.

²⁴² NZZ vom 25.6.1987, S.4; FAZ vom 12.6.1987, S.1; SZ vom 23.6.1987, S.1; vom 24.6.1987, S.1.

²⁴³ Rudolf Cordes und Alfred Schmidt; vgl. FAZ vom 19.1.1987, S.1; vom 20.1.1987, S.1; vom 22.1.1987, S.1, 2; SZ vom 22.1.1987, S.1, 2.

²⁴⁴ Vgl. FAZ vom 21.1.1987, S.1; vom 12.6.1987, S.1; SZ vom 21.1.1987, S.1, 2; vom 22.1.1987, S.1, 2. Der Chef des Bundeskanzleramtes, Schäuble, begründete die Entscheidung, Mohammed Hamadei nicht an die USA auszuliefern, mit der Überzeugung der Bundesregierung, daß dies für Cordes und Schmidt ein geringeres Risiko darstelle, vgl. NZZ vom 26.6.1987, S.3; danach hatten die Vertreter der schiitischen Terrororganisation Hizbollah mit der Ermordung der beiden deutschen Geiseln für den Fall gedroht, daß Hamadei an die USA ausgeliefert würde.

²⁴⁵ BR-Drs.472/88.

²⁴⁶ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf, BR-Drs.472/88, S.13 ff. Seit dieser Zeit fand zwischen beiden Staaten Auslieferungsverkehr auf vertragsloser Grundlage statt. Die Bundesregierung hatte sich in den Verhandlungen bemüht, Aufbau, Sprache und Inhalt des Vertrages soweit wie möglich dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und den Auslieferungsverträgen zwischen der Bundes-

b) Die Bundesrepublik vereinbarte mit den **Seschellen**²⁴⁷ sowie **St. Christoph und Nevis**²⁴⁸ die Weiteranwendung des deutsch-britischen **Auslieferungsvertrages** von 1872.

c) Die **deutsch-spanische Vereinbarung zu Art.5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens** über die Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten trat in Kraft²⁴⁹.

d) Die Bundesregierung leitete das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Ratifikationsgesetze zu dem **Zusatzvertrag zum deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrag**²⁵⁰ und dem **Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**²⁵¹ ein.

Zusammenarbeit der Staaten

53. Im Unterschied zu einigen Verbündeten, die gegen extraterritorial wirkende hoheitliche Maßnahmen ausländischer Staaten – insbesondere der USA – sog. **“Blocking Statutes”** erlassen hatten²⁵², hielt die Bundesregierung den Erlaß eines deutschen Abwehrgesetzes **nicht für geboten**. Sie erklärte²⁵³:

»Die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes wäre sehr begrenzt. Im Inland bedürfen die Unternehmen keines Schutzes gegen Anordnungen ausländischer Staaten, weil diesen Staaten hier die Hoheitsgewalt zur Durchsetzung ihrer Anordnungen fehlt. Die Nachteile, die sich im Ausland aus der Nichtbefolgung der Anordnungen ergeben können, sind mit einem Abwehrgesetz kaum abzu-

republik und den USA und Kanada nachzubilden; wegen des im australischen Recht geltenden strengen Territorialitätsprinzips bleibt die Auslieferungsfähigkeit grundsätzlich davon abhängig, daß die Straftat im ersuchenden Staat begangen worden ist, Art.1 Abs.1 des Vertrages; Abs.2 sieht indes eine Ausnahme für den Fall vor, daß die außerhalb des ersuchenden Staates begangene Straftat auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar wäre.

²⁴⁷ Vereinbarung vom 7.8./24.11.1987 über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14.5.1872, in Kraft am 24.11.1987 (Bek. vom 1.2.1988), BGBl.1988 II, S.171.

²⁴⁸ Vereinbarung vom 6.3.1986/12.1.1987 über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrages vom 14.5.1872, in Kraft am 12.1.1987 (Bek. vom 24.8.1987), BGBl.1987 II, S.536.

²⁴⁹ Am 31.3.1987, Bek. vom 10.9.1987, BGBl.1987 II, S.592.

²⁵⁰ Zusatzvertrag vom 21.10.1986 zum Auslieferungsvertrag vom 20.6.1987 zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten, BR-Drs.469/87; vgl. SZ vom 22.10.1987.

²⁵¹ BR-Drs.554/87, Denkschrift, *ibid.*, S.11 ff.

²⁵² Vgl. etwa den kanadischen Foreign Extraterritorial Measures Act, abgedruckt in ILM 1985, S.94, und den britischen Protection of Trading Interest Act, abgedruckt in ILM 1982, S.834.

²⁵³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/844, S.9.

wenden. Zudem hätten einheimische Unternehmen Nachteile, die sie von seiten der ausländischen Staaten befürchten müssen, gegen Folgen aus einer Nichtbeachtung des deutschen Abwehrgesetzes abzuwägen ...

Die Bundesregierung hält mehr davon, extraterritorialen Forderungen anderer Staaten mit völkerrechtlichen und politischen Argumenten zu begegnen. In diesem Sinne ist sie wiederholt und mit Erfolg auf bilateralem Wege und auf der Basis der Gemeinsamen Grundsatzvereinbarung vom 27. März 1986 sowie durch Beteiligung an Demarchen der Europäischen Gemeinschaften in den USA vorstellig geworden«.

54.a) In der **deutsch-chinesischen Vereinbarung über Austausch im Bereich des Justizwesens** vereinbarten die zuständigen Ressortminister, personelle Kontakte in allen Bereichen juristischer Tätigkeit (Wissenschaft, Verwaltung, Rechtspflege) zu fördern; daneben sollen Informationen über geltende Rechtsvorschriften und wichtige gerichtliche Entscheidungen der jeweils anderen Seite bekanntgegeben werden²⁵⁴.

b) Die Bundesregierung leitete bezüglich des Übereinkommens vom 10. April 1984 über den **Beitritt Griechenlands zu dem EG-Schuldvertragsübereinkommens**²⁵⁵ und bezüglich des **deutsch-schweizerischen Abkommens über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands- und Zivilstandsurkunden** sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen das Gesetzgebungsverfahren ein²⁵⁶.

55.a) Nach Abschluß der **Vereinbarung über soziale Sicherheit mit Quebec** am 14. Mai 1987²⁵⁷ leitete die Bundesregierung diesbezüglich und bezüglich des mit **Kanada** geschlossenen entsprechenden Abkommens das Gesetzgebungsverfahren²⁵⁸ ein. Die beiden Vereinbarungen lösen das deutsch-kanadische Sozialversicherungsabkommen von 1971 ab²⁵⁹. Sie sehen als Neuerung insbesondere die uneingeschränkte Zahlung der Renten aus beiden Rentenversicherungssystemen in dem jeweils anderen Staat vor. Weiterhin werden nunmehr für die Berechnung des Leistungsanspruchs die Versicherungszeiten beider Systeme zusammengerechnet.

b) Das **multilaterale Übereinkommen über die soziale Sicherheit der**

²⁵⁴ Vereinbarung vom 22.10.1987 nebst Protokollvermerken, BGBl.1987 II, S.806 f.

²⁵⁵ BR-Drs.467/87; das Schuldvertragsübereinkommen selbst ist nach wie vor mangels ausreichender Zahl von Ratifikationen nicht in Kraft.

²⁵⁶ Abkommen vom 4.11.1985, BT-Drs.11/354.

²⁵⁷ Nebst Vereinbarung zur Durchführung der Vereinbarung, BT-Drs.11/1001, 1149.

²⁵⁸ Vom 14.11.1985 nebst Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, BT-Drs.11/1001, 1149.

²⁵⁹ Vom 30.3.1971, BGBl.1972 II, S.217.

Rheinschiffer trat im Berichtszeitraum in Kraft²⁶⁰, ebenso die Zusatzabkommen zu dem **deutsch-israelischen**²⁶¹ und dem **deutsch-türkischen**²⁶² **Abkommen über soziale Sicherheit**.

c) Die **deutsch-finnische** Vereinbarung vom 28. November 1985 zur Durchführung des bilateralen **Sozialversicherungsabkommens** wurde vom Verordnungsgeber umgesetzt²⁶³.

56.a) Mit Gesetz vom 22. Januar 1987 wurde das **deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen** in innerstaatliches Recht umgesetzt²⁶⁴; es knüpft an ähnliche Abkommen mit Nachbarstaaten an, in denen wichtige technische Fragen im Zusammenhang mit Hilfseinsätzen geregelt werden²⁶⁵.

b) Hinsichtlich des entsprechenden **deutsch-dänischen** Vertrages leitete die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren ein²⁶⁶.

c) Am 12. Mai 1987 wurde eine Durchführungsvereinbarung zum **deutsch-luxemburgischen** Hilfeleistungsabkommen geschlossen²⁶⁷.

57.a) Bundeskanzler Kohl nannte als Schwerpunkte der **Entwicklungszusammenarbeit**²⁶⁸:

»Konzentration auf die Ärmsten, Sicherung der Ernährung aus eigener Kraft, mehr Spielraum für Selbsthilfe, stärkere Berücksichtigung der Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß, Bildung und Ausbildung, losgelöst von unangebrachten westlichen Vorbildern, Schutz der Umwelt auch in der Dritten Welt und Hilfe für Maßnahmen zur Strukturanpassung.

Wir wollen Rückflüsse aus der Kapitalhilfe schrittweise wieder zur Finanzierung neuer Maßnahmen einsetzen.

²⁶⁰ Abkommen vom 30.11.1979, BGBl.1983 II, S.593; in Kraft am 1.12.1987, Bek. vom 9.12.1987, BGBl.1988 II, S.4; zum Inhalt eingehend H. H. Lindemann, VRPr.1982, ZaöRV Bd.44 (1984), S.546; Raub / Malanczuk, VRPr.1983 (Anm.146), S.756.

²⁶¹ Abkommen vom 7.1.1986 zur Änderung des Abkommens vom 17.12.1973 (BGBl.1975 II, S.245), BGBl.1986 II, S.862; in Kraft am 1.7.1987 (Bek. vom 1.12.1986), BGBl.1986 II, S.1099.

²⁶² Zusatzabkommen vom 2.11.1984 zum Abkommen vom 30.4.1964 sowie zur Vereinbarung vom 2.11.1984 zur Durchführung des Abkommens, in Kraft am 1.4.1987, Bek. vom 18.2.1987, BGBl.1987 II, S.188.

²⁶³ Verordnung vom 9.9.1987, BGBl.1987 II, S.526, in Kraft am 24.11.1987, Bek. vom 26.1.1988, BGBl.1988 II, S.162.

²⁶⁴ BGBl.1987 II, S.74.

²⁶⁵ Vgl. etwa das deutsch-französische Abkommen vom 3.2.1977, BGBl.1980 II, S.33, 1438, und das deutsch-belgische Abkommen vom 6.11.1980, BGBl.1982 II, S.1006.

²⁶⁶ BT-Drs.11/361, 981.

²⁶⁷ Bull.1987, S.412; das Abkommen vom 2.3.1978 trat 1981 in Kraft, BGBl.1981 II, S.445, 1067.

²⁶⁸ Vgl. Entwicklungshilfebericht 1987, hrsg. vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Bonn 1988).

Ohne wirtschaftliche Dynamik und wachsende Produktivität werden jedoch Armut und wirtschaftliche Rückständigkeit in der Dritten Welt nicht zu überwinden sein. Wir vertrauen deshalb auch hier vor allem auf private Initiative und auf die Leistungsfähigkeit offener und freier Märkte²⁶⁹.

b) Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung soll der Anteil schnell abfließender Mittel mit jenen Entwicklungsländern gesteigert werden, »die einerseits arm und hoch verschuldet sind, andererseits aber **energisches Eigenanstrengungen** bei der Anpassung ihrer Wirtschaftsstrukturen an veränderte weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen unternehmen«²⁷⁰. Dabei legte die Bundesregierung auch auf den Ausgleich von Zahlungsrückständen Wert²⁷¹. Das von den VN aufgestellte Ziel, 0,7% des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe aufzubringen, bleibt für die Bundesregierung »Orientierungsgröße«²⁷²; die Leistung von Entwicklungshilfe stelle eine moralische Pflicht dar²⁷³.

c) Die Regierungen Frankreichs und der Bundesrepublik schlossen mit zwei weiteren Staaten²⁷⁴ Verträge über die **Entsendung von europäischen freiwilligen Entwicklungshelfern**²⁷⁵.

d) Die Bundesregierung schloß mit folgenden Staaten Abkommen über **finanzielle Zusammenarbeit**²⁷⁶: Ägypten, Birma, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Nepal, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Portugal, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei.

²⁶⁹ BT-PIPr.11/4, S.71.

²⁷⁰ Bull.1987, S.1028; vgl. auch Bull.1987, S.572, 956, 1012, 1076, 1112; Hervorhebung vom Verf.

²⁷¹ Bull.1987, S.1167.

²⁷² Rede des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 30.6.1987, Bull.1987, S.584, 587.

²⁷³ Ansprache des Bundeskanzlers zum 40. Jahrestag des Marshall-Plans, Bull.1987, S.493, 495 f.

²⁷⁴ Abkommen mit der Zentralafrikanischen Republik vom 26.2.1987, in Kraft am 26.2.1987, Bek. vom 29.9.1987, BGBl.1987 II, S.620; Abkommen mit Guinea vom 14.10.1987, in Kraft am 14.10.1987, Bek. vom 4.2.1988, BGBl.1988 II, S.240.

²⁷⁵ Zu den bereits 1986 mit Benin, Burkina Faso, Gambia, Mauretanien, Niger, Togo und Senegal geschlossenen trilateralen Abkommen vgl. Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.300 f.

²⁷⁶ Nachweise im Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II – Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31.12.1988, Sachgebiet VII 5 (Finanzielle Zusammenarbeit), S.480 ff.

Daneben sagte die Bundesrepublik u. a. Brasilien²⁷⁷, Costa Rica²⁷⁸, der Dominikanischen Republik²⁷⁹, Ghana²⁸⁰, Jordanien²⁸¹, Lesotho²⁸², Malawi²⁸³ und Zaire²⁸⁴ **Hilfeleistungen** zu. Mit der Republik Korea, die wegen ihrer Wirtschaftskraft seit 1982 von der Bundesrepublik keine öffentliche Entwicklungshilfe mehr erhält, wurden Projekte der technischen Zusammenarbeit vereinbart²⁸⁵.

58. Zu der **Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung** vom 15. Oktober 1985 erging das Zustimmungsgesetz²⁸⁶. Dieses erste völkerrechtliche Instrument, das kommunalen Gebietskörperschaften das Recht auf Selbstverwaltung zuerkennt, geht indes nicht über den in der Rechtsordnung der Bundesrepublik verbürgten Schutz der kommunalen Gebietskörperschaften hinaus²⁸⁷.

59. Das am 1. Dezember 1987 für die Bundesrepublik in Kraft getretene **Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**²⁸⁸ verpflichtet die Vertragsparteien, wertvolle bauliche Einzelobjekte, Ensembles und »gemeinsame Werke von Mensch und Natur« zu erfassen, zu erhalten und zu schützen; dabei soll der Information der Öffentlichkeit und der zwischenstaatlichen Abstimmung besonderes Gewicht zukommen.

60. Die ohnehin engen **kulturellen Beziehungen zu Frankreich** wurden im Berichtszeitraum erneut verstärkt:

a) Bei Gelegenheit der 50. deutsch-französischen Konsultation²⁸⁹ am 12. November 1987 in Karlsruhe wurde das **deutsch-französische Hoch-**

²⁷⁷ Bull.1987, S.1076.

²⁷⁸ Bull.1987, S.439.

²⁷⁹ Bull.1987, S.523.

²⁸⁰ Bull.1987, S.1112.

²⁸¹ Bull.1987, S.572.

²⁸² Bull.1987, S.956.

²⁸³ Bull.1987, S.1028.

²⁸⁴ Bull.1987, S.1012.

²⁸⁵ Bull.1987, S.769.

²⁸⁶ Gesetz vom 22.1.1987, BGBl.1987 II, S.65. Auf praktische Zusammenarbeit angelegt ist die »Charta für die europäischen Staaten«, die von den Stadtoberhäuptern von Hamburg, München, Wien und Zürich am 2.11.1987 in Wien unterzeichnet wurde, vgl. NZZ vom 5.11.1987, S.35.

²⁸⁷ Vgl. etwa Art.28 Abs.2 GG; hierzu T. Maunz / G. Dürig [u. a.], Grundgesetz, Kommentar, Bd.2, Art.28 GG Rdnr.42 ff. m. w. N.

²⁸⁸ Bek. vom 2.10.1987, BGBl.1987 II, S.623 ff.

²⁸⁹ Vgl. Art.1 des Vertrags vom 22.1.1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit, BGBl.1963 II, S.705.

schulkolleg gegründet²⁹⁰. Das Kolleg soll der Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Hochschulen dienen. Eine der Hauptaufgaben wird die Förderung der Schaffung gemeinsamer deutsch-französischer Studienprogramme und integrierter Studiengänge sein²⁹¹, die zu einem in beiden Staaten anerkannten Hochschulabschluß führen.

b) Durch Notenwechsel vom 12. November 1987²⁹² wurde das Abkommen über die Errichtung **deutsch-französischer Gymnasien** und die Schaffung des **deutsch-französischen Abiturs** sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses²⁹³ neu gefaßt. Die Zusatzvereinbarung²⁹⁴ zur Vereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften²⁹⁵ trat mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

c) Durch zwei Vereinbarungen vom 24. November 1987²⁹⁶ wurden das deutsch-französische Abkommen über die Förderung von **Filmvorhaben** in Gemeinschaftsproduktion²⁹⁷ und das Abkommen über die Förderung des Absatzes dieser und aus dem jeweiligen Partnerland stammender Filme²⁹⁸ modifiziert und verlängert.

61.a) Die Bundesrepublik schloß im Berichtszeitraum mit **Benin**²⁹⁹, **Kenia**³⁰⁰ und **Saudi-Arabien**³⁰¹ Abkommen über **kulturelle Zusammenarbeit**. Mit **Venezuela** wurde ein einschlägiges Rahmenabkommen³⁰² ver-

²⁹⁰ Vereinbarung vom 12.11.1987 über das deutsch-französische Hochschulkolleg, in Kraft am 12.11.1987 (Bek. vom 15.12.1987), BGBl.1988 II, S.137. Die Bundesländer hatten dem Notenwechsel bereits am 23.10.1987 zugestimmt, Bull.1987, S.1072.

²⁹¹ Vgl. etwa das Abkommen vom 15.9.1978 über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft Saargemünd, BGBl.1978 II, S.1245, und den Notenwechsel vom 26.7.1985/17.1.1986 über die Erweiterung der Ausbildung auf die Fachrichtung Bauingenieurwesen, BGBl.1987 II, S.187.

²⁹² In Kraft am 12.11.1987 (Bek. vom 15.12.1987), BGBl.1988 II, S.133.

²⁹³ Vom 10.2.1972, BGBl.1972 II, S.569.

²⁹⁴ Vom 27.10.1986, Bek. vom 16.2.1987, BGBl.1987 II, S.198.

²⁹⁵ Vom 10.7.1980, BGBl.1980 II, S.920.

²⁹⁶ BGBl.1988 II, S.214; BGBl.1988 II, S.212 f.

²⁹⁷ Vom 5.2.1981, BGBl.1981 II, S.605, geändert durch Vereinbarung vom 24.11.1987, in Kraft am 24.11.1987 (Bek. vom 3.2.1988), BGBl.1988 II, S.212.

²⁹⁸ BGBl.1985 II, S.366.

²⁹⁹ Abkommen vom 28.8.1987, BGBl.1988 II, S.656.

³⁰⁰ Abkommen vom 21.5.1987, BGBl.1988 II, S.689.

³⁰¹ Abkommen vom 17.11.1987, Bull.1987, S.1106.

³⁰² Am 8.4.1987, BGBl.1988 II, S.442.

einbart. Das bereits 1967 geschlossene Kulturabkommen mit **Guinea** trat in Kraft³⁰³.

b) Die Bundesregierung betonte ihr Interesse an der Verbreitung **deutscher Sprache und Kultur**³⁰⁴:

aa) Mit **Ungarn** wurde die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren vereinbart³⁰⁵. Durch Unterstützung zweisprachiger Bildungseinrichtungen soll das Erlernen der deutschen Sprache gefördert werden.

bb) Mit **Brasilien** wurde die Förderung des Deutschunterrichts an weiterführenden Schulen des Bundesstaates Paraná vereinbart³⁰⁶; die Bundesrepublik wird diese Bemühungen finanziell und personell unterstützen.

cc) Anlässlich seines Staatsbesuchs in der **Volksrepublik China**³⁰⁷ verständigte sich der Bundeskanzler mit dem chinesischen Ministerpräsidenten auf die Errichtung eines Goethe-Instituts in Peking »in naher Zukunft«³⁰⁸. Zur Vermittlung der deutschen Sprache wird im chinesischen Fernsehen ab 1988 ein von der Bundesrepublik eigens hierfür erarbeiteter Sprachkurs gesendet werden³⁰⁹.

c) Durch Notenwechsel vom 8./31. Oktober 1987 wurden Status und Betrieb des **Goethe-Instituts in Khartoum** und der Status seiner Mitarbeiter geregelt³¹⁰.

62. Mit einer Reihe von Staaten wurde im Berichtszeitraum die Intensivierung oder Aufnahme **wissenschaftlicher und technischer Zusammenarbeit** vereinbart:

a) Mit den **Vereinigten Staaten** wurde die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie³¹¹ und der Austausch von In-

³⁰³ Abkommen vom 23.11.1967, in Kraft am 13.6.1987 (Bek. vom 22.7.1987), BGBl.1987 II, S.428.

³⁰⁴ Vgl. Ansprachen des Bundeskanzlers, Bull.1987, S.650 ff., 881 f.

³⁰⁵ Vereinbarung vom 7.10.1987, in Kraft am 18.12.1987 (Bek. vom 26.1.1988), BGBl.1988 II, S.163; vgl. auch Ansprache des Bundeskanzlers vom 7.10.1987 anlässlich des Besuchs des ungarischen Ministerpräsidenten, Bull.1987, S.881, 882.

³⁰⁶ Vereinbarung vom 18.12.1987, in Kraft am 18.12.1987 (Bek. vom 2.2.1988), BGBl.1988 II, S.224.

³⁰⁷ Vom 12.–14.7.1987, vgl. Bull.1987, S.649.

³⁰⁸ Presseerklärung des Bundeskanzlers vom 14.7.1987, Bull.1987, S.652 f.

³⁰⁹ *Ibid.*; vgl. im einzelnen Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adamschwaetzer, BT-Drs.11/861, S.1.

³¹⁰ In Kraft am 31.10.1987 (Bek. vom 3.2.1988), BGBl.1988 II, S.217.

³¹¹ Vereinbarung vom 24.4.1987, in Kraft am 24.4.1987 (Bek. vom 2.9.1987), BGBl.1987 II, S.582.

formationen auf dem Energiegebiet³¹² vereinbart. Die deutsch-amerikanische Vereinbarung auf dem Gebiet der Konzepte und Technologie für gasgekühlte Reaktoren³¹³ wurde bis 1992 verlängert³¹⁴.

b) Mit der **sowjetischen Regierung** vereinbarte die Bundesregierung eine verstärkte Zusammenarbeit auf den Gebieten des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft³¹⁵, im Bereich der Agrarforschung³¹⁶ und der friedlichen Nutzung der Kernenergie³¹⁷. Das 1986 geschlossene Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das Grundlage dieser Einzelvereinbarungen ist, trat in Kraft³¹⁸.

c) Mit **Ungarn** wurde eine verstärkte Zusammenarbeit bei wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung vereinbart³¹⁹.

63. Die **Bundesrepublik und Frankreich** vereinbarten eine verstärkte **polizeiliche Zusammenarbeit**; in diesem Rahmen ist der Austausch von polizeilichen Verbindungsbeamten in den Bereichen Bekämpfung des Terrorismus, Rauschgiftkriminalität und organisierter Kriminalität vorgesehen. Über die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf die elektronischen Fahndungsdateien des jeweiligen Partnerlandes wurde grundsätzliches Einvernehmen erzielt³²⁰.

64.a) In einer »**Gemeinsamen Erklärung**« vom 12. September 1987 vereinbarten **Georgien und das Saarland** die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen, die insbesondere durch die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Umwelt ihren Niederschlag finden sol-

³¹² Vereinbarung vom 20.11.1987, in Kraft am 20.11.1987 (Bek. vom 18.1.1988), BGBl.1988 II, S.120.

³¹³ Vom 11.2.1977, BGBl.1977 II, S.345.

³¹⁴ Briefwechsel vom 20.1./7.4.1987, Bek. vom 26.10.1987, BGBl.1987 II, S.728; die Bundesrepublik handelte zugleich für Frankreich und die Schweiz, die am 30.9.1977 dem Abkommen beigetreten waren.

³¹⁵ Abkommen vom 23.4.1987, in Kraft am 7.7.1987 (Bek. vom 30.3.1988), BGBl.1988 II, S.394, 403.

³¹⁶ Abkommen vom 4.5.1987, in Kraft am 7.7.1987 (Bek. vom 30.3.1988), BGBl.1988 II, S.394, 407.

³¹⁷ Abkommen vom 22.4.1987, in Kraft am 7.7.1987 (Bek. vom 30.3.1988), BGBl.1988 II, S.394, 398. Vgl. hierzu auch die Übersicht in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs, **Probst**, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/681, S.32.

³¹⁸ Abkommen vom 22.7.1986, in Kraft am 7.7.1987 (Bek. vom 30.3.1988), BGBl.1988 II, S.394.

³¹⁹ Abkommen vom 7.10.1987, in Kraft am 7.10.1987 (Bek. vom 17.2.1988), BGBl.1988 II, S.242.

³²⁰ Bull.1987, S.939; SZ vom 16.10.1987. Die gezielte gemeinsame Bekämpfung des Terrorismus war bereits im Frühjahr vereinbart worden, vgl. FAZ vom 9.4.1987, S.1, 2; vom 12.3.1987, S.1.

len³²¹. Neben Schülern, Studenten, Wissenschaftlern und Künstlern sollen auch »Betriebsangehörige« ausgetauscht werden.

In einem allgemeinen Teil bekennen sich die Parteien »zu dem Ziel, tatkräftig zur Verwirklichung einer neuen Qualität der Zusammenarbeit zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland beizutragen und eine neue Phase der Entspannung in Europa einzuleiten«. Der deutsch-sowjetische Vertrag vom 12. August 1970 und die KSZE-Schlußakte hätten hierfür bedeutsame Voraussetzungen geschaffen. Schließlich bekennen sich beide »Partner ... zum Abbau gegenseitiger Feindbilder, zur Schaffung ... gegenseitigen Vertrauens und ... gute[r] Nachbarschaft«.

b) Ebenfalls in einer gemeinsamen Erklärung³²² vereinbarten der Bildungsminister der **Russischen SFSR** und der Kultusminister des Landes **Nordrhein-Westfalen** den Austausch von Lehrern zur Unterrichtung der jeweiligen Heimatsprache im Gastland. Daneben sollen auf den Gebieten der Pädagogik und der Lehrerfortbildung sachliche Zusammenarbeit und personelle Kontakte gefördert werden.

Umwelt- und Naturschutz

65. Vor der VN-Generalversammlung erklärte der Bundesaußenminister³²³:

“Contaminated rivers, seas and soil, desertification, **dying forests** – especially **tropical forests** – and the widening **hole in the ozone layer** are all problems that affect and **concern us all** ...

The earth’s atmosphere and its high seas are the common property of mankind. They have to be preserved so that the human species can survive ...

We should soon consider proclaiming a year of global environmental protection. We should also consider proclaiming the 1990s a decade for the environment to provide the necessary stimulus world wide”.

66.a) Auf der Grundlage der nach mehrjährigen Verhandlungen zustande gekommenen **deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des **Umweltschutzes**³²⁴ werden beide

³²¹ Der Chef der Staatskanzlei des Saarlandes, Büro der Regierungssprecherin, Informationen für die Presse, Nr.PK1, September 1987, S.1 f.

³²² Vom 4.7.1987; vgl. auch SZ vom 6.7.1987, S.1.

³²³ Am 24.9.1987, UN Doc.A/42/PV.10, 41, 47 (Hervorhebungen vom Verf.). Vgl. auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Geldern, BT-Drs.11/1558, S.31.

³²⁴ Vom 5.10.1987, Bull.1987, S.854; vgl. FAZ vom 2.3.1987, S.12.

Seiten vor allem in den Bereichen der Luft- und Gewässerreinigung, der Waldschadensbekämpfung, der Abfallvermeidung und der Erfassung von Naturveränderungen zusammenarbeiten; Einzelheiten werden in einem Arbeitsplan festgehalten^{325, 326}.

b) Ein **deutsch-sowjetisches Umweltabkommen** sollte »in Kürze« vorgelegt werden³²⁷.

67.a) Vor dem Hintergrund des in weiten Teilen bedrohlichen Zustandes der Nordsee³²⁸ fand am 24. und 25. November 1987 die **Zweite Internationale Nordseekonferenz der Anrainerstaaten (2. INK)** statt³²⁹. Die Bundesregierung zeigte sich mit den in einer **„Ministerial Declaration“** festgehaltenen Ergebnissen der Konferenz zufrieden³³⁰, wenngleich einige wesentliche Verhandlungspositionen der Bundesrepublik nicht hatten durchgesetzt werden können³³¹. Dies galt insbesondere für die bereits auf der 1. INK von Bonn erhobene Forderung³³², die Nordsee zum Sondergebiet nach den Anlagen I, II und V der MARPOL-Konvention³³³ zu erklä-

³²⁵ Art.2, 3 der Vereinbarung; bereits im Frühjahr hatte die Regierung der ČSSR zugesagt, bei Inversionswetterlagen die Emissionen nordböhmischer Kraftwerke zu drosseln, FAZ vom 26.5.1987, S.6.

³²⁶ Die Verhandlungen mit der DDR führten zum Abschluß eines ähnlichen Abkommens, Bull.1987, S.716 ff., vgl. unten Nr.123.

³²⁷ Umwelt 1987, S.118; ein entsprechendes deutsch-polnisches Abkommen wurde angestrebt, vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/658, S.28.

³²⁸ Vgl. hierzu den Bericht der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgruppe (STWG) der Internationalen Nordseekonferenz, „Quality Status of the North Sea“ (London, September 1987), insbes. S.65 ff.; vgl. auch Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Vorbereitung der 2. INK, BT-Drs.11/878; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1132.

³²⁹ Die Bundesregierung bedauerte die Abwesenheit der Schweiz, der DDR und der ČSSR, die durch ihre Einträge in Rhein und Elbe erheblich zur Verschmutzung der Nordsee beitragen, vgl. Ansprache des Bundesumweltministers Töpfer vor dem Umweltforum 1987, Umwelt 1988, S.34; vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1132.

³³⁰ Vgl. etwa die Stellungnahme des Bundesumweltministeriums, Umwelt 1988, S.8 ff.; hierzu P. Ehlers, Wichtige Fortschritte beim Schutz der Nordsee – Bericht über die 2. Internationale Nordseeschutzkonferenz, Natur + Recht 1988, S.126 ff.

³³¹ Die Verhandlungsziele der Bundesrepublik sind in BT-Drs.11/878, S.24 ff. niedergelegt.

³³² NZZ vom 27.11.1987, S.1, 2.

³³³ Die Vorschriften der Anlage II des MARPOL-Abkommens traten für die Bundesrepublik am 6.4.1987 in Kraft, vgl. Verordnung vom 23.10.1986, BGBl.1986 II, S.942, 944 f. Aufgrund Verordnung vom 19.7.1987 (BGBl.1987 I, S.1678) werden auch Verstöße von Chemikaliertankschiffen unter fremder Flagge als Ordnungswidrigkeitstatbestand nach deutschem Recht geahndet. Die Bundesrepublik verstärkte in ihren Hoheitsgewässern und

ren, um eine deutliche Verschärfung der Einleitungsbestimmungen für Öl und Chemikalien zu erreichen: Die Minister einigten sich lediglich darauf, die Nordsee als Sondergebiet nach Anlage V der MARPOL-Konvention auszuweisen³³⁴. Danach darf Schiffshaushaltsabfall nicht mehr über Bord gegeben werden; die Einbringung von Öl und Chemikalien wird hiervon nicht berührt³³⁵.

b) Hingegen konnte sich die Bundesrepublik mit ihrer Forderung durchsetzen, eine »vorbeugende Vorgehensweise« zu vereinbaren, die Schutzmaßnahmen bereits gebietet, bevor ein »eindeutiger wissenschaftlicher Beweis für einen Kausalzusammenhang³³⁶ zwischen dem Eintrag eines gefährlichen Stoffes und Umweltschäden erbracht ist. Zu diesem Zweck soll die Verschmutzung bei Punktquellen unter Anwendung der besten verfügbaren Technologie³³⁷ reduziert werden; bei diffusen Quellen werden Herstellung, Vertrieb und Verwendung der gefährlichen Stoffe gedrosselt werden³³⁸. Daneben wird vereinbart, strenge Qualitätsziele als »Leitlinien für Kontrollbeschlüsse und als Anhaltspunkt für die Bewertung der Umweltqualität«³³⁹ festzusetzen³⁴⁰.

darüber hinaus im Bereich des Festlandssockels ihre Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der MARPOL-Vorschriften, BT-Drs.11/878.

³³⁴ Vgl. Punkt XVI 25–33 der Ministererklärung.

³³⁵ In diesem Zusammenhang soll in der IMO und in der Internationalen Organisation für Normung (ISO) auf eine Erhöhung der Qualitätsstandards von Treibstoffölen für die Schifffahrt hingewirkt werden (Umwelt 1987, S.129; 1988, S.9).

³³⁶ Punkt VII der Ministererklärung.

³³⁷ Punkt VII a (1) der Ministererklärung; in der Anmerkung hierzu findet sich die Einschränkung: »Im Sinne dieser Deklaration versteht sich der Begriff »beste verfügbare Technologie« stets unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verfügbarkeit«.

³³⁸ Punkt VIII a (2) der Ministererklärung.

³³⁹ Punkt VIII b der Ministererklärung.

³⁴⁰ Im einzelnen hält das Londoner Dokument u. a. fest, daß die Einträge langlebiger toxischer und bioakkumulativer Stoffe über Flüsse in die Nordsee bis 1995 um die Hälfte reduziert werden sollen (Punkt XVI 1–9), ebenso die Einleitung von Nährstoffen (Phosphor, Stickstoff). Die Abfallbeseitigung von Schiffen aus soll bis 1989 schrittweise eingestellt werden; auch sonstiges Material soll grundsätzlich nur noch dann in die Nordsee eingebracht werden, wenn auf dem Festland keine Ablagerungsstätten bestehen und die eingebrachten Stoffe die Meeresumwelt nicht gefährden.

Die Verbrennung von Abfällen auf See soll bis 1.1.1991 um mindestens 65 % verringert und bis 1994 beendet werden. Ausdrücklich wird festgestellt, daß diese Form der Abfallbeseitigung nur ein vorläufiges Verfahren im Sinne des Protokolls von 1983 zum Osloer Abkommen (Übereinkommen vom 15.2.1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge, BGBl.1977 II, S. 165; Protokoll vom 2.3.1983 zur Änderung des Übereinkommens, BGBl.1986 II, S.998) darstellt. Nicht zuletzt an die Bundesrepublik richtet sich der Hinweis, für die Verbrennung auf See bestimmte Abfälle seien vorzugsweise in einem Hafen des Ursprungslandes und unter dessen

c) Auf der für 1990 vereinbarten 3. INK sollen **Vollzug und Erfolg** der vereinbarten Maßnahmen **überprüft** werden³⁴¹.

d) Weiterhin soll die **Luftüberwachung** der Nordsee zur Aufklärung von Verschmutzungsursachen verbessert werden. **Belgien, die Bundesrepublik, Dänemark und die Niederlande** kamen überein, in diesem Bereich verstärkt zusammenzuarbeiten³⁴².

e) Ausdrücklich anerkennen alle Nordsee-Anrainerstaaten die besondere Bedeutung des **Wattenmeeres** und ihre gemeinsame Verantwortung hierfür³⁴³. Die drei Wattenmeerstaaten – die **Bundesrepublik, Dänemark** und die **Niederlande** – verpflichten sich zu einer in besonderem Maße auf die Beseitigung der Verschmutzung abzielenden Verhaltensweise. Sie betonen die Bedeutung des **Vorsorgeprinzips** und der Emissionskontrolle³⁴⁴.

f) Wenige Wochen zuvor hatten sich die für Umweltfragen zuständigen Minister der drei Wattenmeerstaaten auf die Errichtung eines **gemeinsamen Sekretariats für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers** geeinigt³⁴⁵. Das Sekretariat wird von den drei Vertragsparteien zu gleichen Teilen finanziert. Der Sitz des Sekretariats wird zwischen den Vertragsstaaten rotieren³⁴⁶.

68.a) Der Bundesverkehrsminister setzte die von den Vertragsparteien des **Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes**³⁴⁷ auf ihrer Sitzung vom 24.–27. Februar 1987 geänderten Anlagen IV und VI des Übereinkommens für die Bundesrepublik in Kraft^{348, 349}.

Kontrolle zu verladen. Die Bundesrepublik verlädt ihre gesamten zur Verbrennung auf Hoher See bestimmten FCKW-Abfälle in Antwerpen. Weiterhin sieht die Ministererklärung die Verminderung des Eintrags von Schadstoffen aus der Luft, die Verschmutzung durch *off-shore*-Ölförderanlagen vor; die Einleitung von radioaktiven Stoffen soll vermindert werden.

³⁴¹ Punkt XVI 54 der Ministererklärung.

³⁴² NZZ vom 27.11.1987, S.1, 2.

³⁴³ Punkt XVI 43–45 der Ministererklärung.

³⁴⁴ Annex F der Ministererklärung: "Joint Statement of the Wadden Sea States".

³⁴⁵ Verwaltungsabkommen vom 13.10.1987 über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeeres, BGBl.1988 II, S.87.

³⁴⁶ Aufgaben des Sekretariats umfassen u. a. Sammlung und Verarbeitung einschlägiger Informationen und die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben bei Vorbereitung und Durchführung von Regierungskontakten; vgl. auch Umwelt 1988, S.18.

³⁴⁷ Vom 22.3.1974 (Helsinki-Übereinkommen), BGBl.1979 II, S.1229.

³⁴⁸ Sechste Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung vom 27.3.1987, BGBl.1987 II, S.206.

³⁴⁹ Zur Arbeit der Bundesregierung im Rahmen der Helsinki-Kommission siehe Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs *Gröbe* auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/934, S.32; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Schulte* auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1530, S.38.

b) Mit dem Gesetz vom 11. Februar 1987³⁵⁰ wurden die Voraussetzungen für die Ratifikation der EntschlieÙung vom 12. Oktober 1978 zur Änderung des **Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**³⁵¹ geschaffen. Danach können Streitigkeiten über die Auslegung des Übereinkommens entweder einvernehmlich dem Internationalen Gerichtshof oder auf Antrag einer Partei einem Schiedsgericht zur verbindlichen Entscheidung vorgelegt werden.

c) Die Bundesrepublik nahm die auf der 8. Ordentlichen Konferenz der **Internationalen Südostatlantischen Fischereikommission** vorgeschlagenen Änderungen des **Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks** an³⁵².

d) Die Bundesregierung leitete den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf des Vertragsgesetzes zu den Protokollen vom 25. Mai 1984 zur Änderung des **Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden** und zur Änderung des **Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971**³⁵³ über die Errichtung eines **Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**³⁵⁴ zu. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im Bereich der Neufestsetzung der Haftungsbeträge sowie der Ausdehnung der geographischen Anwendungsbereiche des Übereinkommens³⁵⁵.

69.a) Am 1. Oktober 1987 beschlossen die fünf Mitgliedstaaten der **Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins** gegen Verunreinigung das »**Aktionsprogramm Rhein**«³⁵⁶. Dieses Programm geht auf Beschlüsse der Ministerkonferenzen vom November und Dezember 1986 zurück³⁵⁷; es sieht drei Sanierungsphasen vor: Bis 1989 sollen u. a. genaue Verschmutzungskarten, ein Register der hauptsächlich eingeleiteten Schadstoffe und Mindestanforderungen für kommunale Einleitungen festgelegt sowie in jedem Staat die bei weitergehenden Maßnahmen anfallenden Kosten

³⁵⁰ BGBl.1987 II, S.118.

³⁵¹ BGBl.1977 II, S.165, 180; BGBl.1979 II, S.273.

³⁵² Bek. vom 9.12.1987, BGBl.1987 II, S.822; vgl. BGBl.1976 II, S.1542.

³⁵³ Vgl. hierzu Bek. vom 18.12.1986, Ziff.3, BGBl.1987 II, S.51.

³⁵⁴ BT-Drs.11/892, 2145. Innerstaatlich werden diese Übereinkommen auch durch das Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe umgesetzt, vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/1108.

³⁵⁵ Vgl. Denkschrift zum Gesetzentwurf, BT-Drs.11/892, S.44 f.

³⁵⁶ SZ vom 2.10.1987, S.1.

³⁵⁷ Vgl. hierzu Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.313.

geschätzt werden. Bis 1995 soll die Gesamtmenge der wichtigsten Schadstoffe im Vergleich zum Stand des Jahres 1985 dadurch um 50 % verringert werden, daß sämtliche in den Fluß einzuleitenden Abwässer nach dem dann erreichten Stand der Technik geklärt werden. In der dritten Phase soll das seit einigen Jahren beschlossene Chemieabkommen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins verwirklicht werden und die Harmonisierung der nationalen Emissionsnormen abgeschlossen sein³⁵⁸.

b) Bundesumweltminister Töpfer forderte die Rheinanliegerstaaten auf, eine **verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung** nach dem Muster des Wasserhaushaltsgesetzes in ihre nationalen Rechtsordnungen einzuführen³⁵⁹.

70. Die Bundesregierung bemühte sich auch hinsichtlich der **Elbe** zu verbindlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu gelangen³⁶⁰; Ziel müsse es sein, »eine internationale **Elbeschuttkommission** nach dem Vorbild der bewährten Internationalen Rheinschuttkommission ins Leben zu rufen«³⁶¹. Zwar kam es im Berichtszeitraum mit den Anrainerstaaten DDR und Tschechoslowakei zu verschiedenen bilateralen Erörterungen, bei denen die Dringlichkeit der Elbesanierung allseits anerkannt wurde³⁶², zu konkreten Vereinbarungen kam es jedoch nicht³⁶³.

71.a) Die Bundesrepublik traf auf dem Gebiet des Strahlenschutzes mehrere bilaterale Vereinbarungen³⁶⁴. Das mit **Dänemark** geschlossene **Strahlenschutzabkommen** konkretisiert die im Rahmen der EG und der IAEO bestehenden Informationsverpflichtungen³⁶⁵.

b) Mit der **Sowjetunion** wurde ebenfalls Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes vereinbart³⁶⁶.

³⁵⁸ NZZ vom 3.10.1987, S.9.

³⁵⁹ FAZ vom 1.10.1987, S.3.

³⁶⁰ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1132, S.2.

³⁶¹ Ansprache des Bundesumweltministers vor dem Umweltforum 1987, Umwelt 1988, S.34; Hervorhebung vom Verf.

³⁶² Vgl. Anm.329; Umwelt 1987, S.313; vgl. das Gemeinsame Kommuniqué über den Besuch von Generalsekretär H o n e c k e r in der Bundesrepublik, Bull.1987, S.710.

³⁶³ Die Bundesregierung deutete ihre Bereitschaft an, die Finanzierung umweltschützender Maßnahmen in der DDR und der ČSSR zu erwägen, vgl. SZ vom 8.4.1987, S.6.

³⁶⁴ Zu dem Abkommen mit der DDR vgl. Bull.1987, S.718.

³⁶⁵ Vereinbarung vom 13.10.1987 über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz, vgl. BGBl.1988 II, S.1099; Bull.1987, S.903; vgl. auch das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26.9.1986, BT-Drs.11/2391.

³⁶⁶ Vgl. Art.1 Ziff.2 des deutsch-sowjetischen Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, BGBl.1988 II, S.394, 398.

c) Gegenüber **Belgien** regte die Bundesregierung die Vereinbarung eines bilateralen Informations- und Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes unter Einschluß von Meldungen über nukleare Ereignisse an³⁶⁷.

72. Das **Abkommen mit der Schweiz über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie** wurde den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung zugeleitet³⁶⁸; es dient dem haftungsrechtlichen Schutz der Bevölkerungen beider Staaten vor grenzüberschreitenden Einwirkungen von Kernanlagen des jeweiligen Nachbarlandes³⁶⁹. Da die Schweiz dem europäischen Nuklearhaftungsübereinkommen³⁷⁰ bislang nicht beigetreten ist, bestand hinsichtlich der Anwendung des jeweiligen innerstaatlichen Atomhaftungsrechts für die im Nachbarstaat auftretenden Schäden eine Lücke, die durch das Abkommen geschlossen wird³⁷¹.

73.a) Die Bundesregierung geht weiter davon aus, daß die französische Regierung hinsichtlich des Kernkraftwerks (KKW) **Cattenom** ihre »international und völkerrechtlich verbindlich eingegangene Verpflichtung«³⁷², einhalten wird³⁷³. Frankreich hatte im Briefwechsel vom 18./30. Juli 1985 zugesagt³⁷⁴, die im innerstaatlichen Genehmigungsverfahren festgesetzten Höchstwerte für radioaktive Einleitungen nicht auszuschöpfen; jährlich sollten lediglich Einleitungen von drei Curie (Ci) je Block (außer Tritium) vorgenommen werden³⁷⁵. Auch im Berichtszeitraum wurden trotz mehrerer außerplanmäßiger Abschaltungen des KKW Cattenom³⁷⁶ keine

³⁶⁷ Antwort des Staatssekretärs im Bundesumweltministerium, **Stroetmann**, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/658, S.29.

³⁶⁸ Abkommen vom 22.10.1986, BT-Drs.11/891; Bull.1987, S.476.

³⁶⁹ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs.11/891, S.1 f.

³⁷⁰ Übereinkommen vom 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Zusatzprotokoll vom 28.1.1964, BGBl.1975 II, S.959, sowie Zusatzübereinkommen vom 31.1.1963 hierzu, BGBl.1975 II, S.992.

³⁷¹ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, BT-Drs.11/891, S.7 f.

³⁷² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/393, S.2 f.

³⁷³ Vgl. bereits BT-PIPr.10/217, S.16797.

³⁷⁴ Vgl. hierzu **Thomson**, VRPr.1985 (Anm.2), S.354; diese Grenzwerte finden sich auch in der Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel vom 4.10.1985, die in die Entscheidung der Internationalen Moselschiffahrtskommission vom 27.3.1986 aufgenommen wurde (vgl. BAnz.1986, S.8110 f.).

³⁷⁵ Diese Zusage entsprach der geäußerten Erwartung der Bundesregierung, daß »wegen der Auswirkungen auf deutsches Hoheitsgebiet auch die Grenzwerte der deutschen Strahlenschutzverordnung eingehalten« würden, Antwort des Staatssekretärs im Bundesumweltministerium, **Kroppenstedt** auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.10/3649, S.7 f.

³⁷⁶ Vgl. FAZ vom 9.6.1987, S.2.

nach der Strahlenschutzverordnung unzulässigen Werte gemessen³⁷⁷.

b) Das im Rahmen der deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen vereinbarte **Meldesystem** wurde weiter ausgebaut³⁷⁸.

c) Die **Bundesregierung**³⁷⁹ und die rheinland-pfälzische Landesregierung³⁸⁰ bekundeten ihre Absicht, sich weiter in **Verhandlungen** mit der französischen Seite darum zu bemühen, der deutschen Bevölkerung im grenznahen Raum einen Schutz zu gewährleisten, der dem in der Umgebung inländischer Kernkraftwerke vergleichbar sei. Demgegenüber hatte sich das **Saarland** zusammen mit einigen anderen deutschen Gebietskörperschaften für eine **Klage** vor dem Verwaltungsgericht Straßburg entschieden und u. a. erreicht, daß die Genehmigungen für flüssige und gasförmige Einleitungen der im Bau befindlichen Blöcke III und IV annulliert wurden³⁸¹.

74. Die Bundesrepublik hat bislang von der UdSSR keine **Entschädigung** für die durch den **Reaktorunfall in Tschernobyl** verursachten Schäden verlangt. Die Frage der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist bisher lediglich Gegenstand von Erörterungen mit den Partnern in der EPZ und im Europarat³⁸².

³⁷⁷ Antwort des Staatssekretärs im Bundesumweltministerium, **Stroetmann**, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/640, S.32; Ende Mai 1987 wurden in der Mosel aufgrund eines Störfalls in Cattenom erhöhte Tritiumwerte gemessen, die nach Feststellung der Bundesregierung indes nur von geringer Bedeutung waren, vgl. Antwort auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/693, S.5; vgl. auch die Feststellung der deutsch-französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Umwelt 1987, S.196 f.

³⁷⁸ Eine direkte Informationsverbindung zwischen Metz und Trier wurde eingerichtet, Umwelt 1987, S.197.

³⁷⁹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Riedl** auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.11/16, S.968 f. Die Bundesregierung bekundete ihre Absicht, im Rahmen der deutsch-französischen Kommission für sicherheitstechnische Fragen die Vergleichbarkeit der Sicherheitsstandards bei deutschen und französischen Kraftwerken zu erhalten, vgl. Antwort des Staatssekretärs **Stroetmann** auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/589, S.35 f.

³⁸⁰ SZ vom 15.6.1987, S.5; FAZ vom 16.6.1987, S.5.

³⁸¹ Urteil des Verwaltungsgerichts Straßburg vom 11.6.1987, Az.: HR-PG HR 53/86-Nr.86831 et al.; vgl. auch SZ vom 13./14.6.1987, S.6; vom 15.6.1987, S.5; FAZ vom 16.6.1987, S.5.

³⁸² Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs.11/755, S.16. Die Bundesrepublik entschädigte auf der Grundlage von Art.38 Abs.2 Atomgesetz Private für durch den Unfall von Tschernobyl aufgetretene Schäden; vgl. hierzu im einzelnen die hierzu ergangenen Richtlinien, BAnz.1986, S.6417, 7237, 10388. Bis April 1987 beliefen sich die geleisteten Entschädigungszahlungen auf etwa DM 436 Millionen.

75.a) Auf dem Gebiet der **Luftreinhaltung** konzentrierte sich die Bundesregierung auf die Herbeiführung internationaler Beschränkungen für **Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW)**. Bundeskanzler **Kohl** erklärte, daß in Anbetracht der bedenklichen Angriffe auf die Ozonschicht international auf einem Verbot von gefährlichen Treibgasen in Spraydosen bestanden werden müsse³⁸³.

b) Am 16. September 1987 zeichnete die Bundesrepublik das **Montrealer Protokoll** über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen³⁸⁴; es konkretisiert die im Wiener Übereinkommen zum **Schutz der Ozonschicht**³⁸⁵ enthaltene grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ozonschicht gefährdende Aktivitäten zu überwachen, zu begrenzen, zu verringern und zu vermeiden³⁸⁶. Das Protokoll sieht im wesentlichen eine schrittweise Reduktion von Produktion und Verbrauch vollhalogenisierter FCKW um 50 % bis 1999 vor³⁸⁷. Bei der Erarbeitung des Protokolls wurde berücksichtigt, daß das Wiener Übereinkommen nicht zuletzt deshalb keine konkreten Schritte vorschlägt, weil sowohl die USA als auch die EG-Staaten jeweils auf ihre Vorleistungen verwiesen hatten und die von ihnen gesetzten Standards als verbindlich festgesetzt wissen wollten³⁸⁸. Diese Kontroverse umgeht das Protokoll, indem es sich auf die Festlegung des Maßes beschränkt, um das die FCKW und Halogene reduziert werden sollen. Mit welchen Mitteln und welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden sollen, bleibt den Signatarstaaten überlassen³⁸⁹.

³⁸³ BT-PIPr.11/4, S.63; vgl. auch die Erklärung des seinerzeitigen Bundesumweltministers **Wallmann** anlässlich der UNEP-Tagung in Wien vom 23.–27.2.1987, Umwelt 1987, S.119f.

³⁸⁴ BT-Drs.11/2676, S.7ff.; BGBl.1988 II, S.1014. Kritisch hierzu **L. Gründling**, Das Protokoll von Montreal – Hoffnung für die Ozonschicht?, EurUm 2 (1988), S.38; dagegen **G. V. Buxton**, Das Protokoll von Montreal, Ein kanadischer Standpunkt, EurUm 3 (1988), S.44; vgl. auch SZ vom 17.9.1987, S.1.

³⁸⁵ Vom 22.3.1985, BGBl.1988 II, S.901 ff.

³⁸⁶ Das ursprüngliche Verlangen der EG, an Stelle ihrer Mitgliedstaaten einziger Signatar des Protokolls zu sein, widersetzten sich insbesondere die USA mit dem Argument, in diesem Falle könnten die Herstellungsquoten nach Belieben zwischen den Mitgliedstaaten der EG verteilt werden, vgl. NZZ vom 18.9.1987, S.4.

³⁸⁷ Vgl. Art.2 des Abkommens; Art.5 räumt Ausnahmen »zur Befriedigung der nationalen Bedürfnisse« der Entwicklungsländer »und zum Zweck der industriellen Rationalisierung zwischen den Vertragsparteien« ein.

³⁸⁸ Vgl. Denkschrift der Bundesregierung zum Entwurf des Vertragsgesetzes, BT-Drs.11/2676, S.21.

³⁸⁹ Nach dem derzeitigen Stand der Dinge wird die Bundesrepublik weit vor Ablauf der vom Protokoll gesetzten Fristen dessen Verpflichtungen erfüllt haben; vgl. Bundesminister

c) Das im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung³⁹⁰ von den 21 Mitgliedsländern der VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) geschlossene **Protokoll »betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses von mindestens 30 vom Hundert«**³⁹¹ trat durch die Ratifikation Österreichs am 2. September 1987 in Kraft³⁹². Die Bundesregierung sprach sich für eine 60–70prozentige Emissionsreduzierung aus und drängte in Verhandlungen im Rahmen der ECE auf eine entsprechende Novellierung des Protokolls³⁹³. Sie befürwortete den baldigen Abschluß eines von den Mitgliedstaaten der ECE zu zeichnenden Protokolls zur Reduktion von Stickoxyden.

d) Die für Umweltfragen zuständigen Minister der Bundesrepublik, Österreichs und der Schweiz kamen Ende September 1987 u. a. überein, den **Abgasausstoß von Lastkraftwagen** um 65 % bei Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen sowie um 50 % bei Stickoxyden zu reduzieren und die im Montrealer Protokoll vorgesehenen Reduktionen beim FCKW-Verbrauch bereits bis 1989/90 umzusetzen. Die der Überwachung der Luftverschmutzung dienenden Meßsysteme sollen harmonisiert werden³⁹⁴.

76.a) Die Bundesregierung bekräftigte ihren Standpunkt, der **Entsorgung von Abfällen im Ursprungsland** den Vorrang einzuräumen und verstärkte Anstrengungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu unternehmen. Sie erklärte³⁹⁵:

»Innerhalb der OECD hat sich die Bundesregierung immer wieder mit Nachdruck für eine einheitliche und strenge Regelung der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen eingesetzt ... Dabei strebt die Bundesregierung an, daß derartige internationale Regelungen keine unnötigen, etwa nur formalen Änderungen der nationalen Gesetzgebung mit sich bringen ... Die Bundesregierung ist sich mit der Mehrzahl der OECD-Mitgliedstaaten ei-

Töpfer, BT-PIPr.11/30, S.1991; zu der im Vergleich zur Bundesrepublik wesentlich restriktiveren Haltung der EG vgl. Bull.1987, S.370; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/649, S.1 ff.

³⁹⁰ Vom 13.11.1979, BGBl.1982 II, S.373.

³⁹¹ Vom 8.7.1985, BGBl.1986 II, S.1116.

³⁹² Bek. vom 14.10.1987, BGBl.1987 II, S. 711.

³⁹³ Umwelt 1987, S.200.

³⁹⁴ FAZ vom 23.9.1987, S.6.

³⁹⁵ Bericht der Bundesregierung über den Vollzug des Abfallgesetzes, BT-Drs.11/756, S.19; vgl. auch die Stellungnahme der Bundesrepublik auf der im Rahmen der UNEP vom 26.–30.10.1987 in Budapest stattfindenden Weltkonferenz über gefährliche Abfälle, bei der eine den internationalen »Mülltourismus« erfassende Konvention vorbereitet wurde, vgl. Umwelt 1988, S.29 f.

nig, daß der »Abfalltourismus« ... reduziert werden muß. Gleichwohl kann angesichts vielfältiger Marktverflechtungen auch bei der Sonderabfallentsorgung eine ausgewogene Zusammenarbeit auf der Basis der Gegenseitigkeit förderlich sein. Hierfür sind bei gefährlichen Abfällen strenge Kontrollen notwendig, die auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen (Import, Export, Transit) reibungslos funktionieren müssen. Die Bundesregierung verfolgt ... das Ziel, die Anforderungen an die Abfallentsorgung auf hohem Niveau zu harmonisieren«.

b) Erst nach »intensiven Verhandlungen« des Bundesumweltministers mit der zuständigen belgischen Staatssekretärin³⁹⁶ und der Unterbreitung »konkrete[r] Elemente eines mittel- und langfristigen Konzepts zur gesicherten Entsorgung³⁹⁷ erteilte **Belgien** für weitere zwei Jahre die **Erlaubnis, in Antwerpen CKW-haltigen Abfall aus der Bundesrepublik auf Verbrennungsschiffe umzuschlagen**. Die Bundesrepublik verfügt nicht über ausreichende landgestützte Entsorgungsmöglichkeiten; der gesamte zur Verbrennung auf Hoher See bestimmte CKW-haltige Abfall wird in Antwerpen verladen. Nach Ablauf der bisherigen Genehmigung am 4. Oktober 1987 hatte die belgische Weigerung, dem deutschen Sondermüll Transit zu gewähren, in der Bundesrepublik zu ernststen Kapazitätsengpässen geführt.

c) Risiken der grenzüberschreitenden Verbringung von radioaktiven Abfällen wurden anlässlich der »**belgisch-deutschen Atommüllaffäre**«³⁹⁸ deutlich. Rund 2000 Fässer waren nach Bearbeitung im belgischen Mol mit unzutreffend deklariertem Inhalt in die Bundesrepublik re-importiert worden. Belgien erklärte sich zunächst zur Rücknahme eines Teils der Fässer bereit, machte diese Zusage später seinerseits von der Rücknahme nichtbearbeiteten Atommülls aus der Bundesrepublik abhängig³⁹⁹. Die zuständigen belgischen und deutschen Minister vereinbarten die Einrichtung einer gemischten Expertengruppe unter belgischer Leitung⁴⁰⁰, die zunächst die Herkunft des falsch deklarierten Atommülls klären und sodann wirksamere Kontrollverfahren vorschlagen soll.

d) Die Endlagerung **radioaktiven Sondermülls in der Wüste Gobi** als Kompensation für die Lieferung kerntechnischer Anlagen wurde von Bun-

³⁹⁶ Umwelt 1988, S.29.

³⁹⁷ Bundesumweltminister Töpfer, zitiert nach FAZ vom 28.10.1987, S.2; vgl. auch Antwort des Staatssekretärs Stroetmann auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/681, S.31.

³⁹⁸ NZZ vom 8.1.1988, S.4.

³⁹⁹ Vgl. FAZ vom 24.12.1987, S.1; vom 29.12.1987, S.2; vom 31.12.1987, S.1; SZ vom 24.12.1987, S.6; vom 29.12.1987, S.1, 2.

⁴⁰⁰ Vgl. NZZ vom 8.1.1988, S.4.

des Umweltminister Töpfer nicht ausgeschlossen; »Möglichkeiten für ausländische Entsorgungsdienstleistungen« seien jedoch der Zielsetzung, ein eigenes integriertes Entsorgungskonzept zu verwirklichen, untergeordnet⁴⁰¹.

77.a) Ergebnisse⁴⁰² und Gesamtablauf der 6. Vertragsstaatenkonferenz des **Washingtoner Artenschutzabkommens (WA)**⁴⁰³ bewertete die Bundesregierung als insgesamt zufriedenstellend. Die EG wurden in einer Resolution aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße und EG-einheitliche Durchführung der WA durchzusetzen; Hintergrund der damit geäußerten Kritik sind behauptete erhebliche Vollzugsdefizite Frankreichs und Italiens. Demgegenüber wurde der Bundesrepublik vorbildlicher Vollzug des WA bescheinigt⁴⁰⁴.

b) Die Änderungen der Anhänge I und II des **Übereinkommens vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten** traten in Kraft⁴⁰⁵.

c) Das **Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben** trat am 30. Oktober 1987 in Kraft⁴⁰⁶. Über die vertragliche Verpflichtung hinaus untersagt der Gesetzgeber jegliche Tötung und jeglichen Fang von Robben im Sinne von Art.1 Abs.2 des Übereinkommens in den Meeren südlich des 60. Breitengrades⁴⁰⁷.

d) Die auf der **3. Vertragsstaatenkonferenz des Ramsar-Übereinkommens** beschlossenen Vertragsänderungen stellen nach Ansicht der Bundesregierung »einen weiteren wichtigen Schritt in der Fortentwicklung des

⁴⁰¹ SZ vom 22.7.1987, S.5. Vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1036, S.1.

⁴⁰² Zu den einzelnen Beschlüssen der Konferenz vgl. den eingehenden Bericht in Umwelt 1987, S.228 ff.

⁴⁰³ Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.1975 II, S.773; vgl. die im Berichtszeitraum ergangene Verordnung des Rates der EG Nr.1422/87, ABl. EG 1987, Nr.L 136/6; Nr.L 259/7; vgl. auch Verordnung der Kommission Nr.1540/87, ABl. EG 1987, Nr.L 147/1, und Verordnung der Kommission Nr.1343/87, ABl. EG 1987, Nr.L 299/1.

⁴⁰⁴ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl im Bundesumweltministerium auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/84, S.45 f.

⁴⁰⁵ Am 28.8.1987; Verordnung vom 20.8.1987, BGBl.1987 II, S.485.

⁴⁰⁶ Gesetz vom 27.1.1987, BGBl.1987 II, S.90; in Kraft am 30.10.1987 (Bek. vom 27.11.1987), BGBl.1987 II, S.816.

⁴⁰⁷ Anlaß für den Beitritt ist der Umstand, daß die Bundesrepublik 1981 Beratende Vertragspartei des Antarktis-Vertrags geworden ist; vgl. im einzelnen Denkschrift der Bundesregierung zum Entwurf des Vertragsgesetzes, BT-Drs.10/5986, S.18.

Übereinkommens« dar⁴⁰⁸. Die Vertragsänderungen richten regelmäßige Vertragsstaatenkonferenzen ein und erlauben insbesondere die **Einrichtung eines Sekretariats** und die Festsetzung eines eigenen Haushalts. Die Bundesrepublik wird sich an dem ersten Dreijahreshaushalt 1988–1990 entsprechend dem VN-Verteilungsschlüssel beteiligen.

78. Entsprechend verschiedenen Empfehlungen des OECD-Minister rats und einer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit 1983 eingesetzten Sachverständigengruppe beschloß die Bundesregierung, alle mit Entwicklungsländern vereinbarten Projekte einer systematischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** zu unterziehen⁴⁰⁹. Auch andere westliche Geberländer hatten angekündigt, in Zukunft keine **Entwicklungsprojekte** mehr zu fördern, deren Verwirklichung die natürliche Umwelt schädigen würde⁴¹⁰. Die Bundesregierung beobachtete in diesem Zusammenhang in zahlreichen Partnerländern ein zunehmendes Umweltbewußtsein⁴¹¹.

Handel, Verkehr und Kommunikation

79. Die 16 Regierungen der COCOM-Mitgliedstaaten verständigten sich prinzipiell auf eine **Straffung der Liste** der zu kontrollierenden Güter⁴¹². Die amerikanische Regierung verband dieses Zugeständnis an die europäischen Staaten mit der Forderung nach effektiveren Kontrollen⁴¹³; dies wurde von den Regierungen der Partnerstaaten zugesagt. Dabei wies

⁴⁰⁸ Vgl. hierzu eingehend Umwelt 1987, S.199 f. Das am 2.2.1971 in Ramsar (Iran) geschlossene Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung, trat für die Bundesrepublik am 25.6.1976 in Kraft (Bek. vom 16.7.1976), BGBl.1976 II, S.1265.

⁴⁰⁹ Bull.1987, S.1050.

⁴¹⁰ Vgl. zu einer einschlägigen Konferenz des Entwicklungsausschusses der OECD NZZ vom 12.11.1987, S.16.

⁴¹¹ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/830, insbes. S.2 f. (mit Beispielen einschlägiger Zusammenarbeit mit Brasilien und Indien).

⁴¹² Kontrolliert werden neben Waffen, Munitionsausfuhren, Gütern aus dem Bereich der Energienutzung auch *dual-use*-Güter, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke einsetzbar sind. Gerade bezüglich der letzteren Gruppe wurden von den westeuropäischen Staaten Bedenken geäußert, vgl. Die Zeit vom 2.10.1987, S.24; FAZ vom 5.2.1987, S.5, vom 20.6.1987, S.10, vom 20.7.1987, S.9.

⁴¹³ Das diesbezügliche Drängen der USA auf Verschärfung der Kontrollinstrumentarien nahm nach der sog. *Toshiba*-Affäre erheblich zu, NZZ vom 10.7.1987, S.9; Japan und Norwegen, die beiden Hauptbetroffenen der *Toshiba*-Affäre veränderten ihre einschlägigen nationalen Regelungen, vgl. NZZ vom 29.8.1987, S.15; zur Haltung der Bundesregierung vgl. ihre Antwort vom 21.9.1987 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/844, S.1, 7 ff.

die Bundesregierung auf den Zusammenhang zwischen der Entfernung entbehrlicher Warenpositionen von der Liste und der Effektivität der Kontrollen hin⁴¹⁴.

80. Sieben führende westliche Industriestaaten, darunter die Bundesrepublik, vereinbarten im Notenwechsel vom 7. April 1987 weitgehende **Exportbeschränkungen für Raketentechnologien**⁴¹⁵, die zur Entwicklung und zum Bau ballistischer Raketen mit einer Nutzlast von mehr als 500 kg über eine Reichweite von mehr als 300 km geeignet sind. Erklärtes Ziel des Abkommens ist es, die Verbreitung von Atomraketen zu verhindern. Andere Staaten, die über einschlägige Raketentechnologie verfügen, wurden zur Beteiligung an dem Abkommen eingeladen. Ausdrücklich halten die Vertragspartner fest, nicht die Entwicklung anderer nationaler und internationaler Raumfahrtprogramme behindern zu wollen.

81.a) Die Bundesregierung bekräftigte ihre grundsätzliche **Befürwortung des weltweiten Freihandels** und des Abbaus protektionistischer Handelshemmnisse⁴¹⁶ und hob in diesem Zusammenhang die Bedeutung des GATT und der 1986 eröffneten »Uruguay-Verhandlungsrunde« hervor⁴¹⁷. Bundeskanzler Kohl erklärte hierzu⁴¹⁸:

»Um es deutlich zu sagen: Zum Erfolg dieser GATT-Runde gibt es für uns – als eine der führenden Handelsnationen der Welt – keine Alternative ...

Es kommt jetzt darauf an, die laufenden Verhandlungen nicht durch neue restriktive nationale Maßnahmen zu erschweren, sondern ihnen durch weiterführende Vorschläge neue Impulse zu geben«.

b) Zusammen mit den Staats- und Regierungschefs der **sieben großen Industriestaaten (G-7)** bekräftigte der Bundeskanzler diese Position⁴¹⁹:

»Wir beobachten mit großer Sorge den zunehmenden protektionistischen Druck ... Angesichts der Verzahnung von Wachstum, Handel und Entwicklung ist es wesentlich, das multilaterale System auf der Grundlage der Prinzipien

⁴¹⁴ FAZ vom 20.6.1987, S.10; SZ vom 23.9.1987, S.7; Le Monde vom 20.7.1987, S.12.

⁴¹⁵ Notenwechsel vom 7.4.1987 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Kanadas, Japans und der USA, abgedruckt in ILM 1987, S.599 ff.; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/467, S.1 f.; FAZ vom 18.4.1987, S.1; ILM, *ibid.*, S.599.

⁴¹⁶ Vgl. zur Rede des Bundesfinanzministers Stoltenberg vom 10.3.1987, Bull.1987, S.193, 196.

⁴¹⁷ Vgl. die Ministererklärung zur Uruguay-Runde vom 20.9.1986, abgedruckt in Europa-Archiv 1987, S.163 ff.

⁴¹⁸ Presseerklärung aus Anlaß des Weltwirtschaftsgipfels vom 10.6.1987, Bull.1987, S.515, 516.

⁴¹⁹ Wirtschaftserklärung vom 9.6.1987 aus Anlaß des Weltwirtschaftsgipfels von Venedig, Bull.1987, S.511 ff.

und Regeln des ... GATT zu verbessern und immer mehr Bereiche des Welt-handels einer vereinbarten, wirksamen und durchsetzbaren multilateralen Disziplin zu unterstellen. Protektionistische Vorgehensweisen wären diesem Ziel abträglich ...

Wir bekennen uns uneingeschränkt zu der Verpflichtung, unter Einhaltung der in der Ministererklärung zur Uruguay-Runde bekräftigten Grundsätze des 'Standstill' und des 'Rollback' geeignete Maßnahmen zu ergreifen«.

c) Trotz dieser grundsätzlichen Übereinstimmung kam es u. a. im Agrarhandelsbereich und wegen der Subventionen für den Airbus zu **Meinungsverschiedenheiten** zwischen den europäischen Staaten und den USA⁴²⁰.

82. Die Proteste der USA wegen angeblich unzulässiger **Subventionierung des Airbus-Konsortiums** wurden von der Bundesregierung mit Hinweis auf die mittelbare Unterstützung der zivilen US-Flugzeugproduktion durch Rüstungsaufträge zurückgewiesen⁴²¹. Da die Bundesrepublik über die Finanzierung des deutschen Entwicklungskostenanteils hinaus keine Subventionierung vornehmen werde, sei ihr Verhalten auch mit den Regeln des GATT vereinbar, da dessen Bestimmungen staatliche rückzahlbare Entwicklungskostenzuschüsse für zivile Luftfahrtgeräte eindeutig zuließen⁴²².

83. Bundesregierung und Bundesbank setzten auf der Grundlage der Wirtschaftserklärung von Tokio vom 6. Mai 1986 die **währungs- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit im Rahmen der G-7** fort.

a) In der als »**Louvre-Akkord**« bekannt gewordenen Erklärung kamen die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G-7 »überein, eng zusammenzuarbeiten, um die Stabilität der **Wechselkurse** um das derzeitige Niveau herum zu fördern«⁴²³. Der insbesondere von Frankreich, Japan und den USA vorgebrachte Vorschlag, den seit dem Plaza-Übereinkommen massiv gesunkenen Kurs des US-Dollars durch Referenz- oder Zielzonen – ähnlich dem innerhalb des EWS geltenden Systems – zu stabi-

⁴²⁰ Siehe Ansprache des Bundeswirtschaftsministers Bangemann vom 26.9.1987, Bull.1987, S.821, 822 ff.

⁴²¹ FAZ vom 4.2.1987, S.13.

⁴²² So Staatssekretär Grüner gegenüber der SZ, SZ vom 16.2.1987, S.21; vgl. AdG 1987, S.31118.

⁴²³ Bull.1987, S.157 ff., 159; Italien hatte sich unter Protest von der Tagung entfernt, weil es sich bei den Vorsondierungen unter den »großen Fünf« – USA, Japan, Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien – nicht hinreichend berücksichtigt fühlte. Auf dem Tokioter Gipfel war vereinbart worden, die G-5 um Kanada und Italien zu erweitern, vgl. FAZ vom 24.2.1987, S.1, 3.

lisieren⁴²⁴, wurde damit nicht übernommen. Bundesregierung und Bundesbank hatten im Vorfeld der Konferenz solche Modelle als untauglich und inflationsfördernd bezeichnet⁴²⁵. Der »Louvre-Akkord« anerkennt, daß die eingetretenen Wechselkursveränderungen zur Reduzierung der außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte beigetragen und die Währungen in Bereiche geführt habe, die »weitgehend den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen«⁴²⁶. Trotz des Fehlens eindeutiger Verpflichtungen setzte die Bundesbank im Berichtszeitraum erhebliche Mittel ein, um »im Sinne des Louvre-Akkords«⁴²⁷ zu handeln.

In ihrer Erklärung vom 23. Dezember 1987 bekräftigten die G-7 ihre **währungspolitische Zusammenarbeit** auf der Grundlage des Louvre-Akkords⁴²⁸.

b) Im Rahmen des Louvre-Akkords vereinbarten die Teilnehmerstaaten auch eine verstärkte **wirtschaftspolitische Kooperation**⁴²⁹:

»Die Minister und Gouverneure kamen überein, ihre Bemühungen um eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu intensivieren, um ein ausgewogeneres globales Wachstum zu fördern und die bestehenden Ungleichgewichte zurückzuführen. Die Überschußländer verpflichteten sich zu einer Politik, die die Binnennachfrage stärkt und ihre Außenhandelsüberschüsse bei gleichzeitigem Erhalt der Preisstabilität zurückführt. Die Defizitländer verpflichteten sich zu einer Politik der Förderung stetigen Wachstums bei niedriger Inflationsrate und gleichzeitigem Abbau der internen Ungleichgewichte und externen Defizite. Zu diesem Zweck haben die einzelnen Länder folgende Verpflichtungen übernommen: ...

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine Politik verfolgen, die auf eine weitere Reduzierung des Anteils der öffentlichen Ausgaben an der Volkswirtschaft sowie die Senkung der Steuerlast für Privatpersonen und Unternehmen durch eine umfassende Steuerreform gerichtet ist,

⁴²⁴ Vgl. FAZ vom 13.2.1987, S.13, vom 23.2.1987, S.13; SZ vom 11.2.1987, S.25.

⁴²⁵ FAZ vom 13.2.1987, S.13.

⁴²⁶ Punkt 10 des Louvre-Akkords, Bull.1987, S.159.

⁴²⁷ Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1987 (Frankfurt 1988), S.34. Trotz überplanmäßig hoher Geldmengenausweitung senkte die Bundesbank am 24.11.1987 erneut ihre Leitzinsen, nachdem sie bereits am 5.11.1987 einen solchen Schritt unternommen hatte; vgl. NZZ vom 26.11.1987, S.13. Bundesbankpräsident Pöhl wies zum Jahresende darauf hin, daß die Bundesbank ihre Dollarreserven im Berichtszeitraum von 14 Milliarden Dollar auf 50 Milliarden Dollar erhöht habe; dies sei auch ein Beitrag zur Finanzierung des amerikanischen Leistungsdefizits gewesen, vgl. NZZ vom 5.1.1988, S.9.

⁴²⁸ Bull.1987, S.1240 ff.; vgl. auch Erklärung des Bundesfinanzministers vom 23.12.1987, Bull.1987, S.1243; vgl. auch SZ vom 24./25./26./27.12.1987, S.1, 2; NZZ vom 25./26.12.1987, S.9.

⁴²⁹ Bull.1987, S.157 f.; Hervorhebung vom Verf.

mit dem Ziel, für den privaten Sektor die Anreize für Leistung und Investition zu stärken. Darüber hinaus wird die Regierung vorschlagen, den Umfang der bereits beschlossenen Steuersenkungen für 1988 zu erhöhen. Die Bundesregierung wird mit Nachdruck eine Politik verfolgen, die die Marktkräfte unterstützt, um Strukturanpassung und Innovation zu fördern... Die Geldpolitik wird darauf gerichtet sein, die Bedingungen für dauerhaftes Wirtschaftswachstum bei Bewahrung der Preisstabilität zu verbessern«.

In der Erklärung der G-7 vom Dezember 1987 werden die von der **Bundesrepublik getroffenen Maßnahmen** ausdrücklich anerkannt⁴³⁰.

84. Bundesregierung und Bundesbank begrüßten den Vorschlag des von den Zentralbankgouverneuren der Mitgliedstaaten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich eingesetzten sog. »Cooke-Ausschusses«, die Krisenfestigkeit **international tätiger Banken** durch die Einführung einer einheitlichen **Mindestkapitalanforderung** zu erhöhen und gleichzeitig Wettbewerbsunterschiede abzubauen⁴³¹. Sie wandten sich jedoch gegen die Vorschläge, einerseits stille Reserven in verstärktem Maße als Eigenkapital gelten zu lassen, andererseits die meisten ungesicherten Kredite bei der Risikobewertung stets mit 100 % zu veranschlagen.

85. Bei Gelegenheit des 50. deutsch-französischen Gipfeltreffens vereinbarten **Frankreich und die Bundesrepublik** die Schaffung eines bilateralen **Finanz- und Wirtschaftsrats**, der am 22. Januar 1988 eingesetzt werden soll⁴³². Ihm werden die für Finanz- und Wirtschaftsfragen zuständigen Ressortminister sowie die Notenbankchefs der beiden Staaten angehören. Der Rat soll regelmäßige bilaterale Konsultationen und damit die Koordination der nationalen Wirtschaftspolitiken fördern⁴³³.

86.a) Mit Wirkung vom 16. Dezember 1987 trat das **deutsch-österreichische Handelsabkommen** außer Kraft⁴³⁴.

b) **Brasilien** und die Bundesrepublik vereinbarten ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung von **Luftfahrtgerät**⁴³⁵.

87.a) Die **Verschuldungssituation der Entwicklungsländer** erreichte

⁴³⁰ Vgl. NZZ vom 25./26.12.1987, S.9.

⁴³¹ FAZ vom 11.12.1987, S.13; nach diesem Vorschlag sollen die eigenen Mittel der Banken jeweils 8 % der nach ihrem Risiko gewichteten Forderungen erreichen; vgl. auch den Jahresbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1987, S.80 ff.

⁴³² Bull.1987, S.1071; FAZ vom 14.11.1987, S.1.

⁴³³ NZZ vom 15.11.1987, S.3; SZ vom 14./15.11.1987, S.1, 2.

⁴³⁴ Notenwechsel vom 11./16.12.1987, Bek. vom 26.1.1988, BGBl.1988 II, S.166; vgl. Entscheidung des Rates vom 28.9.1987, ABLEG L 277 vom 30.9.1987, S.36.

⁴³⁵ Notenwechsel vom 16.7./24.9.1987, BGBl.1988 II, S.655.

nach Ansicht der Bundesregierung ein **bedrohliches Ausmaß**⁴³⁶. Bundesaußenminister **Genscher** erklärte⁴³⁷:

»Die Bundesregierung ist bereit, multilateral und national ihren Beitrag zu einer auf Wachstum und Anpassung gerichteten gemeinsamen Schuldenstrategie zu leisten. Eine **Globalösung** im Rahmen einer internationalen Schuldenkonferenz... halten wir allerdings für keinen sachgerechten Lösungsansatz. Sie würde die grundlegende Erkenntnis mißachten, daß die Probleme eines jeden Schuldnerlandes unterschiedliche Ursachen haben.

Daher können nur **einzelfallgerechte Lösungen** zum Ziel führen. Zusammen mit den anderen im »**Pariser Club**« zusammengeschlossenen Gläubigerländern bleiben wir bei Umschuldungen bereit, Schuldnerländern, die energische wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen verwirklichen, großzügig entgegenzukommen. Überdies hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1978 den ärmsten Entwicklungsländern 4,2 Milliarden DM an Tilgung und Zinsen erlassen ...

Auch die Rolle der internationalen Finanzierungsinstitute muß gestärkt werden. Wir treten daher für eine baldige Kapitalaufstockung der Weltbank ein und haben für IDA VIII neben einem Basisbetrag von 1,3 Milliarden Dollar einen freiwilligen Sonderbeitrag von 50 Millionen Dollar zugesagt«.

b) Die Bundesregierung bedauerte die von **Brasilien** am 20. Februar 1987 einseitig verfügte **Einstellung jeglicher Zinszahlung** an private Gläubiger; sie sprach sich für eine einvernehmliche Lösung der aufgetretenen Probleme und die Einbeziehung des IWF aus⁴³⁸.

c) Auf der Grundlage multilateraler Umschuldungsabsprachen zwischen Schuldnerstaaten und den im »**Pariser Club**« vereinigten westlichen Geberstaaten schloß die Bundesrepublik u. a. mit **Ägypten**⁴³⁹, **Brasilien**⁴⁴⁰,

⁴³⁶ Stellungnahme des Bundesfinanzministers **Stoltenberg** vom 23.12.1987, Bull.1987, S.1243; der Bundeskanzler anerkannte in diesem Zusammenhang die besonders bedrückende Lage der sog. »**Sub-Sahara**«-Staaten und kündigte insoweit das besondere Engagement der Bundesregierung an, Bull.1987, S.515.

⁴³⁷ Rede des Bundesaußenministers vom 13.10.1987, Bull.1987, S.921; Hervorhebungen vom Verf.; vgl. auch die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G-7 vom 10.6.1987, Punkte 21–28, Bull.1987, S.513.

⁴³⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/88, S.4; zu den Auswirkungen des brasilianischen Schuldenmoratoriums auf den »internationalen Schuldendialog« vgl. **H. Hauser**, Übersicht über wichtige weltwirtschaftspolitische Vorgänge im ersten Semester 1987, Außenwirtschaft, Bd.42 (1987), S.491, 495.

⁴³⁹ FAZ vom 9.12.1987, S.6.

⁴⁴⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/88; die Gesamtsumme der vom Bund entschädigten privaten Forderungen an **Brasilien** beläuft sich danach auf DM 1,21 Milliarden; vgl. FAZ vom 13.6.1987, S.1.

Chile⁴⁴¹, Sierra Leone⁴⁴² und Tansania⁴⁴³ **Umschuldungsabkommen**; mit Bolivien⁴⁴⁴ wurden einschlägige Verhandlungen geführt.

d) Die Bundesregierung setzte sich nachdrücklich für eine Normalisierung der **Finanzbeziehungen Polens** zu seinen im »Pariser Club« zusammengeschlossenen westlichen Gläubigerstaaten ein⁴⁴⁵. Auf Gespräche zwischen Bundeswirtschaftsminister **Ban gemann** und der polnischen Seite hin⁴⁴⁶ unterbreitete der Pariser Club das Angebot, sämtliche seit dem Jahr 1981 geschlossenen – und vielfach nicht honorierten – Umschuldungsabkommen und alle noch nicht erfaßten Fälligkeiten in einem neuen Umschuldungsabkommen zusammenzufassen. Dabei wurde auf die übliche Bedingung, dieses Abkommen durch ein Bereitschaftskreditabkommen mit dem IWF abzustützen, verzichtet⁴⁴⁷.

e) Anlässlich des Besuches des ungarischen Ministerpräsidenten in Bonn übernahm die Bundesrepublik die **Bürgschaft** für einen an **Ungarn** ausgetretenen Kredit in Höhe von **DM 1 Milliarde**⁴⁴⁸.

88. Die 7. Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (**UNCTAD VII**) vom 9.–31. Juli 1987 stellte nach Ansicht der Bundesregierung das bedeutendste Ereignis im Nord-Süd-Dialog im Jahre 1987 dar⁴⁴⁹. Bei der Stärkung des internationalen Handelssystems könne UNCTAD wichtige Komplementärfunktionen zur Uruguay-Runde des GATT übernehmen. Die Forderungen der Entwicklungsländer nach besserem Marktzugang seien berechtigt, müßten sich aber auch an die Staatshandelsländer und die Schwellenländer richten.

89.a) Das Internationale **Kakao-Übereinkommen** von 1986 trat vorläu-

⁴⁴¹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.11/26, S.1736; vgl. auch Antwort desselben auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/934, S.14. Zu den innenpolitischen Auseinandersetzungen wegen der Zustimmung der Bundesregierung für einen Weltbank-Kredit an Chile vgl. FAZ vom 17.12.1987, S.1; vom 18.12.1987, S.2.

⁴⁴² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/128.

⁴⁴³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/127.

⁴⁴⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/168.

⁴⁴⁵ Rede des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 10.5.1987, Bull.1987, S.398.

⁴⁴⁶ Vgl. Bull.1987, S.436.

⁴⁴⁷ Rede der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, vom 9.9.1987, Bull.1987, S.733.

⁴⁴⁸ FAZ vom 8.10.1987, S.1.

⁴⁴⁹ Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsministerium, von Warthenberg, vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/20, S.1309 f. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesaußenministers vor der 42. Generalversammlung der VN, Bull.1987, S.805, 807.

fig am 20. Januar 1987 in Kraft⁴⁵⁰; der Bundestag stimmte dem Entwurf eines Ratifikationsgesetzes zu⁴⁵¹.

b) Das Internationale **Übereinkommen über Olivenöl** und Tafeloliven trat in Kraft⁴⁵².

90.a) Die Bundesregierung protestierte gegen die Abschaffung der bislang an Lastkraftwagen ausgegebenen Jahresmautkarte der **Brenner Autobahn** und die **diskriminierende Behandlung** nicht in Österreich zugelassener Lkw und Reisebusse⁴⁵³. Die Jahresmautkarte verschärfe das Ungleichgewicht zwischen der abgabefreien Benutzung des deutschen Straßennetzes durch österreichische Fahrzeuge und der österreichischen Abgabenpraxis. Die Bundesregierung behielt sich für den Fall, daß Österreich an seiner Abgabepolitik festhalte, weitere Maßnahmen vor⁴⁵⁴.

b) **Gegen die Entscheidung der belgischen Regierung**, ab 1988 von ausländischen Personenkraftwagen eine Autobahngebühr von DM 25,- und von ausländischen Nutzfahrzeugen eine Abgabe von DM 50,- zu erheben, legte die Bundesregierung **förmlichen Protest** ein⁴⁵⁵. Hierbei wurde die belgische Regierung darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung die geplante Abgabe als **Verstoß** gegen das bilaterale **Kraftfahrzeugsteuerbefreiungsabkommen** ansehe und sich, falls es nicht zu einer befriedigenden Lösung komme, eine Belastung belgischer Fahrzeuge in der Bundesrepublik vorbehalte. Zugleich forderte die Bundesregierung die EG-Kommission auf, das belgische Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit EG-

⁴⁵⁰ Abkommen vom 25.7.1986, BGBl.1988 II, S.302; Bek. über die Anwendung des Übereinkommens vom 30.1.1987, BAnz.1987, S.985, und vom 10.11.1987, BAnz.1987, S.15113.

⁴⁵¹ BT-PIPr.11/48, S.3389; vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs.11/630; zum Inhalt Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.307.

⁴⁵² Beschluß des Rates vom 8.12.1986, ABl.EG 1987, Nr.L 214/1.

⁴⁵³ Für Lkw mit mehr als drei Achsen oder Busse mit mehr als 30 Sitzplätzen sollten generell keine Jahresmautkarten mehr ausgegeben werden; bei Lkw mit weniger als drei Achsen sollten in Österreich zugelassene Fahrzeuge weiterhin eine Jahresmautkarte erwerben können; vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesverkehrsministerium, Schulte, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1116, S.39; AdG 1987, S.31579; SZ vom 7.4.1987, S.1; vom 11.4.1987, S.1.

⁴⁵⁴ Parlamentarischer Staatssekretär Schulte auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.11/26, S.1731.

⁴⁵⁵ Erklärung des Staatssekretärs im Bundesverkehrsministerium, Knittel, BR-PIPr.580/87, S.343 f.; vgl. auch FAZ vom 12.8.1987, S.1, 2; vom 20.8.1987, S.1; vgl. auch die Entschließung des Bundesrates, BR-Drs.350/87.

Recht zu prüfen und gegebenenfalls ein Verfahren nach Art.169 EWGV einzuleiten⁴⁵⁶.

91.a) Das **deutsch-tunesische Abkommen** vom 24. Januar 1984 über den **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr** auf der Straße trat in Kraft⁴⁵⁷.

b) Mit Verordnung vom 10. Juni 1987⁴⁵⁸ wurden Änderungen des **TIR-Übereinkommens** von 1975 in die Rechtsordnung der Bundesrepublik umgesetzt.

c) Der Bundesverkehrsminister verordnete die Umsetzung der Änderungen der Anlagen A und B⁴⁵⁹ sowie diesbezügliche Ausnahmen⁴⁶⁰ zu dem **Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter** auf der Straße (ADR).

d) Bezüglich der Änderungen des **Übereinkommens** vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel** und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen), leitete die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren ein⁴⁶¹.

e) Die zuständigen Minister **Frankreichs** und der **Bundesrepublik** vereinbarten enge Kooperation im Bereich der **Telekommunikation**; u. a. einigten sie sich auf Bau und Betrieb eines Glasfaserkabels zwischen Karlsruhe und Mühlhausen und die Einführung eines gemeinsamen deutsch-französischen Telefonapparates⁴⁶².

Europäische Gemeinschaften

92. Bundeskanzler **Kohl** und der französische Premierminister **Chirac** gaben am 19. September 1987 ein »**Bekanntnis zur Rolle Straßburgs als europäischer Hauptstadt**« ab und sprachen sich für »die Aufrechterhaltung des Sitzes des Europäischen Parlaments in Straßburg, der durch

⁴⁵⁶ Die Bundesregierung nahm auch eine Verletzung des Schengener Abkommens (Moniteur Belge 1986, S.5946 ff.) an, AdG 1987, S.31342. Zwar antwortete die belgische Regierung, soweit ersichtlich, nicht offiziell auf die Protestnote der Bundesregierung; von den geplanten Maßnahmen wurde jedoch zunächst Abstand genommen.

⁴⁵⁷ BGBl.1984 II, S.762; in Kraft am 28.1.1987 (Bek. vom 27.3.1987), BGBl.1987 II, S.238.

⁴⁵⁸ BGBl.1987 II, S.316; Berichtigung hierzu vom 8.7.1987, BGBl.1987 II, S.411.

⁴⁵⁹ Siebente ADR-Änderungsverordnung vom 24.8.1987, BGBl.1987 II, S.502.

⁴⁶⁰ Achtzehnte ADR-Ausnahmeverordnung vom 24.8.1987, BGBl.1987 II, S.503.

⁴⁶¹ BR-Drs.470/87.

⁴⁶² Vgl. im einzelnen Bull.1987, S.1073 f.

die Regierungen der Staaten der Gemeinschaft als Arbeitsort dieser Institution bestimmten Stadt«, aus⁴⁶³.

93. Die Bundesregierung äußerte sich zurückhaltend zu dem **Antrag der Türkei auf Vollmitgliedschaft** in der Europäischen Gemeinschaft⁴⁶⁴. Sie betonte die Zuständigkeit der Brüsseler Organe und wies auf die traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Türkei hin.

94.a) Die **Einheitliche Europäische Akte** trat am 1. Juli 1987 mit sechsmonatiger Verspätung in Kraft⁴⁶⁵. Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Lösung der im sog. »Delors-Paket« angesprochenen Problemfelder – **Agrarpolitik, Strukturpolitik, Finanzierung und Haushaltsdisziplin**⁴⁶⁶ – Voraussetzung für den »qualitativen Sprung«, den die Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte darstelle⁴⁶⁷. Die Reformvorschläge der Kommission wurden vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs zweimal geprüft⁴⁶⁸; wenngleich auf dem Gipfeltreffen im Juni 1987 grundsätzliches Einvernehmen mit dem Kommissionsvorschlag herbeigeführt worden war⁴⁶⁹, kam es weder bei dieser Gelegenheit noch auf dem Ende des Jahres stattfindenden Kopenhagener Gipfel zu konkreten

⁴⁶³ Bull.1987, S.483; Hervorhebung vom Verf.

⁴⁶⁴ Erklärung des Stellvertretenden Sprechers der Bundesregierung vom 14.4.1987, Bull.1987, S.346; vgl. auch FAZ vom 14.4.1987, S.1; vom 15.4.1987, S.1; SZ vom 9.5.1987, S.3.

⁴⁶⁵ Bek. vom 31.7.1987, BGBl.1988 II, S.451; zum Inhalt der Einheitlichen Europäischen Akte ausführlich der Vorjahresbericht, Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.315 ff., m. w. N.

Irland hatte vor der Ratifikation des Vertrages seine Verfassung geändert, nachdem der Oberste Gerichtshof auf Grundlage des zuvor geltenden Verfassungstextes einen Beitritt als verfassungsrechtswidrig bewertet hatte, vgl. FAZ vom 16.1.1987, S.5; vom 26.5.1987, S.6; vom 13.4.1987, S.5. Die Bundesregierung begrüßte die breite Zustimmung, mit der sich die Bevölkerung der Irischen Republik für die zur Ratifikation der EEA notwendigen Verfassungsänderung ausgesprochen hatte, Erklärung des Sprechers der Bundesregierung vom 28.5.1987, Bull.1987, S.448.

⁴⁶⁶ Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden – Eine neue Perspektive für Europa, Ratsdok. (87) 100 endg.

⁴⁶⁷ Rede des Staatsministers beim Bundeskanzler, Stavenhagen, vom 7.11.1987, Bull.1987, S.1005; Erklärung der Bundesregierung zum Gipfeltreffen in Washington und zum Europäischen Rat in Kopenhagen, abgegeben von Bundeskanzler Kohl am 10.12.1987, Bull.1987, S.1201.

⁴⁶⁸ Zur Tagung des Europäischen Rates in Brüssel, Bull.1987, S.581 ff.; zur Tagung in Kopenhagen, Bull.1987, S.1185 f., und Regierungserklärung des Bundeskanzlers, Bull.1987, S.1205 f.

⁴⁶⁹ XXI. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1987, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg 1988), S.32.

Beschlüssen des Rates⁴⁷⁰. Auf Vorschlag des Bundeskanzlers wurde die Lösung der im Delors-Paket angesprochenen Probleme auf einen »Sondergipfel« im Februar 1988 vertagt⁴⁷¹.

b) Der Vorschlag der Kommission, durch beträchtliche **Erhöhung der Dotierung des EG-Strukturfonds** die wirtschaftlich schwächeren Staaten der Gemeinschaft zu unterstützen, wurde von der Bundesregierung im Grundsatz unterstützt⁴⁷². Sie wandte sich jedoch gegen die Tendenz, das Ziel der wirtschaftlichen Kohäsion auf die verschiedenen EG-Strukturfonds und ihre finanzielle Ausstattung zu beschränken; wichtige Elemente seien auch die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁴⁷³.

c) Die Bundesregierung erklärte sich damit einverstanden, die **Eigenmitteleinnahmen der EG an das jeweilige Bruttosozialprodukt** anzuknüpfen⁴⁷⁴. Die EG müsse mit ausreichenden Mitteln versorgt werden, mit diesen indes auf der Grundlage der Beschlüsse von Fontainebleau sparsam umgehen. Die Bundesregierung begrüßte das Vorhaben der Kommission, auf stärkere Haushaltsdisziplin zu achten⁴⁷⁵.

95.a) Insbesondere auf dem Gebiet der **gemeinsamen Agrarpolitik** kam es im Berichtszeitraum zu **weitgehenden Meinungsunterschieden** zwischen der Bundesrepublik einerseits, der Kommission und anderen EG-Mitgliedstaaten andererseits⁴⁷⁶. Die grundsätzliche Position der Bundesrepublik in dieser Frage beschrieb Staatsminister Stavenhagen wie folgt⁴⁷⁷.

»Die Bundesregierung tritt dafür ein, Überschüsse durch Produktionsrücknahme zu verhindern und unerträglichen Preisdruck zu vermeiden. Wir akzeptieren eine Produktionsobergrenze für die gesamte Gemeinschaft. Wir fordern EG-weit folgende Marktentlastungsmaßnahmen: Extensivierung, Flächen- und Betriebsstillegungen.

⁴⁷⁰ Vgl. nur AdG 1987, S.31190, 31691.

⁴⁷¹ Regierungserklärung des Bundeskanzlers, Bull.1987, S.1201, 1205.

⁴⁷² Die Bundesregierung erklärte sich bereit, bis 1992 die Mittel des Strukturfonds »deutlich zu erhöhen«; demgegenüber hatte die Kommission eine Verdoppelung angestrebt; vgl. Rede der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, Bull.1987, S.1001.

⁴⁷³ Rede des Staatsministers beim Bundeskanzler, Stavenhagen, Bull.1987, S.1005.

⁴⁷⁴ Rede des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Ruhfus, vom 24.9.1987, Bull.1987, S.825 f.

⁴⁷⁵ *Ibid.*, S.826 f.

⁴⁷⁶ Die Bundesregierung kündigte insoweit mehrmals die Geltendmachung »vitaler Interessen« an; indes bezeichnete Bundeslandwirtschaftsminister Kiechle solche Vorgehensweisen als grundsätzlich ungeeignete Mittel, die deutsche Position innerhalb der EG zur Geltung zu bringen, FAZ vom 21.5.1987, S.2.

⁴⁷⁷ Rede vom 7.11.1987, Bull.1987, S.1005, 1007.

Alle Mitgliedstaaten müssen zur Einhaltung der Produktionsobergrenze gleichgewichtig an den mengenreduzierenden Maßnahmen teilnehmen. Dies geschieht unter Respektierung der Grundprinzipien der Gemeinsamen Agrarpolitik«.

Daneben wurde die Beibehaltung des bäuerlichen Familienbetriebes als Leitbild für die landwirtschaftliche Struktur der EG betont⁴⁷⁸.

b) In der Frage des **Agrar-Währungsausgleichs**, mit dem Preissenkungen für deutsche Produkte infolge von Währungsveränderungen verhindert werden sollen⁴⁷⁹, wurde nach ungewöhnlich harten Auseinandersetzungen⁴⁸⁰ ein deutsch-französischer Kompromißvorschlag vom Rat angenommen⁴⁸¹. Die bestehenden »positiven Währungsausgleichsbeträge (WAB)« werden danach unverzüglich um 1,5 % abgebaut; ein weiterer Abbau um 1 % wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 erfolgen, kann allerdings durch eine nationale deutsche Beihilfe ausgeglichen werden. 1989/90 wird das bisherige WAB-System vollständig abgebaut. Bei der Ausgestaltung des künftigen Währungsausgleichssystems blieb es vorläufig⁴⁸² beim *Switch over*-System, das keine positiven Ausgleichsbeiträge bei Aufwertungsländern bestehen läßt, diese vielmehr in negative Beträge der Abwertungsländer umwandelt⁴⁸³. Auch insoweit ist allerdings ein Abbau vorgesehen, der wiederum durch eine nicht produktionsgebundene nationale Ausgleichsbeihilfe abgedeckt werden kann. Die Bundesregierung konnte sich mit ihrer Forderung nach grundsätzlicher Anerkennung und Aufrechterhaltung des 1984 erneuerten Gentlemen's Agreement von 1979 durchsetzen⁴⁸⁴.

⁴⁷⁸ Rede des Bundesaußenministers Genscher vom 24.3.1987, Bull.1987, S.243.

⁴⁷⁹ Vgl. hierzu die Stellungnahme des Bundesfinanzministers Stoltenberg anlässlich der Aufwertung der D-Mark im Rahmen des EWS, Bull.1987, S.21.

⁴⁸⁰ Vgl. NZZ vom 27.3.1987, S.17; vom 2.4.1987, S.13; FAZ vom 21.2.1987, S.13; vom 23.2.1987, S.5; vom 3.3.1987, S.13, 14; vom 14.3.1987, S.6; vom 31.3.1987, S.13; vom 2.4.1987, S.3; vom 3.4.1987, S.3; vom 4.4.1987, S.4, und vom 21.5.1987, S.2.

⁴⁸¹ Abgedruckt in Bull.1987, S.583.

⁴⁸² Auf Veranlassung Großbritanniens wird das System vor dem 1.7.1988 auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichts der Finanz- und Agrarminister erneut geprüft, Bull.1987, S.584; AdG 1987, S.31192.

⁴⁸³ Vgl. AdG 1987, S.31191.

⁴⁸⁴ Bei der Errichtung des EWS war vereinbart worden, Währungsschwankungen durch Ausgleichsbeträge zu egalisieren; daneben war man übereingekommen, daß der allfällige Abbau dieser Beträge weder zu Preissenkungen in Landeswährungen noch zu Preissteigerungen führen dürfe, vgl. FAZ vom 14.3.1987, S.6. Wegen der dennoch eingetretenen Preissenkungen für landwirtschaftliche Produkte kam es zu erheblichen Protesten der deutschen Landwirte, vgl. die Erklärung vom 2.7.1987 des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Schäuble, Bull.1987, S.600.

c) Die Vorschläge der Kommission zur **Stabilisierung der Agrarausgaben** wurden von Landwirtschaftsminister **Kiechle** als ungeeignetes Mittel zur Minderung der Agrarausgaben abgelehnt. Er schlug national unterschiedliche Produktionsquoten vor, bei deren Überschreitung die jeweiligen Regierungen die Kosten zu tragen hätten⁴⁸⁵.

96. Trotz der durch die EEA im EWG-Vertrag verankerten Ziele des **Umweltschutzes**⁴⁸⁶ zeigten sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EG nach wie vor **große Unterschiede** in der Bereitschaft, den Standard des Umweltschutzes zu erhöhen⁴⁸⁷. Zusammen mit den nördlichen Staaten verfocht die Bundesregierung regelmäßig eine deutlich weitergehende Position als insbesondere Frankreich, Großbritannien und einige Südstaaten der EG. Sowohl die Bundesrepublik wie die Niederlande setzten zu **nationalen Alleingängen** auf diesem Gebiet an, denen die Kommission mit Vertragsverletzungsverfahren zu begegnen drohte⁴⁸⁸.

a) Auf der Grundlage des im Europäischen Jahr der Umwelt⁴⁸⁹ mit der EEA in Kraft getretenen **Art.100a EWGV** wurde erstmals eine **Umweltschutzrichtlinie mit einfacher Mehrheit** verabschiedet⁴⁹⁰. Sie ermächtigte die Mitgliedstaaten, bleihaltiges Normalbenzin auf ihren nationalen Märkten zu verbieten. Die Bundesregierung hatte diese Regelung initiiert und gegen den Widerstand insbesondere Frankreichs durchgesetzt⁴⁹¹. Bereits vor Erlaß der Richtlinie hatte das Bundeskabinett den Gesetzentwurf für das Verbot bleihaltigen Normalbenzins beschlossen⁴⁹².

b) Die im Rat vereinigten Umweltminister der EG-Staaten einigten sich mehrheitlich auf die Annahme eines Richtlinienvorschlags zur **Emissionsverringerung bei Diesel-Pkw**⁴⁹³. Die darin festgesetzten Grenzwerte waren für die Bundesregierung nur annehmbar, weil die Richtlinie in einer

⁴⁸⁵ Vgl. FAZ vom 16.11.1987, S.13.

⁴⁸⁶ Eine Zusammenstellung der wichtigsten umweltschutzrechtlichen Aktivitäten der EG findet sich bei N. Haigh / P. Kromarek / J. Hewett, Umweltschutzrecht der Europäischen Gemeinschaften – Entwicklungen im Jahre 1987, EurUm 3 (1988), S.18 ff.

⁴⁸⁷ Vgl. etwa FAZ vom 23.3.1987, S.6; vom 12.2.1987, S.2; vom 16.2.1987, S.1; SZ vom 22.7.1987, S.1; vom 20.3.1987, S.9.

⁴⁸⁸ Vgl. hierzu K. Hailbronner, Der »nationale Alleingang« im Gemeinschaftsrecht am Beispiel der Abgasstandards für Pkw, EuGRZ 1989, S.101 ff.

⁴⁸⁹ Vom 21.3.1987–20.3.1988, ABl.EG C63 vom 18.3.1986, S.1.

⁴⁹⁰ Richtlinie des Rates vom 21.7.1987 (87/416/EWG) zur Änderung der Richtlinie 85/210/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin, ABl.EG L225 vom 13.8.1987, S.33. Vgl. auch Entscheidung der Kommission vom 30.10.1987, Bull.EG 10-1987, Ziff.2.1.125.

⁴⁹¹ FAZ vom 23.3.1987, S.6; SZ vom 22.7.1987, S.1.

⁴⁹² Bull.1987, S.563.

⁴⁹³ Bull.EG 12-1987, Ziff.2.1.187; Umwelt 1988, S.24 f.

zweiten Phase der Reduzierung der Partikelemissionen auf 0,8 Gramm je Test »gegen härtesten Widerstand anderer Delegationen eingebracht werden konnte«⁴⁹⁴. Nach einer am 3. Dezember 1987 verabschiedeten Richtlinie sollen die Grenzwerte für **gasförmige Emissionen von Lkw** um 20–30 % herabgesetzt werden⁴⁹⁵. Auch insoweit kündigte der Bundesumweltminister für 1988 Bemühungen an, »die Definition des umweltfreundlichen Lastkraftwagens durch weitere drastische Herabsetzung der Abgasgrenzwerte einschließlich der Partikelemissionen neu zu fassen«⁴⁹⁶.

c) Die vom Rat verabschiedeten **Richtlinien**⁴⁹⁷ für den **Schadstoffausstoß von Pkw** stellen **deutlich geringere Anforderungen als** die einschlägigen **US-Normen**. Sie führen lediglich bei Fahrzeugen der Hubraumklasse über 1,4 Liter zwingend zur Anwendung von Katalysatoren⁴⁹⁸. Bundesumweltminister Töpfer kündigte an, sich in der Zeit der deutschen Präsidentschaft mit allem Nachdruck für eine »drastische Verschärfung« der für Kleinwagen geltenden Abgasgrenzwerte einzusetzen⁴⁹⁹.

d) Die Bundesrepublik konnte sich mit ihrem Vorschlag, für Stoffe der Liste 2 der **Gewässerschutzrichtlinie** Emissionsgrenzwerte und nicht lediglich Qualitätsziele festzulegen, nicht durchsetzen⁵⁰⁰. Ebenfalls keine Einigung konnte bei den Beratungen zur Begrenzung von Emissionen aus Großfeuerungsanlagen erzielt werden⁵⁰¹.

e) Gegen die Stimmen der Bundesrepublik, Luxemburgs und Dänemarks und nach sich nahezu über den gesamten Berichtszeitraum hinziehenden Auseinandersetzungen⁵⁰² beschloß der Ministerrat am 22. Dezember 1987 auf der Grundlage von **Art.31 Euratom-Vertrag** die **Einrichtung eines »ständigen Systems« für die Bemessung zulässiger radioaktiver Belastung von Nahrungsmitteln**; danach werden als Grenzwerte

⁴⁹⁴ Umwelt 1988, S.25.

⁴⁹⁵ Bull.EG 12-1987, Ziff.2.1.187.

⁴⁹⁶ Umwelt 1988, S.4, 25.

⁴⁹⁷ Bull.EG 12-1987, Ziff.2.1.187.

⁴⁹⁸ Umwelt 1988, S.25; XXI. Gesamtbericht über die Tätigkeit der EG 1987, S.227.

⁴⁹⁹ Umwelt 1988, S.4.

⁵⁰⁰ Umwelt 1988, S.25; vgl. auch die Bewertung des Kommissionsvorschlags einer Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG (KOM (87) 457 endg.; Ratsdok.9058/87) durch den Bundesrat als wegen der extrem hohen Konzentrationswerte nicht akzeptabel, BR-Drs.477/87.

⁵⁰¹ Umwelt 1988, S.25.

⁵⁰² Vgl. FAZ vom 16.2.1987, S.2; vom 24.2.1987, S.1; vom 28.2.1987, S.1; vom 27.10.1987, S.1; vom 26.11.1987, S.2; SZ vom 30.10.1987, S.1; vom 31.10.1987, S.2; NZZ vom 27.11.1987, S.4. Zur Position der Bundesregierung zu den einschlägigen Vorschlägen der Kommission vgl. ihre Antwort auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/719.

nach künftigen Reaktorunfällen Cäsium-Höchstwerte von 1000 Becquerel (Bq) für Milch je Kilo und 1250 Bq je Kilo für andere Lebensmittel festgesetzt⁵⁰³. Zugleich wurden die nach dem Atomreaktorunfall in Tschernobyl festgesetzten Werte von 370 Bq für Milch und 600 Bq für sonstige Lebensmittel⁵⁰⁴ bis zur endgültigen Verabschiedung der neuen Werte und sodann um weitere 21 Monate verlängert⁵⁰⁵. Die Bundesrepublik hatte sich für die Weitergeltung der bisherigen Regelung eingesetzt und bei deren Auslaufen zunächst eine entsprechende nationale Verordnung erlassen⁵⁰⁶.

f) Der europaweiten Einführung der **Umweltverträglichkeitsprüfung** kommt nach Ansicht der Bundesregierung große umwelt- und europapolitische Bedeutung zu; sie kündigte an, daß entsprechend der Stellungnahme des Rats der Sachverständigen für Umweltfragen für die Umsetzung der UVP-Richtlinie ein **Artikelgesetz** vorzuschlagen, durch das die UVP in bestehende Gesetze und Verfahren integriert würde⁵⁰⁷.

97. Vor dem Hintergrund erheblicher Arbeitsplatzverluste und -gefährdungen in der deutschen **Eisen- und Stahlindustrie**⁵⁰⁸ kündigte die Bundesregierung eine härtere Gangart gegen Partnerstaaten an, die mit erheblichen Mitteln weiter unrentable Stahlwerke subventionierten; das im Rah-

⁵⁰³ ABL.EG C371 vom 30.12.1987; vgl. eingehend Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1593, S.3.

⁵⁰⁴ ABL.EG L146 vom 31.5.1986, S.88; ABL.EG L280 vom 1.10.1986, S.79; ABL.EG L58 vom 28.2.1987, S.101.

⁵⁰⁵ ABL.EG L371 vom 30.12.1987, S.76.

⁵⁰⁶ Verordnung zur Strahlenschutzvorsorge bei infolge des Ereignisses von Tschernobyl radioaktiv kontaminierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 30.10.1987, BAnz.1987, S.14613, die mit Inkrafttreten der am 22.12.1987 beschlossenen EG-Regelung bestimmungsgemäß außer Kraft trat; vgl. Antwort des Staatssekretärs im Bundesumweltministerium, Stroetmann, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1586, S.44.

Die Bundesregierung verneinte die Frage eines Abgeordneten, ob es im Interesse des Gesundheitsschutzes möglich sei, von einer auf Art.30 und 31 Euratom-Vertrag gestützten Verordnung abweichende innerstaatliche Regelungen zu erlassen, vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gröbl auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.11/32, S.2155.

⁵⁰⁷ Vgl. Umwelt 1988, S.13, und Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1752, S.1, 12. Die Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten (ABL.EG L175 vom 5.7.1985, S.40) ist bis 2.7.1988 in nationales Recht umzusetzen. Hierzu R. Wahl, Thesen zur Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach EG-Recht in das deutsche öffentliche Recht, Deutsches Verwaltungsblatt 1988, S.86; W. Erbguth, Gemeinschaftsrechtliche Impulse zur Weiterentwicklung des nationalen Verwaltungsrechts, DÖV 1988, S.481 ff. Vgl. auch Rede des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesumweltministerium, Grüner, vom 3.11.1987, Umwelt 1987, S.297.

⁵⁰⁸ Vgl. nur die Redebeiträge, BT-PlPr.11/16, S.995–1014; BT-PlPr.11/50, S.3545–3569.

men der EG geltende Subventionsverbot müsse erhalten und durchgesetzt werden⁵⁰⁹. Die Bundesregierung wandte sich gegen die von der Kommission vorgeschlagene weitgehende Beendigung des EG-Stahlquotensystems zum derzeitigen Zeitpunkt⁵¹⁰.

98. Unter Berufung auf Art.75 Abs.3 EWGV⁵¹¹ verhinderte Bundesverkehrsminister Warnke die Mehrheitsabstimmung des Rates über den Vorschlag, die Zahl der Gemeinschaftskontingente für **straßengebundenen Güterfernverkehr** jährlich erneut um 40 % zu erhöhen⁵¹². Die Bundesrepublik berief sich auf das 1986 vereinbarte Junktim, gleichzeitig mit der Verkehrsliberalisierung die Harmonisierung der Wettbewerbsvoraussetzungen (Maße und Gewichte, Sozialvorschriften, Steuern) zu harmonisieren⁵¹³. Insoweit hätten die betroffenen Mitgliedstaaten lediglich Absichtserklärungen abgegeben.

99.a) Die Bundesregierung sprach sich für Ausbau und **Stärkung des Europäischen Währungssystems (EWS)** aus. Bundesaußenminister Genscher erklärte⁵¹⁴.

»Wir müssen das EWS weiterentwickeln. Wir müssen zunächst jede Möglichkeit nutzen, das System in seinen derzeitigen institutionellen Grenzen weiterzuentwickeln. Wir dürfen aber auch vor der institutionellen Schwelle nicht zurückschrecken. In einem freien Binnenmarkt mit freiem Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr wird eine autonome nationale Wirtschafts- und Währungspolitik nicht mehr möglich sein«.

b) Im Rahmen des EWS wurde am 11. Januar 1987 der **Wert der D-Mark** und des niederländischen Gulden um jeweils drei, der des belgisch/

⁵⁰⁹ Bundeskanzler Kohl nach FAZ vom 1.4.1987, S.1, 2; vgl. auch SZ vom 27.4.1987, S.23.

⁵¹⁰ Rede des Bundeswirtschaftsministers Bangemann vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/50, S.3548; vgl. die Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundeswirtschaftsministerium, von Wartenberg, BR-PlPr.584/87, S.470; vgl. auch die Entschließungen des Bundesrats, BR-Drs.412/87 und BR-Drs.574/87; vgl. auch NZZ vom 27.11.1987, S.13; SZ vom 20.11.1987, S.26.

⁵¹¹ Wonach Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrsleistungen ernsthaft beeinträchtigen könnte, nur einstimmig erlassen werden können.

⁵¹² NZZ vom 10.12.1987, S.13; vgl. die entsprechende Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Verkehr des Bundestages, BT-Drs.11/1196, S.3 ff.; siehe auch ABl.EG L 179 vom 3.7.1987.

⁵¹³ FAZ vom 18.12.1987, S.12; Bull.EG 12–1987, Ziff.2.1.272.

⁵¹⁴ Rede des Bundesaußenministers Genscher vom 24.3.1987 vor den Botschaften der EG-Staaten, Bull.1987, S.243; ders., BT-PlPr.11/24, S.1613.

luxemburgischen Franc um zwei Prozent **erhöht**⁵¹⁵. Vorausgegangen war eine deutsch-französische Kontroverse, ob der Kurs des zuletzt ständig an seinem unteren Interventionspunkt aufgefangenen Franc oder der stabil bewerteten deutschen Währung neu festgesetzt werden sollte⁵¹⁶. In der Folgezeit bewährte sich das EWS trotz beträchtlicher weltwirtschaftlicher Belastungen als Zone weitgehender Wechselkursstabilität⁵¹⁷.

c) Am 8. September 1987 beschloß der **Ausschuß der EG-Notenbankgouverneure**, einige Interventions- und Finanzierungsregeln zu ändern und die Zusammenarbeit der Notenbanken weiter zu verstärken⁵¹⁸.

100.a) Der **Bundesrat** sprach sich gegen den Vorschlag der Kommission⁵¹⁹ für eine **EG-Rundfunkrichtlinie** aus⁵²⁰. Der für die Mehrheit der Bundesländer sprechende rheinland-pfälzische Staatsminister Martin faßte die Bedenken der Länder wie folgt zusammen⁵²¹:

»Die beteiligten Bundesratsausschüsse haben ... erneut auf die fehlende Kompetenz der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen. Außerdem unterstreichen sie das mangelnde Bedürfnis für eine Regelung im Rahmen der Gemeinschaften. Schließlich machen sie deutlich, daß in die Bemühungen um eine Angleichung nationaler Regelungen neben den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaften auch andere europäische Staaten einbezogen werden sollten. Es ist deshalb geboten, notwendige Abstimmungen auf der Ebene des Europarates herbeizuführen.«⁵²².

b) Der Vertreter der Bundesregierung, Staatssekretär Kroppenstedt, erklärte seinerzeit⁵²³:

»Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß, sofern ein Bedarf besteht, einer Regelung im Rahmen des Europarates der Vorzug zu geben ist ...

[I]m Hinblick auf die Priorität einer Regelung im Rahmen des Europarates

⁵¹⁵ FAZ vom 13.1.1987, S.1, 11; SZ vom 12.1.1987, S.1.

⁵¹⁶ SZ vom 12.1.1987, S.1.

⁵¹⁷ Vgl. Erklärung des Bundesfinanzministers Stoltenberg vom 23.12.1987, Bull.1987, S.1243.

⁵¹⁸ Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1987 (Frankfurt a.M. 1988), S.58 ff., 68.

⁵¹⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunkstätigkeit; Ratsdok. 6739/86; KOM (86) 146 endg.

⁵²⁰ BR-PlPr.573/87, S.19; BR-Drs.259/86; vgl. nunmehr Urteil des BVerfG vom 11.4.1989, 2 BvG 1/89.

⁵²¹ BR-PlPr.573/87, S.17; Hervorhebungen vom Verf.

⁵²² Vgl. auch Erklärung des nordrhein-westfälischen Ministers Einert, BR-PlPr.573/87, S.32 f.

⁵²³ BR-PlPr.573/87, S.18; Hervorhebungen vom Verf.

[...] hat sich die Bundesregierung noch keine abschließende Meinung in der Frage der Regelungskompetenz der EG gebildet ...

Auf jeden Fall wird sich die Bundesregierung im Sinne des bundesfreundlichen Verhaltens gegenüber den Ländern dafür einsetzen, daß die kultur- und gesellschaftspolitische Funktion des Rundfunks bei der Kompetenzabgrenzung zur Geltung gebracht wird«.

101. Erstmals verweigerte ein deutsches Unternehmen, die Hoechst AG, Bediensteten der Europäischen **Kommission** den begehrten Zutritt⁵²⁴ zu Zwecken der Nachprüfung wettbewerbswidrigen Verhaltens⁵²⁵; nach Ansicht der Hoechst AG ergab sich weder aus dem **europäischen** noch aus dem **deutschen Recht** eine **Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Durchsuchung**. Außerdem sei die dem Zutrittsbegehren der Kommission zugrundeliegende Nachprüfungsentscheidung derart unbestimmt gehalten, daß sie rechtswidrig sei⁵²⁶. Der Bitte der Kommissionsbediensteten um Amtshilfe kam die Frankfurter Polizei im weiteren Verlauf nicht nach⁵²⁷. Gestützt auf Art.16 der Kartellverordnung verhängte die Kommission daraufhin ein Zwangsgeld von 1000 Ecu je Tag⁵²⁸. Auf Antrag des Bundeskartellamtes erließ das Amtsgericht Frankfurt a.M. am 2. April 1987 eine Durchsuchungsanordnung zugunsten der Kommission; daraufhin gestattete die Hoechst AG den Zutritt in ihre Geschäftsräume.

102. Die Bundesregierung drängte auf baldigen Abschluß eines **Kooperationsabkommens** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und dem **Kooperationsrat der Golfstaaten**⁵²⁹. Sie unterstützte den Vorschlag der Kommission, den Ausbau der Beziehungen in zwei Phasen vorzunehmen; danach sollte zunächst ein Kooperationsabkommen mit Meistbegünstigung in den umstrittenen Bereichen der Zusammenarbeit (Energie, Industrie, Wissenschaft und Technologie) abgeschlossen werden. Erst nach Inkrafttreten dieses Vertrages sollten Gespräche über ein weitergehendes Freihandelsabkommen begonnen werden.

⁵²⁴ Aufgrund einer nach Art.14 der Verordnung Nr.17 ergangenen Anordnung.

⁵²⁵ FAZ vom 29.1.1987, S.13.

⁵²⁶ FAZ vom 5.2.1987, S.13.

⁵²⁷ Vgl. FAZ vom 31.1.1987, S.13.

⁵²⁸ Hiergegen hat die Hoechst AG Klage beim Europäischen Gerichtshof eingelegt, Rechtssache 46/87; vgl. Schlußanträge des Generalanwalts Jean Mischo vom 21.2.1989.

⁵²⁹ Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1116, S.3; vgl. auch Antwort des Staatsministers Schäfer, BT-Drs.11/163, S.1. Zu den Gesprächen des Bundesaußenministers mit der saudi-arabischen Regierung zu diesem Thema vgl. FAZ vom 16.11.1987, S.6, und vom 19.11.1987.

103.a) Mit dem **Halbleiterschutzgesetz**⁵³⁰ hat die Bundesrepublik die Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen⁵³¹ umgesetzt. Gesetz wie Richtlinie stellen nicht zuletzt eine Reaktion auf den **“Semiconductor Chip Protection Act” (SCPA)** von 1984⁵³² dar. Der danach von den USA weltweit erstmals gewährte urheberrechtsähnliche Schutz des in Halbleiterchips enthaltenen Maskenwerks kommt Ausländern grundsätzlich nur dann zugute, wenn ihr Heimatland Vertragspartner eines internationalen Schutzvertrags ist, dem auch die USA angehören, oder wenn das Maskenwerk erstmals in den USA geschäftlich verwertet wird. Darüber hinaus kann der Präsident der USA die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Staatsangehörige solcher Staaten ausdehnen, die Angehörigen der USA vergleichbaren Schutz gewähren. Mit dem Halbleiterschutzgesetz hat die Bundesrepublik diese Voraussetzung geschaffen⁵³³.

b) Der Regierungsentwurf eines Änderungsgesetzes zum **Pflichtversicherungsgesetz**⁵³⁴ bezweckt u. a. die Umsetzung der 2. Rats-Richtlinie betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung⁵³⁵. Bestimmte Einwände des Versicherers sollen in Zukunft ausgeschlossen werden⁵³⁶.

c) Die Bundesregierung legte den Entwurf eines Gesetzes über die **Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung** vor⁵³⁷.

⁵³⁰ Gesetz vom 22.10.1987 über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, BGBl.1987 I, S.2294.

⁵³¹ ABl. EG L 24 vom 27.1.1987, S.36.

⁵³² Title III of Public Law 98 – 620 of Nov. 8, 1984, Chapter 9, Sec. §§ 901 – 914 – Protection of Semiconductor Chip Products –, of Title 17 – Copyrights – United States Code, 17 USC, 98 Stat. 3335 – 3368, 3347 – 3356.

⁵³³ Staatsangehörige der EG-Staaten kamen bis zum 8.11.1987 aufgrund einer Ausnahmeregelung unter den uneingeschränkten Schutz des Semiconductor Chip Protection Act. Aufgrund eines Antrags der EG-Kommission hatte der Präsident der USA von dieser im SCPA vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, da die EG-Staaten ernsthafte Anstrengungen unternahmen, dem SCPA entsprechende nationale Gesetzgebung zu erlassen; vgl. im einzelnen Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, BR-Drs.201/87, S.28 ff.

⁵³⁴ BR-Drs.202/87.

⁵³⁵ ABl. EG L 8 vom 11.1.1984, S.17.

⁵³⁶ Vgl. im einzelnen Begründung des Gesetzentwurfs, BR-Drs.202/87, S.3 ff.

⁵³⁷ Vgl. BR-Drs.157/87; vgl. bereits BR-Drs.256/86 und Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.319.

Internationale Organisationen

104.a) Die erneute Wahl der **Bundesrepublik Deutschland** in den VN-Sicherheitsrat wertete Bundesaußenminister Genscher als Ausdruck des Vertrauens und Ansehens, das der Bundesrepublik und ihrer Außenpolitik international entgegengebracht werde⁵³⁸.

b) Er forderte den Sicherheitsrat auf, »das Repertoire der in der Charta vorgesehenen Maßnahmen sowohl zur friedlichen als auch zur erzwungenen Streitbeilegung« in verstärktem Maße anzuwenden⁵³⁹. Insoweit stelle die Sicherheitsratsresolution 598 einen historischen Schritt dar⁵⁴⁰.

c) Nach Ansicht der Bundesregierung sollten sich die Vereinten Nationen in verstärktem Umfang um die bislang weitgehend **vernachlässigte Konfliktprävention** bemühen⁵⁴¹. Anzeichen einer begrüßenswerten gegenläufigen Entwicklung sei die von der Bundesrepublik mit eingebrachte GV-Resolution 41/70 "on International Co-operation to Avert New Flows of Refugees", die den Vereinten Nationen erstmals ein Mandat zur präventiven Konfliktvermeidung erteile⁵⁴². Es sei zu begrüßen, daß auch das Special Committee on Non-Use of Force den Begriff der "preventive diplomacy" in einem Resolutionsentwurf aufgreife⁵⁴³.

d) Die Bundesrepublik regte mehrfach an, die **Arbeit der VN zu straffen** und zu rationalisieren. Insbesondere der erste Ausschuß der Generalversammlung könne seiner Aufgabe, Forum neuer Ideen und Lösungen auf dem Gebiet der Abrüstung zu sein, nur gerecht werden, wenn er sich in der Zahl der von ihm erörterten Themen beschränke⁵⁴⁴. Statt – notwendigerweise stark auslegungsfähige – Konsensresolutionen auf umstrittenen Feldern anzustreben, sei es vorzuziehen, Diskussionsverläufe festzuhalten

⁵³⁸ SZ vom 2.1.1987, S.2; vgl. Bull.1987, S.18.

⁵³⁹ Erklärung des Bundesaußenministers vom 2.8.1987 anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im VN-Sicherheitsrat durch die Bundesrepublik, Bull.1987, S.667; vgl. auch Erklärung des Bundesaußenministers vom 20.7.1987 im VN-Sicherheitsrat, Bull.1987, S.641; Hervorhebung vom Verf.

⁵⁴⁰ Zum Inhalt der Resolution unten Nr.110.

⁵⁴¹ Bull.1987, S.667; siehe auch Bull.1987, S.641.

⁵⁴² So der Vertreter der Bundesrepublik, Scharioth, vor dem 6. Ausschuß der VN-GV am 15.10.1987, UN Doc.A/C.6/42/SR.23, 2.

⁵⁴³ UN Doc.A/42/41, sect.III.

⁵⁴⁴ So der Vertreter der Bundesrepublik, Fischer, vor dem 1. Ausschuß der VN-GV am 5.11.1987, UN Doc.A/C.1/42/PV.26, 36–37; vgl. auch Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik, Lautenschlager, am 14.10.1987, UN Doc.A/C.1/42/PV.5, 53–55.

und darzustellen, inwieweit eine Übereinstimmung erzielt oder nicht erzielt worden sei⁵⁴⁵.

e) Die Bundesregierung regte an, die Beziehungen zwischen UNDP und den von ihm mit konkreten Entwicklungsprojekten betrauten Specialized Agencies zu reformieren. Für das Geberland Bundesrepublik Deutschland sei es in Zukunft haushaltsrechtlich nicht mehr möglich, UNDP Mittel zur Verfügung zu stellen, die weitergeleitet würden, ohne daß die empfangende Specialized Agency gegenüber UNDP rechenschaftspflichtig sei⁵⁴⁶.

f) Die Bundesrepublik rügte, daß ihre Staatsangehörigen bei der Besetzung von Positionen im VN-Sekretariat nicht angemessen berücksichtigt würden. Dies sei mit der Stellung der Bundesrepublik als viertgrößtem Beitragszahler nicht vereinbar⁵⁴⁷.

105.a) Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland würdigte vor dem 6. GV-Ausschuß die Arbeit des VN-Völkerrechts-Ausschusses (ILC)⁵⁴⁸. Er erklärte⁵⁴⁹:

“Draft conventions proposed by the ILC should be of such a nature as to meet the approval of the great majority of States. Particular caution is called for, if the Commission proposes to accept certain rules as reflecting existing international law. The test that must be applied scrupulously and without any exception is whether or not the vast majority of States does actually apply and accept such rules as legally binding ...”.

b) Er hob die Bedeutung der Arbeiten der ILC auf dem Gebiet der Staatenverantwortlichkeit hervor⁵⁵⁰:

“... international law as the body of rules governing the relationship among States must be particularly clear on questions arising when its primary rules have been violated. Only then it can represent a body of rules, by which and with reference to which the State system can peacefully settle divergent interests; only then international law can properly fulfil its function to contribute to order in the international community”.

⁵⁴⁵ So der Vertreter der Bundesrepublik, Dieckman, am 9.10.1987 vor dem 2. Ausschuß der VN-GV, UN Doc.A/C.2/42/SR.9, 18.

⁵⁴⁶ So der Vertreter der Bundesrepublik, Dieckman, am 10.11.1987 vor dem 2. Ausschuß der VN-GV, UN Doc.A/C.2/42/SR.33, 9.

⁵⁴⁷ Vertreter der Bundesrepublik, Haas, am 13.11.1987 vor dem 5. Ausschuß der VN-GV, UN Doc.A/C.5/42/SR.30, 12.

⁵⁴⁸ Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik, Oesterheld, vor dem 6. Ausschuß der VN-GV am 30.10.1987, S.1 (= UN Doc.A/C.6/42/SR.36, Abs.40 ff.).

⁵⁴⁹ *Ibid.*, S.1, 2; Hervorhebungen vom Verf.

⁵⁵⁰ *Ibid.*, S.3; Hervorhebung vom Verf.

c) Zu den **Draft Articles on International Liability for Injurious Consequences Arising out of Acts not Prohibited by International Law**⁵⁵¹ nahm der Vertreter der Bundesregierung wie folgt Stellung⁵⁵²:

“The concept of strict liability, in our view, is subsidiary and does not apply where responsibility for acts prohibited by international law applies. Hence, wherever there are normative rules of international law implying a duty to act in a certain way or to refrain from a certain activity, there is conceptually no room for strict liability ...

It appears that a growing number of States are striving to introduce specific rules of conduct for certain kinds of dangerous activities ... which are supplemented by agreements providing for exchanges of information on technical installations, breakdowns, etc.

This trend should be encouraged. Such international rules of conduct will provide a solid basis for establishing responsibility for the consequences arising from a violation of those rules in another State ... without leaving the traditional framework of State responsibility. An additional advantage could lie in establishing responsibility for such violations without further proof of failure to exercise due care, either through an irrefutable presumption of violation of due diligence, or through a refutable presumption ...

[W]e consider it extremely important for the sake of progressive development of international law not to leave unregulated the injurious consequences, in respect of which State responsibility in the traditional sense cannot be asserted ... [A]lthough liability is accepted in principle, it is proving difficult to derive a system of precise rules from existing customary international law. A promising method ... would therefore be to take existing international agreements on civil liability ... and national rules on strict civil liability and examine to what extent one can derive from them general principles of international law.

... [T]he ILC should ... examine if strict liability does not only have to refer to the actual damage, but also to the nature of the activity causing it. Some important categories of damage on which the ILC must develop a position are liability for nuclear facilities and air and water pollution caused by chemical works”.

d) Zu den vorläufig angenommenen **Draft Articles on the Law of the Non-Navigational Uses of International Water Courses**⁵⁵³ erklärte der

⁵⁵¹ Hierzu Report of the International Law Commission on the Work of its Thirty-Ninth Session, General Assembly Supplement No.10, UN Doc.A/42/10, S.89 ff. m. N.

⁵⁵² Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik, Oesterheld, vor dem 6. Ausschuß der VN-GV am 2.11.1987, S.6–9 (= UN Doc.A/C.6/42/SR.37, Abs.5 ff.); Hervorhebungen vom Verf.

⁵⁵³ Vgl. Report of the International Law Commission on the Work of its 39th Session, General Assembly Supplement No.10, UN Doc.A/42/10, S.33 ff.; Hervorhebungen vom Verf.

Vertreter der Bundesrepublik⁵⁵⁴:

“... already now the deliberations of the Commission have ... contributed to a necessary clarification of existing principles of international law. Not only the existing practice in this specific field has undoubtedly to be taken into account, but also principles governing neighbouring areas and newly developing rules particularly in connection with the need for better international protection of the environment ...”.

e) Zu dem **Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind**⁵⁵⁵ nahm der Vertreter der Bundesrepublik wie folgt Stellung⁵⁵⁶:

“The enumeration envisaged in the proposed Article 1 of the Code would point in the right direction in that it dispenses with generalizing rules and analogies. It would be a mistake to hasten to incorporate in the Code new categories of offences that are supposedly punishable under international law and in this way devalue recognized and established categories ...

Critics could be tempted to assume that certain States are no longer willing to resort to negotiations between sovereign States, but want to exert pressure on the conduct of other States by rendering that conduct a criminal offence ...

[W]e welcome that ... the principle of *nulla poena sine lege* forms the basis for the provision of non-retroactivity as proposed by the Rapporteur in Article 8. Its ambit, however, is much wider, because there also derives from this principle the need for precisely defined offences and specific provisions regarding the grounds of justification and the specification of the penalty. The need for precise wording also applies to rules governing attempts to commit an act or omission and participation in such acts or omissions ... It is not acceptable to expose whole population groups to the danger of being treated as criminals and subjected to the jurisdiction of foreign criminal courts because of their alleged contribution in one form or another to condemnable acts or omissions ...

Finally we feel it is also necessary to examine the question of the jurisdiction of courts ... In our view ... States, who recognize the existence of jus cogens in international law for the protection of the interests of the community of nations, should also be prepared to submit to the rulings of a court of justice appointed by the community of nations. Otherwise a State might be tempted to

⁵⁵⁴ Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik, Oesterhelt, vor dem 6. Ausschuss der VN-GV am 30.10.1987, S.4, 5, 7 (= UN Doc.A/C.6/42/SR.36, Abs.42–46).

⁵⁵⁵ Hierzu Report of the International Law Commission on the Work of its Thirty-Ninth Session, General Assembly Supplement No.10, UN Doc.A/42/10, S.6 ff. m. w. N.

⁵⁵⁶ Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik, Oesterhelt, vor dem 6. Ausschuss der VN-GV am 2.11.1987, S.1–6 (= UN Doc.A/C.6/42/SR.37, Abs.1–10); Hervorhebungen vom Verf.

misrepresent its national interests as the interests of the international community”.

106. Die Bundesrepublik übernahm für das kommende Jahr den Vorsitz im Gouverneursrat der IAEO, deren Wirken sie als besonders erfolgreich einstufte⁵⁵⁷. Die Bundesregierung sprach sich für die Beibehaltung des Universalitätsprinzips und gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft der Republik Südafrika aus⁵⁵⁸.

107. Auf der 24. Generalkonferenz der UNESCO erklärte der Vertreter der Bundesrepublik u. a.⁵⁵⁹:

»Wir lehnen ... die sachfremde Politisierung der UNESCO durch politische Themen ab, für die die Vereinten Nationen selbst oder eine andere ihrer Sonderorganisationen eine prioritäre Zuständigkeit besitzen ...

[D]er viel diskutierte Reformprozeß bei der UNESCO ist in Gang gekommen. Daß er nötig war, ist unbestritten ... Für die Bundesregierung sage ich deutlich: Es liegt noch ein weiter Weg vor uns ... Dabei muß eine Konzentration auf wichtige Aufgabenfelder stattfinden; es darf nicht mehr die Zersplitterung der Vergangenheit geben. Zu dieser Konzentration zähle ich auch eine Reform der Programmstruktur durch eine klare Aufteilung der Aufgabenbereiche in ... fünf Sektoren ...

Dieser Programmstruktur muß die Organisationsstruktur des Sekretariats entsprechen ... Und schließlich die wichtigste Forderung meines Landes: Der Mittelfristige Plan muß deutlich zeigen, daß die UNESCO inhaltlich zu ihren verfassungsgemäßen Aufgaben zurückkehrt. Dies ist eine entscheidende Vorbedingung für die Wiederherstellung der Universalität der UNESCO«⁵⁶⁰.

108.a) Ein auf der Grundlage von **Art.26 IAEO-Satzung** eingesetzter Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die von der Bundesrepublik für die Begründung eines **Beamtenverhältnisses** vorausgesetzte **Treuepflicht** jedes Beamten gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung⁵⁶¹ und damit einhergehend der Ausschluß von Extremisten aus dem öffentli-

⁵⁵⁷ Stellungnahme des Vertreters der Bundesrepublik, Graf York von Wartenburg, vor der VN-GV am 22.10.1987, UN Doc.A/42/PV.42, 24–25; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, BT-Drs.11/755, S.24.

⁵⁵⁸ SZ vom 22.9.1987, S.2. Mit Gesetz vom 14.1.1987 (BGBl.1987 II, S.43) wurde die Satzungsänderung der IAEO vom 27.9.1984 in nationales Recht umgesetzt.

⁵⁵⁹ Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Rufus, am 23.10.1987, Bull.1987, S.954.

⁵⁶⁰ In diesem Zusammenhang begrüßte die Bundesregierung die Ablösung des bisherigen Generaldirektors M' Bow durch Mayor Zaragoza, für dessen Wahl sie sich aktiv eingesetzt hatte; Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1382, S.1; vgl. auch das in AdG 1987, S.31548, wiedergegebene Interview des Bundesaußenministers.

⁵⁶¹ Vgl. hierzu BVerfGE 39, 334 ff.

chen Dienst mit den Verpflichtungen aus dem IAO-Übereinkommen Nr.111 über die **Diskriminierung**, Beschäftigung und Beruf nicht in Einklang stehe; die von der Bundesrepublik angewandte Praxis soll danach eine Diskriminierung nach Art.1 Abs.1, 2 des Übereinkommens Nr.111 darstellen und auch nicht nach Art.4 des Abkommens gerechtfertigt sein⁵⁶².

Die Ausschlußmehrheit rügte insbesondere, daß das Erfordernis der Treuepflicht für sämtliche Beamten, unabhängig von der übertragenen Funktion, gelte⁵⁶³. Dies sei mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar⁵⁶⁴; der präventive Schutz des Staates vor Feinden der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie dürfe nicht dazu führen, daß öffentliche Bedienstete beim Genuß der den Bürgern zustehenden Rechte und Freiheiten engeren Grenzen unterliegen, als zum (aktuellen) Funktionieren der Institutionen des Staates und der öffentlichen Dienste notwendig seien⁵⁶⁵.

b) In ihrer Stellungnahme⁵⁶⁶ zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses **bekräftigte** die Bundesregierung **ihre bisherige Position**⁵⁶⁷. Sie halte es nicht für notwendig, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Zugleich bekräftigte sie ihre Bereitschaft, sich auch in Zukunft dem Normenkontrollverfahren der IAO zu unterziehen.

109. Anlässlich der Konsensannahme des Schlußdokuments der VN-Konferenz über die **Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung**

⁵⁶² Bericht des gemäß Art.26 der IAO-Satzung eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr.111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Internationalen Arbeitsamt (Genf 1987). Das Übereinkommen Nr.111 trat für die Bundesrepublik am 15.6.1962 in Kraft, Bek. vom 27.4.1962, BGBl.1962 II, S.819.

⁵⁶³ Abs.557–566 des Berichts.

⁵⁶⁴ Vgl. etwa Abs.586 des Berichts.

⁵⁶⁵ Vgl. Abs.554–557 und 582–593 des Berichts.

⁵⁶⁶ Gemäß Art.29 Abs.2 der IAO-Satzung; BGBl.1961 II, S.97 ff.

⁵⁶⁷ FAZ vom 2.6.1987, S.6. Die Bundesregierung betonte, daß sie nach wie vor davon überzeugt sei, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr.111 zu genügen. Unter Hinweis auf die abweichende Stellungnahme des Mitglieds des Ausschusses *Parra-Aranguren* erklärte sie, ein internationales Abkommen zum Schutz der Menschenrechte dürfe nicht dazu mißbraucht werden, Vertretern totalitärer Ideologien den Zugang in das Staatswesen zu gestatten; vgl. die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, *Spranger*, auf parlamentarische Anfragen, BT-PlPr.11/8, S.389 ff., 390, 392, 395 f.

gab die Delegation der Bundesrepublik eine klarstellende Erklärung ab⁵⁶⁸:

“It is the conviction of my Government that security on a national, regional and global level is the overall aim and the necessary precondition for both disarmament and development ... We do not find this central role of security adequately reflected in the Final Document.

Moreover my Government would have preferred a more balanced and realistic assessment of the implications of military expenditures on the world economy and on the economic and social situation in individual countries.

We are particularly concerned that the central problem of the budgetary and social effects of the relatively high military spendings of many developing countries is not adequately reflected either ...

Finally, my Government fails to see any obligation to assess the nature and volume of resources which may be released through arms limitation and disarmament measures.

My Government also questions the existence of any mechanic link between a possible release of resources as a consequence of disarmament measures on the one side and an obligatory transfer of such resources, or part of them, to development assistance. My Government cannot assume any legal or political commitment to this effect”.

Friedenssicherung und Bündnisse

110. **Sicherheitsratsresolution 598** – mit der auf der Grundlage von Art.39, 40 VN-Satzung die Streitparteien des Golfkrieges zur Einstellung von Kampfhandlungen und zum Truppenrückzug aufgefordert werden⁵⁶⁹ – wird nach Ansicht des Bundesaußenministers einen besonderen Platz in der Geschichte der Vereinten Nationen einnehmen⁵⁷⁰; ihre besondere Bedeutung liege nicht zuletzt in ihrer einstimmigen Annahme. Die Bundesrepublik hatte zu dem Zustandekommen und der Ausgestaltung als Mitbringer maßgeblich beigetragen⁵⁷¹.

⁵⁶⁸ Erklärung vom 11.9.1987, Auswärtiges Amt, Az.: 223–370.20/5; UN Doc.A/CONF.130/26, S.2f. Vgl. auch Stellungnahme des Ständigen Vertreters Dänemarks bei den VN für die zwölf EG-Staaten, UN Doc.A/CONF.130/25, S.2f.

⁵⁶⁹ UN Doc.S/RES/598 (1987); Resolution 598 ist die dritte Sicherheitsratsresolution, die auf Kapitel VII der VN-Satzung gestützt ist, vgl. Bull.1987, S.641.

⁵⁷⁰ Stellungnahme des Bundesaußenministers Genscher im Sicherheitsrat am 20.7.1987, Bull.1987, S.641, 642 (= UN Doc.S/PV.2750, 52).

⁵⁷¹ Ansprache des Bundesaußenministers Genscher vom 17.11.1987, Bull.1987, S.1105, 1106.

111. Die Bundesregierung unternahm mehrere Vorstöße zugunsten eines **weltweiten Verbots chemischer Waffen**⁵⁷²; zugleich sprach sie sich gegen eine auf Europa beschränkte chemiewaffenfreie Zone aus⁵⁷³. Nur die völlige Abschaffung dieser Waffenkategorie könne ihrer zunehmenden Verbreitung und der Gefahr entgegenwirken, daß immer mehr Staaten der Dritten Welt sich der »Nuklearwaffe des kleinen Mannes« bedienen⁵⁷⁴. Die von der Sowjetunion geäußerte Bereitschaft, in Zukunft obligatorische Verdachtskontrollen zu gestatten, wertete der Bundesaußenminister als »Durchbruch«⁵⁷⁵. Die östliche Großmacht hatte bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen bislang die westlichen Vorschläge zur Verifikation eines Übereinkommens nicht akzeptieren wollen⁵⁷⁶.

112.a) Auf dem **KSZE-Folgetreffen** in Wien setzte sich die Bundesrepublik in besonderem Maße für eine stärkere Beachtung der **Menschenrechte**⁵⁷⁷ durch die osteuropäischen Staaten und im besonderen für eine Erleichterung der Familienzusammenführung und des Besucheraustau-

⁵⁷² Vgl. Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.11/46, S.3250; vgl. auch dessen Antwort auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1558, S.2, 3. Bis zur Erreichung dieses Ziels bleibt es für die Bundesregierung von großer Bedeutung, ein sicheres und modernes Arsenal an chemischen Waffen beizubehalten, mit dessen Hilfe potentielle Gegner vom Einsatz chemischer Waffen abgeschreckt werden können; so ausdrücklich Staatsminister Schäfer vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/38, S.2543. Erklärung der Bundesrepublik vor dem 1. Ausschuß der VN-GV, Bull.1987, S.946.

⁵⁷³ Stellungnahme des Bundesaußenministers vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/41, S.2759. Vgl. auch Antwort des Staatsministers Schäfer auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.11/46, S.3251. Danach liegt es aufgrund der Vereinbarung zwischen dem amerikanischen Präsidenten und dem Bundeskanzler vom Mai 1986 in der Hand der Bundesrepublik, ob es (nach Abzug der Altbestände) zu einer erneuten Verbringung von C-Waffen auf das Territorium der Bundesrepublik durch Streitkräfte der USA komme. Insoweit könnten sich die Vereinigten Staaten nicht mehr auf ihre Rechte aus dem Aufenthaltsvertrag von 1954 berufen.

⁵⁷⁴ Bundesaußenminister Genscher, Stabilität und Sicherheit der konventionellen Abrüstung, Bull.1987, S.1019 f.

⁵⁷⁵ Bundesaußenminister Genscher, Notwendigkeit eines Abkommens über ein weltweites Verbot von C-Waffen, Bull.1987, S.1093, 1095.

⁵⁷⁶ Vgl. R. Dolzer, Verbot chemischer Waffen, FAZ vom 23.12.1987, S.4.

⁵⁷⁷ Die Bundesrepublik brachte hierzu zusammen mit anderen westlichen Staaten den Vorschlag WT.19 ein, an dessen Ausarbeitung sie maßgeblich beteiligt war. Danach sollen die KSZE-Staaten verpflichtet werden, auf Verlangen von Teilnehmerstaaten, Einzelpersonen oder Gruppen auf Menschenrechte betreffende Anfragen zu antworten. Jeder betroffene Teilnehmerstaat soll darüber hinaus befugt sein, wegen besonders schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen kurzfristig ein Treffen der 35 KSZE-Staaten zu verlangen; vgl. FAZ vom 6.2.1987, S.3; Antwort der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Adam-Schwaetzer, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1558, S.4.

sches ein⁵⁷⁸. Angesichts der Entwicklung in der Sowjetunion deuteten die Bundesrepublik und andere westliche Staaten ihre Bereitschaft an, eine im Rahmen der KSZE veranstaltete Menschenrechtskonferenz in Moskau zu akzeptieren⁵⁷⁹.

b) Die Bundesregierung betonte ihr Interesse an den in **Korb II** der KSZE behandelten Materien (Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie und Umwelt). Dabei gelte, daß Ökologie und Ökonomie nicht trennbar seien; Ergebnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes stellten einen Prüfstein für ernsthafte Bemühungen um ausgeglichene Fortschritte in Korb II dar⁵⁸⁰. Auf Initiative der Bundesregierung unterbreiteten die Mitgliedstaaten der EG sowie Norwegen und Island den Vorschlag, 1990 in der Bundesrepublik eine Wirtschaftskonferenz abzuhalten⁵⁸¹.

c) Gemeinsam mit ihren NATO-Verbündeten zeigte sich die Bundesregierung besorgt über die **langsamen Fortschritte** auf dem Wiener KSZE-Folgetreffen⁵⁸²; entgegen der erklärten Absicht der westlichen Staaten kam es im Berichtszeitraum nicht zur Verabschiedung eines Abschlußdokuments⁵⁸³. Fortschritte konnten indes bei der Erarbeitung eines Mandats für neue Verhandlungen über konventionelle Abrüstung in Europa erzielt werden; es wurde vereinbart, mit diesen Verhandlungen 1988 zu beginnen⁵⁸⁴.

113. Auf der Grundlage des am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Stockholmer **KVAE-Dokuments**⁵⁸⁵ inspizierte die UdSSR im Spätjahr erstmals ohne vorherige längerfristige Anmeldung ein Manöver auf dem Territorium der Bundesrepublik⁵⁸⁶. Die Bundesregierung und ihre Ver-

⁵⁷⁸ Die von der Bundesrepublik hierzu – zusammen mit Norwegen und den USA – vorgelegten Vorschläge sollen darüber hinaus der Verbesserung des Reiseverkehrs zwischen Ost und West dienen. Antrags- und Genehmigungsverfahren bei Reisen, Besuchen von Verwandten und Familienzusammenführungen sollen vereinfacht werden (vgl. Ansprache des Staatsministers im Auswärtigen Amt in der Plenarsitzung des Folgetreffens der KSZE am 22.9.1987, Bull.1987, S.801, 802; vgl. auch SZ vom 11.2.1987, S.2).

⁵⁷⁹ AdG 1987, S.31450.

⁵⁸⁰ Vgl. Stellungnahme des Staatsministers Schäfer, Bull.1987, S.801 ff.

⁵⁸¹ *Ibid.*; SZ vom 19.2.1987, S.6.

⁵⁸² Communiqué der Ministertagung des Nordatlantikrates vom 11.12.1987, Bull.1987, S.1217.

⁵⁸³ SZ vom 24.1.1987, S.6; FAZ vom 6.2.1987, S.3; AdG 1987, S.31298, 31738 f.

⁵⁸⁴ Zugleich soll eine neue Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Abrüstung in Europa stattfinden, AdG 1987, S.31739.

⁵⁸⁵ Bull.1986, S.929.

⁵⁸⁶ FAZ vom 29.10.1987, S.4.

bündeten zeigten sich über die Verwirklichung des Stockholmer Abkommens befriedigt⁵⁸⁷.

114. Am 8. Dezember 1987 vereinbarten die USA und die UdSSR die Abschaffung sämtlicher von ihnen stationierten Raketen kürzerer und mittlerer Reichweite (500–5500 km)⁵⁸⁸. Mit dem INF-Vertrag wird erstmals in der jüngeren Geschichte der Abrüstung vereinbart, eine ganze Kategorie von Waffen zu vernichten.

a) Im Frühjahr 1987 hatte die UdSSR nicht nur das bisher von ihr aufgestellte Junktim zwischen Verhandlungen über das amerikanische SDI-Projekt und Verhandlungen über Mittelstreckenraketen aufgegeben, sondern auch das Angebot unterbreitet, Raketen kürzerer Reichweite (500–1000 km) in die Abrüstung einzubeziehen⁵⁸⁹. Hiergegen hatte die Bundesregierung unter Hinweis auf eine mögliche militärische »Singularisierung« der Bundesrepublik in eine Zone minderer Sicherheit zunächst Bedenken geltend gemacht, am 4. Juni 1987 schließlich gegenüber den Vereinigten Staaten ihre Zustimmung signalisiert⁵⁹⁰. In der Folgezeit hatte die UdSSR die grundsätzlich herbeigeführte Einigung mit den USA über den Abschluß des INF-Vertrages von der Einbeziehung der 72 Pershing Ia-Raketen der Bundeswehr abhängig gemacht, die zuvor nicht Gegenstand der Verhandlungen gewesen waren⁵⁹¹. Am 26. August 1987 erklärte der Bundeskanzler⁵⁹²:

»Die sowjetische Forderung nach Einbeziehung der Pershing Ia in die Genfer Verhandlungen ist ... unbegründet und stellt den Versuch dar, ein künstliches Hindernis für den Abschluß eines INF-Abkommens zu errichten ...

Die Genfer INF-Verhandlungen sind jetzt in ein entscheidendes Stadium eingetreten. Es ist für mich deshalb selbstverständlich, daß die Bundesrepublik alles tun muß, um zu einem Durchbruch in den Verhandlungen beizutragen. Ich will dem amerikanischen Präsidenten helfen, die Genfer Verhandlungen erfolgreich abzuschließen.

⁵⁸⁷ Communiqué der NATO-Ministertagung vom 11.12.1987, Bull.1987, S.1217, 1219.

⁵⁸⁸ Abgedruckt in ILM 1988, S.90–198; vgl. Ansprache vom 8.12.1987 des Bundeskanzlers zum Abschluß des INF-Vertrages, Bull.1987, S.1193. Bereits 1979 hatten die NATO-Staaten der Sowjetunion angeboten, auf Produktion und Stationierung von Mittelstreckenraketen zu verzichten, vgl. hierzu W. Meng, VRPr.1980, ZaöRV Bd.42 (1982), S.508 ff.

⁵⁸⁹ FAZ vom 25.4.1987, S.1, 2; NZZ vom 4.7.1987, S.3.

⁵⁹⁰ Vgl. Regierungserklärung vom 8.5.1987, Bull.1987, S.381; Erklärung des Bundeskanzlers vom 20.5.1987, Bull.1987, S.413; Regierungserklärung vom 4.6.1987, Bull.1987, S.477.

⁵⁹¹ AdG 1987, S.30976, 30982, 31066, 31369 ff.

⁵⁹² Erklärung des Bundeskanzlers vor der Bundespressekonferenz, Bull.1987, S.682; die Bundesregierung betonte den völkerrechtlich verbindlichen Charakter dieser Erklärung, vgl. Antwort des Staatsministers Schäfer auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/837, S.1.

Wenn in Genf zwischen den USA und der Sowjetunion eine Einigung über die weltweite Beseitigung aller Mittelstreckenflugkörper erreicht wird,
wenn insbesondere die noch offenen Verifikationsfragen in einer für alle Betroffenen befriedigenden Weise gelöst werden,
wenn dieses INF-Abkommen zwischen den Vertragsparteien ratifiziert und in Kraft getreten ist, und
wenn schließlich die Vertragsparteien den vereinbarten Zeitplan für die Beseitigung ihrer Waffensysteme einhalten:

Für diesen Fall bin ich bereit, schon heute zu erklären, daß mit der endgültigen Beseitigung aller sowjetischen und amerikanischen Mittelstreckenflugkörper die Pershing Ia-Raketen nicht modernisiert, sondern abgebaut werden«.

b) Die amerikanische⁵⁹³ und sowjetische Seite hoben die »positive Rolle«⁵⁹⁴ dieser Erklärung des Bundeskanzlers bei dem Zustandekommen des INF-Vertrages hervor.

c) Am 11. Dezember 1987 sagten die **Stationierungsländer** der amerikanischen Mittelstreckenraketen – darunter die Bundesrepublik – den USA zu, der Sowjetunion die Überwachung der im INF-Vertrag eingegangenen US-amerikanischen Verpflichtungen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gestatten⁵⁹⁵.

d) In Übereinstimmung mit der Erklärung des Nordatlantikrates vom 12. Juni 1987⁵⁹⁶ vertrat die Bundesregierung die Auffassung, daß das **INF-Abkommen Teil** eines in sich geschlossenen **Gesamtkonzeptes** darstellen müsse, »das auch die Verringerung der strategischen Offensivwaffen, die weltweite Beseitigung chemischer Waffen, die Herstellung konventioneller Stabilität sowie die deutliche und überprüfbare Reduzierung amerikanischer und sowjetischer bodengestützter nuklearer Flugkörpersysteme kurzer Reichweite« einschließe⁵⁹⁷.

115.a) Die Bundesregierung hob die besondere Bedeutung der

⁵⁹³ FAZ vom 22.9.1987, S.2; vom 28.8.1987, S.1.

⁵⁹⁴ Bull.1987, S.869.

⁵⁹⁵ Übereinkommen vom 11.12.1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite, BT-Drs.11/2033, 2174; nunmehr Gesetz vom 29.4.1988, BGBl.1988 II, S.429; vgl. insbes. auch den Entwurf eines Notenwechsels in der Anlage zur Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs.11/2033, S.15 f.; FAZ vom 9.12.1987, S.2.

⁵⁹⁶ Erklärung der Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten, Bull.1987, S.517 ff.

⁵⁹⁷ Erklärung des Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Ost, Bull.1987, S.519; vgl. auch Stellungnahme des Bundesaußenministers, *ibid.*

NATO⁵⁹⁸ und der **Allianz mit den Vereinigten Staaten**⁵⁹⁹ als Grundlage von Frieden und Freiheit hervor. Sie bekräftigte ihre Ansicht, daß nach dem mit den USA geschlossenen Wartime Host Nation Support-Abkommen⁶⁰⁰ militärische Maßnahmen der Streitkräfte der USA, die vom Territorium der Bundesrepublik ausgehen, nur mit Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen werden dürften, sofern solche Aktionen »Gebiete außerhalb des NATO-Gebietes betreffen«⁶⁰¹. Die Bundesregierung habe ihren Rechtsstandpunkt den USA deutlich gemacht; diese hätten zu keinem Zeitpunkt die Position der Bundesregierung in Zweifel gezogen.

b) Auf der Ministertagung des **Nordatlantikrates** am 11. Dezember 1987 bekräftigten die Staaten die im Harmel-Bericht niedergelegten Grundsätze und dessen Ziel einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa⁶⁰²; nach wie vor gebe es keine Alternative zur Strategie der Abschreckung durch nuklear und konventionell ausgerüstete Streitkräfte⁶⁰³.

116.a) Der französische Präsident erklärte am 18. Dezember 1987⁶⁰⁴: »Im Falle eines Angriffs auf die Bundesrepublik wird das militärische Engagement Frankreichs unverzüglich und ohne Einschränkungen sein«. Mitterrand beschränkte seine **Beistandszusage** auf konventionelle Kräfte; über den Einsatz der Force de Frappe habe allein der **französische Präsident** zu entscheiden⁶⁰⁵. Wenige Tage zuvor hatte bereits der französi-

⁵⁹⁸ Regierungserklärung vom 18.3.1987, BT-PlPr.11/4, S.68; vgl. auch die Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik, Schmidt, am 20.11.1987 vor dem 1. Ausschuß der Generalversammlung, UN Doc.A/C.1/42/PV.50, 43; Bundesaußenminister Genscher am 20.7.1987 im Sicherheitsrat, S/PV.2750, 24.

⁵⁹⁹ Regierungserklärung vom 18.3.1987, BT-PlPr.11/4, S.68.

⁶⁰⁰ BGBl.1982 II, S.450.

⁶⁰¹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/736, S.3.

⁶⁰² Communiqué der Ministertagung des Nordatlantikrates in Brüssel, Bull.1987, S.1217 ff.

⁶⁰³ Vgl. auch Communiqué der Ministertagung der EUROGROUP in Brüssel, Bull.1987, S.1174 f., und Communiqué der Ministertagung des Verteidigungs-Planungsausschusses in Brüssel, Bull.1987, S.1175 f.

⁶⁰⁴ Zitiert nach FAZ vom 19.12.1987, S.1, 2; vgl. auch SZ vom 19.12.1987, S.7.

⁶⁰⁵ Bereits am 24.9.1987 hatte der französische Staatspräsident Mitterrand erklärt, er sei bereit, den von General de Gaulle festgelegten Einsatzraum für französische Streitkräfte weiter ostwärts als bisher zu definieren. Nach wie vor werden die französischen Streitkräfte indes nicht im Rahmen der im Kriegsfall integrierten NATO-Verbände an der Verteidigung unseres Territoriums teilnehmen; aufgrund einer Entscheidung des französischen Staatspräsidenten werden jedoch konventionelle Land- und Luftstreitkräfte als operative Reserve den Oberbefehlshabern der Alliierten Streitkräfte Europa Mitte zur Verteidigung des Territoriums der Bundesrepublik zugeordnet (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesverteidigungsministerium, Würzbach, auf eine Schriftliche An-

sche Ministerpräsident erklärt, daß eine Schlacht um Deutschland zugleich auch eine Schlacht um Frankreich darstellen würde⁶⁰⁶. Die Bundesregierung begrüßte diese Erklärungen⁶⁰⁷. Sie stellten einen »notwendigen und unersetzbaren Beitrag für die Sicherheit Europas« dar⁶⁰⁸.

b) Die Bundesregierung versicherte ihren Bündnispartnern, daß mit der bei Gelegenheit der 50. deutsch-französischen Konsultationen vereinbarten Errichtung einer aus vier Bataillonen bestehenden **deutsch-französischen Brigade**⁶⁰⁹ und eines **deutsch-französischen Verteidigungsrates**⁶¹⁰ nicht die Bildung einer »Achse« Bonn-Paris angestrebt sei⁶¹¹. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland ziele neben der engeren Koordinierung der Verteidigungsanstrengungen vor allem auf Impulse für die europäische Einigung ab⁶¹². Grundlagen der deutsch-französischen Verteidigungskoordination seien die Stärkung der NATO, die Übereinstimmung, daß Frankreich nicht die Rolle der Vereinigten Staaten für die Sicherheit Europas übernehmen könne und daß das Verhältnis zwischen Frankreich und der Bundesrepublik nicht exklusiver Natur sein dürfe⁶¹³. Es bestehe auch Übereinstimmung dahin gehend, daß Frankreich nicht in die militärische Integration der NATO zurückgeführt werden oder es seine autonome Nuklearpolitik aufgeben solle⁶¹⁴. Der vorgesehene Verteidigungsrat soll keinen eigenen Apparat und keine Substruktur erhalten, sondern lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen deutsch-französischen militärischen Aktivitäten darstellen⁶¹⁵. Während Großbritannien und Italien Einwände gegen den deutsch-französischen Verteidi-

frage, BT-Drs.11/978, S.23). Zu den Stellungnahmen des französischen Präsidenten anlässlich seines Staatsbesuchs vom 19.–22.10.1987 vgl. auch NZZ vom 21.10.1987, S.3; vom 24.10.1987, S.2.

⁶⁰⁶ FAZ vom 14.12.1987, S.7; SZ vom 14.12.1987, S.1, 2; NZZ vom 15.12.1987, S.2; vom 16.12.1987, S.3.

⁶⁰⁷ NZZ vom 16.12.1987, S.4; FAZ vom 15.12.1987, S.1; SZ vom 21.12.1987, S.2.

⁶⁰⁸ Regierungssprecher Ost, zitiert nach FAZ vom 21.12.1987, S.1.

⁶⁰⁹ Bull.1987, S.1070 f. Dieser Vorschlag war erstmals von Bundeskanzler Kohl ins Gespräch gebracht worden, SZ vom 22.6.1987, S.1. Eingehend zum neuen deutsch-französischen Großverband die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1530, S.30 f.

⁶¹⁰ FAZ vom 25.9.1987, S.1; Bull.1987, S.1070; Bundeskanzler Kohl vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/41, S.2726.

⁶¹¹ FAZ vom 2.12.1987, S.2.

⁶¹² SZ vom 13.11.1987, S.1; Erklärung des Bundeskanzlers vom 2.12.1987, Bull.1987, S.1177 f.

⁶¹³ So Bundesverteidigungsminister Wörner, FAZ vom 2.12.1987, S.12.

⁶¹⁴ *Ibid.*

⁶¹⁵ FAZ vom 26.9.1987, S.3.

gungsrat erhoben, begrüßten ihn die USA, die Niederlande und Spanien⁶¹⁶.

c) Durch streng **bilateralen Charakter** war zuvor das bisher größte **deutsch-französische Manöver** »Kecker Spatz«⁶¹⁷ bei den Verbündeten aufgefallen; auf französische Intervention hin wurden der Vorsitzende des Militärausschusses der NATO und der NATO-Oberbefehlshaber für Europa eingeladen⁶¹⁸.

d) Im Zusammenhang mit der **verstärkten militärischen Zusammenarbeit** stehen auch die deutsch-französischen Vereinbarungen über die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Rüstungsgütern⁶¹⁹.

117.a) Die von der Bundesrepublik und Frankreich maßgeblich initiierte »Revitalisierung« der WEU⁶²⁰ fand in der Verabschiedung der »Plattform: Europäische Sicherheitsinteressen«⁶²¹ ihren äußeren Ausdruck. In diesem Dokument bekräftigen die Außen- und Verteidigungsminister der WEU-Mitgliedstaaten das Bekenntnis zu den Grundsätzen, auf denen die westlichen Demokratien beruhen, und betonen, »daß das europäische Einigungswerk unvollständig bleiben wird, solange die Integration nicht auch Sicherheit und Verteidigung umfaßt⁶²². Im einzelnen legt die »Plattform« die Position der westeuropäischen Staaten auf dem Gebiet der Verteidigung, der Rüstungskontrolle und der Zusammenarbeit zwischen Ost und West dar.

b) Ohne die Standortfrage zu entscheiden, sprachen sich die Minister für eine **räumliche Zusammenlegung aller Organe der WEU** aus; die

⁶¹⁶ Die Niederlande bedauerten jedoch, daß entgegen den Ankündigungen der Vertragsparteien zunächst keine weiteren NATO-Staaten offiziell zur Teilnahme eingeladen worden waren, SZ vom 27.11.1987, S.1; vom 4.12.1987, S.9; NZZ vom 19.9.1987, S.3.

⁶¹⁷ Bull.1987, S.695; zur Teilnahme des Bundeskanzlers und des Präsidenten der Französischen Republik vgl. Bull.1987, S.772.

⁶¹⁸ FAZ vom 24.9.1987, S.1, 6, 9; vom 25.9.1987, S.1.

⁶¹⁹ Bull.1987, S.1071. Vgl. etwa die Vereinbarung über die Herstellung eines gemeinsamen Panzerabwehrhubschraubers, Bull.1987, S.1071. Der Haushaltsausschuß des Bundestages hatte am 11.11.1987 dem deutschen Anteil an den Entwicklungskosten in Höhe von bisher DM 1,532 Milliarden und der Verpflichtungsermächtigung über die Beschaffungskosten von DM 6,627 Milliarden zugestimmt, vgl. AdG 1987, S.31641.

⁶²⁰ Erklärung des Stellvertretenden Regierungssprechers der Bundesregierung vom 28.10.1987, Bull.1987, S.972. Vgl. die Ansprache des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, vom 11.11.1987 (Bull.1987, S.1075), der auch ausdrücklich auf den Vorschlag des französischen Ministerpräsidenten Chirac hinweist, in der WEU eine Charta von Prinzipien der westeuropäischen Sicherheit zu verabschieden. Vgl. Communiqué des Ministerrats der WEU vom 28.4.1987, Bull.1987, S.370; FAZ vom 29.4.1987, S.2.

⁶²¹ Bull.1987, S.970 = ILM 1988, S.270 ff.; Hervorhebung vom Verf.

⁶²² Bull.1987, S.970.

Bundesrepublik ließ eine Präferenz für Brüssel als zukünftigen Standort der WEU-Organen erkennen⁶²³.

Krieg und Neutralität

118. Hinsichtlich des **Krieges zwischen Iran und Irak** behielt die Bundesrepublik ihre strikt neutrale Haltung bei⁶²⁴. Zugleich pflegte sie ihre vergleichsweise engen Beziehungen zu den beiden beteiligten Mächten, um »auf ein baldiges Ende des Krieges«⁶²⁵ und die Annahme der Resolution 598 hinzuwirken⁶²⁶. Wegen der Aussage des Bundesaußenministers, der Irak habe den Krieg begonnen und Giftgas eingesetzt, kam es kurzzeitig zu Spannungen zwischen der Bundesregierung und der irakischen Regierung, die solche Äußerungen als nicht mit dem Anspruch auf Neutralität vereinbar ansah⁶²⁷. Bundesaußenminister *Genscher* ließ erklären, er habe mit diesen Äußerungen nicht zu den »objektiven Gründen des Krieges« Stellung nehmen wollen⁶²⁸.

119. Das Ersuchen der amerikanischen Regierung⁶²⁹, Minensuchboote der **Bundesmarine** für die Sicherung der freien Schifffahrt **im Golf** abzustellen, wurde von der Bundesregierung unter Hinweis auf nach ihrer Ansicht vorhandene **verfassungsrechtliche Beschränkungen** abschlägig beschieden; ein Einsatz der Bundeswehr außerhalb des »NATO-Vertragsgebietes« nach Art.87a, 24 GG komme nicht in Betracht⁶³⁰. Nach langem Zögern entschloß sich die Bundesregierung, drei Schiffe der Bundesmarine

⁶²³ FAZ vom 26.11.1987, S.4; vgl. auch die Antwort des Staatsministers *Schäfer* auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1530, S.2.

⁶²⁴ Bull.1987, S.663.

⁶²⁵ Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, *Schäfer*, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1465, S.1; im Berichtszeitraum brach der Iran nunmehr auch die diplomatischen Beziehungen zu Frankreich ab, was die Bundesregierung bedauerte, Bull.1987, S.664.

⁶²⁶ Vgl. die Stellungnahmen des Regierungssprechers vom 23.7.1987 und des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24.7.1987, Bull.1987, S.664, 663; SZ vom 24.7.1987, S.1; FAZ vom 29.8.1987, S.3.

⁶²⁷ NZZ vom 29.7.1987, S.1; FAZ vom 28.7.1987, S.6.

⁶²⁸ Zitiert nach FAZ vom 28.7.1987, S.4; *Genscher* traf sich bereits am 29.7.1987 mit seinem irakischen Ressortkollegen, SZ vom 30.7.1987, S.1.

⁶²⁹ SZ vom 30.7.1987, S.1; NZZ vom 1.8.1987, S.4.

⁶³⁰ Vgl. Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs *Würzbach* auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1184, S.28, und 11/1586, S.25; vgl. aber FAZ vom 4.8.1987, S.2; hierzu *T. Giegerich*, *The German Contribution to the Protection of Shipping in the Persian Gulf: Staying out for Political or Constitutional Reasons?*, ZaöRV Bd.49 (1989), S.1 ff.

zur Entlastung der amerikanischen Seestreitkräfte für den Einsatz im Mittelmeer abzustellen⁶³¹.

120. Trotz einschlägiger Bemühungen des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz war die Bundesrepublik nach wie vor nicht bereit, die **beiden Genfer Zusatzprotokolle** vor einer der westlichen Atommächte zu ratifizieren⁶³².

121. Die Bundesregierung wandte sich gegen eine erweiternde **Auslegung des ABM-Vertrages** durch die Regierung der Vereinigten Staaten⁶³³, die eine Erprobung von SDI-Projekten ermöglichen würde⁶³⁴. Dabei verwies sie auf eine zwischen den NATO-Staaten getroffene Vereinbarung, nach der vor jeder Änderung der vom US-Senat 1972 zugrunde gelegten engen Auslegung des Vertrages die Verbündeten zu konsultieren seien⁶³⁵.

Deutschlands Rechtslage

122. Der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrats der DDR, **Honecker**, hielt sich vom 7.–11. September 1987 zu dem ersten »**offiziellen Besuch**«⁶³⁶ eines **Staatschefs der**

⁶³¹ SZ vom 5.10.1987, S.2; vom 9.10.1987, S.1; vom 16.10.1987, S.1; vom 17./18.10.1987, S.7; vom 28.11.1987, S.1; FAZ vom 9.10.1987, S.1; vom 17.10.1987, S.1; NZZ vom 18.10.1987, S.2.

⁶³² Vgl. NZZ vom 22.9.1987, S.3; demgegenüber sprach sich Bundespräsident von Weizsäcker für eine Ratifikation aus (Bull.1987, S.484 f.). Hierzu Staatsminister im Auswärtigen Amt, Schäfer, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/640, S.4; zur bisherigen Haltung der Bundesrepublik vgl. Oeter, VRPr.1984 (Anm.13), S.367 f.

⁶³³ Treaty between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republic on the Limitation of Anti-Ballistic Missile Systems vom 16.5.1972, United States Treaties and other International Agreements, Bd.23, S.3435.

⁶³⁴ Hierzu K. C. Kennedy, Treaty Interpretation by the Executive Branch: The ABM Treaty and "Star Wars" Testing and Development, AJIL Bd.80 (1986), S.854 ff. Zum inner-amerikanischen Konflikt zwischen Kongreß und Administration auch FAZ vom 9.2.1987, S.5; vom 18.2.1987, S.12; vom 14.12.1987, S.7.

⁶³⁵ SZ vom 14./15.2.1987, S.8; FAZ vom 27.2.1987, S.5. Vgl. auch R. Dolzer, SDI und der ABM-Vertrag – Wo endet Forschen, beginnt das Erproben?, FAZ vom 17.2.1987, S.5.

⁶³⁶ Der Begriff »Staatsbesuch«, der nur bei Einladungen des Bundespräsidenten verwendet wird, wurde sorgsam vermieden, NZZ vom 9.9.1987, S.1. 2. Generalsekretär Honecker wurde mit sämtlichen militärischen Ehren und unter Abspiegelung der Hymnen beider Staaten begrüßt; vgl. auch Erklärung des Bundeskanzlers zur Eröffnung der Gespräche mit Honecker, Bull.1987, S.709.

DDR in der Bundesrepublik auf⁶³⁷. Bei Gelegenheit eines Abendessens zu Ehren des Gastes erklärte der Bundeskanzler⁶³⁸:

»Die Präambel unseres Grundgesetzes steht nicht zur Disposition ... sie fordert das gesamte deutsche Volk auf, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden ... Wir achten die bestehenden Grenzen, doch die Teilung wollen wir überwinden: auf dem Weg friedlicher Verständigung und in Freiheit. Die deutsche Frage bleibt offen, doch ihre Lösung steht zur Zeit nicht auf der Tagesordnung der Weltgeschichte, und wir werden dazu auch das Einverständnis unserer Nachbarn brauchen.

Wie im Zusammenhang mit dem Abschluß des Grundlagenvertrages ausdrücklich festgestellt worden ist, bestehen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes und für Berlin fort«.

123. Anlässlich des Besuchs von Generalsekretär **Honecker** wurden am 8. September 1987 – unter Bezugnahme und in Erfüllung von Art.7 **Grundlagenvertrag**⁶³⁹ – folgende **Vereinbarungen** getroffen:

a) Das **Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik**⁶⁴⁰ stellt einen Rahmen für die Zusammenarbeit von Institutionen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technik zur Verfügung. Zur Durchführung des Abkommens wird eine von beiden Regierungen besetzte Kommission gebildet, die mindestens einmal jährlich zusammentritt.

b) Die **Vereinbarung über die weitere Gestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes**⁶⁴¹ sieht neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen des Umweltschutzes vor, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt zu erörtern und gegebenenfalls (Folge-)Regelungen zu treffen. Im Vordergrund der Zusammenarbeit sollen die Themenkomplexe Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Waldschäden, Abfallvermeidung und -verwertung stehen. Die federführenden Ministerien beider Seiten stellen durch hierzu Beauftragte für jeweils drei Jahre

⁶³⁷ Bull.1987, S.705. Die bekannte Position der Bundesregierung zur Rechtslage Deutschlands und zu der Qualität der Beziehungen zur DDR fand protokollarisch darin Ausdruck, daß die Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen und nicht der Bundesaußenminister Mitglied der offiziellen Gesprächsdelegation war, vgl. Gemeinsames Kommuniqué über den offiziellen Besuch, Bull.1987, S.710, vgl. aber auch FAZ vom 9.9.1987, S.2.

⁶³⁸ Ansprache des Bundeskanzlers vom 7.9.1987, Bull.1987, S.705 f.

⁶³⁹ Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21.12.1972, Bull.1973 II, S.423.

⁶⁴⁰ Bull.1987, S.714; in Kraft am 8.9.1987 (Bek. vom 7.1.1988), BGBl.1988 II, S.77.

⁶⁴¹ Bull.1987, S.716; in Kraft am 8.9.1987 (Bek. vom 16.9.1987), BGBl.1987 II, S.598.

Arbeitspläne auf, die die Themen des Informations- und Erfahrungsaustausches, die vorgesehene Anzahl der Teilnehmer und die Dauer der jeweiligen Veranstaltung enthalten; der erste solche Arbeitsplan wurde am Tage des Vertragsschlusses festgelegt⁶⁴².

c) Das **Abkommen über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes** nebst Anlage⁶⁴³ stellt eine bilaterale Absprache im Sinne des im Rahmen der IAEO als Reaktion auf den Unfall in Tschernobyl getroffenen Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen dar⁶⁴⁴.

d) Auf der Grundlage des 1986 geschlossenen **Kulturabkommens**⁶⁴⁵ vereinbarten die Bundesrepublik und die DDR in einem **Notenwechsel** vom 30. Oktober 1987 die Rückführung von etwa 400 Gemälden an ihren ursprünglichen Ausstellungsort⁶⁴⁶; am 9. November 1987 verständigten sich beide Seiten auf den nach Art. 12 des Kulturabkommens vorgesehenen »Arbeitsplan« für die Jahre 1988/89⁶⁴⁷.

e) Die Bundesregierung setzte ihre Bemühungen fort, mit der DDR zu einer vertraglichen Regelung auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu kommen⁶⁴⁸.

124. Mit dem **Kooperationsabkommen zwischen den Universitäten Saarbrücken und Leipzig** kam es im Berichtszeitraum zu den ersten offiziellen Kontakten zwischen Hochschulen der Bundesrepublik und der DDR⁶⁴⁹. Die Aufnahme offizieller Kontakte zwischen den Technischen Hochschulen Aachen und Dresden und zwischen den Universitäten Leipzig und München wurden angekündigt⁶⁵⁰. Auf Ministerialebene wurde für das Gebiet der Landwirtschaft der Austausch von Praktikanten vereinbart⁶⁵¹.

⁶⁴² Erklärung des Bundesumweltministers Töpfer vom 8.9.1987, Bull.1987, S.717.

⁶⁴³ Bull.1987, S.718; in Kraft am 24.11.1987 (Bek. vom 19.1.1988), BGBl.1988 II, S.159.

⁶⁴⁴ Die vorgenannten Verträge enthalten die üblich gewordene Frank-Falin-Formel (»Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3.9.1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren auf Berlin [West] ausgedehnt«); vgl. Nolte, VRPr.1986 (Anm.23), S.516.

⁶⁴⁵ Vom 6.5.1986, BGBl.1986 II, S.709.

⁶⁴⁶ FAZ vom 2.11.1987, S.27; vom 19.9.1987, S.1; vom 31.10.1987, S.5.

⁶⁴⁷ Bull.1987, S.1043; vgl. auch SZ vom 11.11.1987, S.6.

⁶⁴⁸ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesjustizministerium, Jahn, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1530, S.8 f.; vgl. auch Antwort des Staatssekretärs Kinkel auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.11/36, S.2474.

⁶⁴⁹ SZ vom 7.7.1987, S.5; vgl. auch Bull.1987, S.1043.

⁶⁵⁰ FAZ vom 14.11.1987, S.5.

⁶⁵¹ Protokoll vom 12.5.1987 über die Gespräche zwischen Experten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und des

125.a) Die Bundesregierung wies mehrfach auf die Bedeutung des **innerdeutschen Reiseverkehrs** hin⁶⁵². Sie betonte die Bedeutung des Sports als wichtiges Bindeglied zwischen den Deutschen in Ost und West⁶⁵³.

b) Die Bundesregierung bedauerte die von der DDR mit Wirkung vom 1. Juli 1987 verfügte Kürzung der Geldumtauschmöglichkeit bei Westreisen von maximal DM 70,- auf maximal DM 15,-⁶⁵⁴. Um die negativen Folgen für den innerdeutschen Besuchsverkehr zu begrenzen, erhöhte die Bundesregierung das sog. »Begrüßungsgeld« für Besucher aus der DDR von DM 30,- auf DM 100,-⁶⁵⁵. Auch der von der Bundesregierung initiierte Briefwechsel zwischen den Verkehrsministern beider Staaten soll der Förderung des innerdeutschen Besucheraustausches dienen: Danach ermäßigen sich die Preise für Eisenbahnfahrten in der Bundesrepublik für Besucher aus der DDR um 50 %; Besucher aus der Bundesrepublik, die Inhaber eines Seniorenpasses sind, genießen in der DDR die gleiche Vergünstigung⁶⁵⁶.

c) Im Laufe des Berichtszeitraums wurden mehrere, zumeist in Vorjah-

Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikantenaustauschs auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Bek. vom 16.6.1987, BGBl.1987 II, S.372; der Austausch wurde am 15.6.1987 aufgenommen.

⁶⁵² Vgl. die Erklärungen des Bundeskanzlers vor dem Bundestag, BT-PlPr.11/33, S.2159 ff.; 11/23, S.1595; der Bundesministerin Wilms, BT-PlPr.11/33, S.2180. 1987 reisten 1,2 Millionen Bewohner der DDR unterhalb des Rentenalters in die Bundesrepublik, nachdem bis 1985 jährlich maximal 60 000 Angehörigen dieser Gruppe die Westreise gestattet wurde, FAZ vom 28.12.1987, S.4; SZ vom 19.6.1987, S.2. Insgesamt kam es im Berichtszeitraum zu 5 Millionen Besuchsreisen zwischen Ost und West; vgl. Bundesministerin Wilms, BT-PlPr.11/41, S.2802. Nach wie vor kam es jedoch zu zahlreichen Einreiseverboten durch Behörden der DDR; hiergegen wandte sich die Bundesregierung mit Nachdruck, Antwort des Staatssekretärs Rehlinger, BT-Drs.11/97, S.26; vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1112; FAZ vom 7.2.1987, S.2; vom 7.4.1987, S.3; vom 22.4.1987, S.1; vom 10.9.1987, S.1; vom 11.12.1987, S.2; vom 17.12.1987, S.3.

⁶⁵³ Eingehend hierzu Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/1010.

⁶⁵⁴ Nach Ansicht der Bundesregierung verstieß die Maßnahme der DDR gegen die KSZE-Ziele zur Erleichterung von Verwandtenbesuchen, Erklärung der Bundesministerin Wilms, BT-Drs.11/621, S.42 f. Äußerungen, die die Maßnahmen der DDR mit deren Devisenmangel aufgrund der gestiegenen Zahl von Westreisen erklären wollten, trat die Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen mit dem Hinweis auf den Umfang der aus öffentlichen Kassen der Bundesrepublik geleisteten DM-Zahlungen (923 Millionen) entgegen, SZ vom 8.7.1987, S.5; FAZ vom 7.7.1987, S.4.

⁶⁵⁵ FAZ vom 27.8.1987, S.1; SZ vom 27.8.1987, S.1, 2.

⁶⁵⁶ NZZ vom 3.9.1987, S.3; SZ vom 27.10.1987, S.2.

ren vereinbarte Projekte auf den Gebieten des **Verkehrs**⁶⁵⁷ und der **Telekommunikation**⁶⁵⁸ fertiggestellt.

d) Die zuständigen Minister vereinbarten, zur zukünftigen Verbesserung der **Post- und Telekommunikationsverbindungen** Arbeitsgruppen einzusetzen⁶⁵⁹.

e) Verhandlungen über den Neu- und Ausbau der **Autobahnen Hof-Plauen**⁶⁶⁰ und **Wildeck/Obersuhl-Wommen**⁶⁶¹ führten jedoch ebensowenig zu konkreten Ergebnissen wie die Verhandlungen über den Neu- und Ausbau von Bahnverbindungen⁶⁶² zwischen der Bundesrepublik und West-Berlin und über den Abschluß eines **Luftverkehrsabkommens**⁶⁶³.

126. Verhandlungen über einen Stromverbund zwischen der Bundesrepublik und der DDR unter Einbeziehung von West-Berlin verliefen positiv; danach war vorgesehen, West-Berlin, das sich bislang selbst mit Strom versorgte, an das Stromnetz der Bundesrepublik anzuschließen. Im Gegenzug war vorgesehen, der DDR bei Spitzenbedarf Stromlieferungen aus dem Transitnetz zur Verfügung zu stellen⁶⁶⁴. Gegen Ende des Berichtszeitraums wurde mit dem »raschen Abschluß« eines einschlägigen Vertrages gerechnet⁶⁶⁵.

⁶⁵⁷ Auf der Grundlage der Verkehrsvereinbarung von 1978 wurde die Grenzübergangsstelle Heiligensee am 22.12.1987 für den Transitverkehr von und nach Berlin (West) für den Verkehr freigegeben, vgl. SZ vom 19.12.1987, S.11; FAZ vom 23.12.1987, S.2. Die Bemühungen der Bundesregierung, den bisherigen Grenzübergang Stacken für den Transit freizuhalten, scheiterten an der Forderung der DDR, die Kosten für den Neubau der zum Grenzübergang Stacken führenden Autobahn in Höhe von DM 480 Millionen zu übernehmen.

⁶⁵⁸ Mit Wirkung vom 15.12.1987 wurden weitere 108 DDR-Ortsnetze im Selbstwahlverkehr erreichbar; von Ost-Berlin aus sind nunmehr die Zentralvermittlungsstellen München und Hamburg im Selbstwahlfernverkehr anwählbar, Bull.1987, S.1168; FAZ vom 25.11.1987, S.1; SZ vom 22.11.1987, S.1. Zur Eröffnung des Glasfaserkabels zwischen dem Bundesgebiet und Berlin vgl. SZ vom 28.8.1987, S.19.

⁶⁵⁹ Die Verbindungen im Telefonverkehr wurden von der Bundesregierung als nicht ausreichend bewertet; mehr als 140 000 Postsendungen wurden durchschnittlich pro Jahr von der Postverwaltung der DDR zurückgewiesen. Vgl. SZ vom 29.9.1987, S.2; Bull.1987, S.1168; SZ vom 24.3.1987, S.1.

⁶⁶⁰ FAZ vom 27.4.1987, S.4; vom 9.5.1987, S.6.

⁶⁶¹ FAZ vom 31.3.1987, S.4.

⁶⁶² FAZ vom 24.12.1987, S.3. Im Gemeinsamen Kommuniqué des Honecker-Besuches wurde Vereinbarungen auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs Vorrang eingeräumt, vgl. Bull.1987, S.712. Die Bundesregierung strebt insbesondere den Ausbau der Strecke Helmstedt-Berlin an, NZZ vom 5.11.1987, S.4.

⁶⁶³ FAZ vom 21.12.1987, S.2; SZ vom 29.12.1987, S.2.

⁶⁶⁴ SZ vom 26.8.1987; FAZ vom 27.8.1987, S.11; Bull.1987, S.710.

⁶⁶⁵ So der Vorstandsvorsitzende der VEBA AG, zitiert nach FAZ vom 7.9.1987, S.13.

127.a) Die Bundesregierung bekräftigte ihre Position, die **Grenze** zwischen der Bundesrepublik und der DDR im Bereich zwischen Schnackenburg und Lauenburg verlaufe auf dem Nordostufer der **Elbe**⁶⁶⁶. Zugleich betonte sie ihre »Absicht, im Sinne des Regierungsprotokolls vom 29. November 1978 Aufgaben der Grenzkommission, soweit sie noch nicht gelöst sind, zum Abschluß zu bringen«⁶⁶⁷.

b) Die Bundesregierung begrüßte die Äußerung **Honeckers** zur **innerdeutschen Grenze**, in der dieser festgehalten hatte, »daß ... die Grenzen nicht so sind, wie sie es sein sollten«⁶⁶⁸. Der Generalsekretär der SED hatte hinzugefügt, daß bei weiterer Zusammenarbeit die innerdeutsche Grenze »uns verein[t], so wie uns die Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen vereint«⁶⁶⁹.

128.a) In dem Gemeinsamen Kommuniqué über den offiziellen Besuch des Generalsekretärs der SED stimmen beide Seiten überein, die Verhandlungen zu Fragen der Reduzierung der **Salzbelastung der Werra** sowie der **Kaliabwasserversenkung** zügig fortzuführen und möglichst bald mit einem Ergebnis positiv abzuschließen. Weiterhin bestand Einvernehmen, die Aufnahme von Gesprächen über Fragen des Gewässerschutzes der Elbe zu prüfen⁶⁷⁰.

⁶⁶⁶ Eingehende Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.11/842; die Bundesregierung bezieht sich dabei u. a. auf eine Formulierung im Londoner Protokoll der Siegermächte vom 12.9.1944 nach dem Stand vom 26.7.1945 (United Nations Treaty Series 227 [1956], S.280, 282; abgedruckt bei D. Schröder, Die Elbe-Grenze. Rechtsfragen und Dokumente [Baden-Baden 1986], S.68), in der bezüglich des Grenzverlaufs zwischen der "Eastern (Soviet) Zone" und der "North-Western (United Kingdom) Zone" auf den beigefügten Karten A und D verwiesen wird ("as shown on the annexed map"). Der Hinweis auf "the annexed map" unterstützt nach Ansicht der Bundesregierung ihren Rechtsstandpunkt. Auf der Karte A zum Londoner Protokoll – die einen Maßstab 1:1,6 Millionen hat – ist die Grenze zwischen Hannover, Mark Brandenburg und Mecklenburg – mit Ausnahme des sog. Neuhauser Streifens – auf dem rechten Ufer der Elbe eingetragen. Dieser Signatur folgt die von den Alliierten markierte Grenze der Besatzungszonen; vgl. auch FAZ vom 26.3.1987, S.3; vom 3.6.1987, S.6; SZ vom 10.9.1987, S.2; vom 19.9.1987, S.10. Vgl. auch Oeter, VRPr. 1984 (Anm.13), S.376 f.; Thomsen, VRPr.1985 (Anm.2), S.397 f. m. w. N.; zum Ganzen eingehend einerseits Schröder, *ibid.*, S.15 ff., und andererseits S. G. Sassenroth, Der Verlauf der Elbgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, ArchVR Bd.24 (1986), S.314 ff.

⁶⁶⁷ Gemeinsames Kommuniqué über den offiziellen Besuch des Generalsekretärs **Honecker**, Bull.1987, S.710, 711.

⁶⁶⁸ FAZ vom 12.9.1987, S.1.

⁶⁶⁹ FAZ vom 12.9.1987, S.3. Zur Praxis des Schießbefehls und des Ausbaus der Grenzanlagen an der innerdeutschen Grenze vgl. NZZ vom 5.8.1987, S.2; FAZ vom 23.1.1987, S.6; vom 23.3.1987, S.1; vom 19.2.1987, S.4; vom 16.2.1987, S.3; SZ vom 12.8.1987, S.2.

⁶⁷⁰ Bull.1987, S.710, 711.

b) In der von der gemeinsamen Grenzkommission ausgehandelten Vereinbarung mit der DDR über die Nutzung des **Mittellandkanals für Hochwasserableitungen der Elbe**⁶⁷¹ sagte die DDR die Erneuerung und Instandsetzung der Hochwasserentlastungsanlagen bei Glindenberg zu. Im Gegenzug verpflichtete sich die Bundesrepublik, für die auf dem Gebiet der DDR anfallenden Baumaßnahmen Kosten in Höhe von DM 2,45 Millionen zu übernehmen. Die DDR hatte bisher vertragliche Absprachen, die den Elbeabschnitt zwischen Schnackenburg und Lauenburg betreffen, von der Grenzfeststellung zwischen der Bundesrepublik und der DDR in der Flußmitte abhängig gemacht⁶⁷².

c) Die 1983 vereinbarte **Sanierung des Grenzflusses Röden** wurde abgeschlossen⁶⁷³. Bayern regte bei der Grenzkommission an, für die Sanierung der in der Nähe gelegenen Papierfabrik Blankenstein bei Hof ein ähnliches Abkommen unter Kostenbeteiligung des Freistaates vorzubereiten⁶⁷⁴.

129.a) Nachdem im Vorjahr erstmals innerdeutsche **Städtepartnerschaften** eingerichtet worden waren, kamen bis zum Ende des Berichtszeitraums 18 Partnerschaftsverträge hinzu⁶⁷⁵, bei 28 weiteren deutschen Städten stand ein Vertragsschluß unmittelbar bevor⁶⁷⁶. Die Bundesregierung begrüßte diese Entwicklung, machte aber darauf aufmerksam, daß die Bundesregierung von Gemeinden, Städten und Kreisen erwarte, daß sie die Grenzen ihrer Zuständigkeit beachteten und nicht – wie im Einzelfall geschehen – »Nebendeutschlandpolitik« betrieben⁶⁷⁷.

⁶⁷¹ Vom 15.6.1987, Bull.1987, S.571; in Kraft am 15.6.1987 (Bek. vom 11.9.1987), BGBl.1987 II, S.607.

⁶⁷² FAZ vom 16.6.1987, S.5; vom 8.9.1987, S.1; blockiert sind die unterschriftsreifen Abkommen über Gewässerschutz, Binnenschifffahrt und Sportschifferei.

⁶⁷³ Bull.1987, S.1120; vgl. BGBl.1984 II, S.342.

⁶⁷⁴ FAZ vom 13.5.1987, S.4.

⁶⁷⁵ Vgl. FAZ vom 28.12.1987, S.4; SZ vom 19.11.1987, S.4. Zu nennen sind etwa die Städtepartnerschaften Bremen–Rostock, Erlangen–Jena, Hamburg–Dresden (FAZ vom 16.12.1987, S.2), Hannover–Leipzig (SZ vom 15.9.1987, S.5), Hof–Plauen, Karlsruhe–Halle, Kiel–Stralsund, Fellbach–Meißen, Lübeck–Wismar, Mainz–Erfurt, Trier–Weimar und Wuppertal–Schwerin. Vgl. J. H o e s c h, Drei Jahre kommunale Partnerschaften mit der DDR, Deutschland Archiv 1989, S.37 ff., und die im selben Heft abgedruckten Erfahrungsberichte. Dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen lagen über 450 Anfragen von an Städtepartnerschaften interessierten Gemeinden vor.

⁶⁷⁶ FAZ vom 28.12.1987, S.4.

⁶⁷⁷ Regierungserklärung vom 15.10.1987, Bull.1987, S.909, 912. Erklärung der Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen am Jahrestag des Mauerbaus, Bull.1987, S.665. Rede der Bundesministerin vom 30.6.1987, vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, Nr.24/87, S.1; vgl. auch FAZ vom 18.4.1987, S.2.

b) Trotz rechtlicher Bedenken der Bundesregierung und des für Kommunalaufsicht zuständigen hessischen Innenministers unterzeichneten Vertreter der Städte **Breslau und Wiesbaden** am 30. November 1987 einen Partnerschaftsvertrag⁶⁷⁸. Der hessische Innenminister hatte gebeten, mit der Unterzeichnung bis zum Abschluß der aufsichtsbehördlichen Prüfung zu warten. Umstritten sind u. a. die Verwendung der polnischen Bezeichnung für Breslau und die Bezugnahme auf den deutsch-polnischen Vertrag. Das Bundeskanzleramt erinnerte daran, daß es »nicht Aufgabe der Gemeinden sein kann, diesen Vertrag ergänzend oder interpretierend auszufüllen«⁶⁷⁹.

130.a) Während des Berichtszeitraums kam es erstmals seit 1972 in größerem Ausmaß zu physischen **Angriffen** von DDR-Sicherheitsorganen **auf Journalisten** aus der Bundesrepublik⁶⁸⁰. Anlässlich mehrstündiger Auseinandersetzungen zwischen DDR-Sicherheitskräften und mehreren tausend Menschen, die von Ost-Berlin aus einem in West-Berlin stattfindenden Konzert zuhören wollten, wurden am 9. Juni 1987 Journalisten und Kameraleute aus der Bundesrepublik massiv behindert, geschlagen und verletzt⁶⁸¹. Der Leiter der Ständigen Vertretung legte »schärfsten Protest« gegen »die Mißhandlung westlicher Journalisten und die Behinderung einer rechtmäßigen Berichterstattung«⁶⁸² ein. Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Schäuble, erklärte:

»... Die Bundesregierung verurteilt mit aller Schärfe diese Übergriffe. Sie verstoßen in eklatanter Weise gegen die Verpflichtung aus dem Briefwechsel vom 8. November 1972 über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten, in dem die DDR ausdrücklich Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der freien Information und Berichterstattung gewährt.

Außerdem widerspricht es Buchstaben und Geist der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wenn Journalisten bei der

⁶⁷⁸ FAZ vom 1.12.1987, S.5.

⁶⁷⁹ Zitiert nach FAZ vom 28.11.1987, S.10.

⁶⁸⁰ Grundlage der Tätigkeit von Journalisten aus der Bundesrepublik in der DDR ist insbesondere die Regierungsvereinbarung vom 8.11.1972 über Arbeitsmöglichkeit für Journalisten, BAnz.1972, Nr.239, S.2.

⁶⁸¹ FAZ vom 10.6.1987, S.1, 2; vom 11.6.1987, S.1, 2; R. Dolzer, Vereinbarung von 1972 – Verstoß der DDR, FAZ vom 11.6.1987, S.2; vgl. auch das Protestschreiben von 20 in der DDR akkreditierten Journalisten aus westlichen Ländern, NZZ vom 9.7.1987, S.2.

⁶⁸² FAZ vom 10.6.1987, S.1; des weiteren wurde der Stellvertretende Leiter der Ständigen Vertretung der DDR in Bonn in das Bundeskanzleramt bestellt, wo ihm die Mißbilligung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht wurde; FAZ vom 11.6.1987, S.1, 2; vgl. auch NZZ vom 9.7.1987, S.2.

legitimen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit behindert werden. Besonders gravierend ist es, daß hier durch ungerechtfertigte Gewalt Menschen verletzt worden sind ...

Die Bundesregierung erwartet, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und daß die Regierung der DDR dafür sorgt, daß sich derartige Übergriffe nicht wiederholen⁶⁸³.

b) Im Berichtszeitraum wurde mehrmals Journalisten aus der Bundesrepublik von den zuständigen Behörden der DDR die **Akkreditierung verweigert**⁶⁸⁴.

131.a) Trotz einschlägiger Gespräche zwischen Bundestagspräsident J e n n i n g e r und Generalsekretär H o n e c k e r kam es auch 1987 nicht zur **Aufnahme offizieller Kontakte zwischen dem Deutschen Bundestag und der Volkskammer** der DDR. Als Voraussetzung solcher Beziehungen nannte J e n n i n g e r die gleichberechtigte Beteiligung der Berliner Bundestagsabgeordneten und des innerdeutschen Ausschusses⁶⁸⁵.

b) Der Auswärtige Ausschuß des Bundestages sagte einen Besuch der Sowjetunion kurzfristig ab, nachdem die sowjetische Seite entgegen bisheriger Praxis Anstoß an der Teilnahme zweier **Berliner Abgeordneter** genommen hatte⁶⁸⁶.

132. Am 20. Oktober 1987 wies die Bundesregierung Forderungen Polens nach **Wiedergutmachungszahlungen** in Höhe von mehreren Milliarden D-Mark offiziell zurück⁶⁸⁷. Die polnische Regierung hatte im Dezember 1986 Ansprüche auf Wiedergutmachungsleistungen für bei polnischen Staatsangehörigen während der deutschen Besetzung entstandene vielfältige Schäden erhoben. In ihrer Antwortnote verweist die Bundesrepublik auf die vorläufige Regelung des **Londoner Schuldenabkommens** von

⁶⁸³ Bull.1987, S.524.

⁶⁸⁴ Redakteuren der Zeitung »Die Welt« wurde die Akkreditierung mit der Begründung verweigert, »Die Welt« bediene sich nicht der korrekten Staatsbezeichnung der DDR. »Die Welt« setzt die Abkürzung DDR in Anführungszeichen; FAZ vom 10.7.1987, S.5. Zu einem weiteren Vorfall, bei dem die Ständige Vertretung der Bundesrepublik eingeschaltet wurde, vgl. SZ vom 20.10.1987, S.2.

⁶⁸⁵ Vgl. FAZ vom 9.9.1987, S.3; nach wie vor weigern sich DDR-Behörden, die Dienst- und Diplomatenspässe der Berliner Abgeordneten anzuerkennen, vgl. FAZ vom 20.10.1987, S.6; vom 22.10.1987, S.4; von anderen Erfahrungen berichtet der SPD-Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag, Vogel; vgl. FAZ vom 22.10.1987, S.4.

⁶⁸⁶ FAZ vom 19.11.1987, S.1; vgl. auch die Stellungnahme des Regierenden Bürgermeisters, FAZ vom 16.11.1987, S.4.

⁶⁸⁷ AdG 1987, S.31641; vgl. auch oben bei Nr.43.

1953⁶⁸⁸, die bis zum Abschluß eines Friedensvertrags⁶⁸⁹ bilaterale Reparationsvereinbarungen ausschließe. Außerdem habe **Polen** in der **Erklärung** vom 23. August 1953 gegenüber Deutschland als Ganzem auf weitere Zahlungen von Reparationen ausdrücklich **verzichtet**; die ursprünglich bei einzelnen Staatsangehörigen entstandenen Schadensersatzansprüche könnten hiervon nicht gelöst und gesondert behandelt werden.

133.a) Aus Anlaß des 750jährigen Bestehens der Stadt⁶⁹⁰ besuchten die **Staatsoberhäupter der drei Westmächte** zu unterschiedlichen Zeitpunkten die **Westsektoren** Berlins. Präsident **Mitterrand**, Königin **Elisabeth II.** und Präsident **Reagan** suchten dabei – jeweils in Begleitung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – den Bundespräsidenten in dessen Berliner Amtssitz⁶⁹¹ auf. Mit diesem zwischen den Westmächten abgestimmten erstmaligen Schritt sollten die Bindungen West-Berlins an die Bundesrepublik verdeutlicht werden⁶⁹².

b) Präsident **Mitterrand**, der in Begleitung des Bundeskanzlers nach Berlin gekommen war, betonte die Bedeutung des Viermächte-Abkommens, das keine einseitigen Veränderungen des Status zulasse, und wies auf die Verpflichtungen der drei Westmächte hin, die Bindungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln⁶⁹³. **Bundespräsident von Weizsäcker** bezeichnete den **Besuch** von **Präsident Mitterrand** in seinem **Amtssitz** als »voll im Rahmen des Viermächte-Abkommens« liegend⁶⁹⁴.

c) Königin **Elisabeth II.** erklärte, die Hauptaufgabe der drei westli-

⁶⁸⁸ Vom 27.2.1953, BGBl.1953 II, S.331.

⁶⁸⁹ Bei anderer Gelegenheit betonte die Bundesregierung erneut und ausdrücklich, daß der Warschauer Vertrag vom 7.12.1970 eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland nicht vorwegnehme, Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/589, S.2.

⁶⁹⁰ Die vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, **Dieppen**, unternommenen Bemühungen, aus diesem Anlaß Repräsentanten aus Ost und West zusammenzuführen, scheiterten. **Dieppen** hatte Generalsekretär **Honecker** – in Abstimmung mit der Bundesregierung und den Westmächten – zu den offiziellen Feiern in den Westteil der Stadt geladen. Eine solche Teilnahme **Honeckers** hätte nach Ansicht der Bundesregierung (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Innerdeutschen Ministerium, **Hennig**, BT-Drs.11/97, S.25) das staatsrechtliche Verhältnis Berlins zum Bund nicht berührt. **Honecker** sagte schließlich ab und ließ die an **Dieppen** ausgesprochene Einladung zurückziehen, vgl. FAZ vom 24.4.1987, S.12; vom 8.5.1987, S.5, 12; SZ vom 14.4.1987, S.1.

⁶⁹¹ SZ vom 12.5.1987, S.1, 2; vom 27./28.5.1987, S.1; AdG 1987, S.31135 f.

⁶⁹² Er stieß demgemäß auf Proteste der DDR und der UdSSR; vgl. FAZ vom 13.5.1987, S.4 m. N.; vom 12.6.1987, S.2.

⁶⁹³ FAZ vom 12.5.1987, S.1, 2.

⁶⁹⁴ Zitiert nach SZ vom 12.5.1987, S.1, 2.

chen Schutzmächte bestehe darin, für ein Klima zu sorgen, mit dem sie die Freiheit und Sicherheit der Stadt gewährleisten. Diese Aufgabe werde »im Einklang und in enger Zusammenarbeit mit den bundesdeutschen und Berliner Behörden wahrgenommen«; es sei unerlässlich, daß dies weiterhin so bleibe⁶⁹⁵.

d) Besondere Aufmerksamkeit rief der Besuch von Präsident **Reagan** hervor⁶⁹⁶. In einer **Rede** vor dem Brandenburger Tor erklärte er⁶⁹⁷:

»Präsident von Weizsäcker hat einmal gesagt: Die deutsche Frage ist so lange offen, wie das Brandenburger Tor zu ist. Heute sage ich: Solange das Tor zu ist, solange wird diese Mauer als Wunde fortbestehen; es ist nicht die deutsche Frage allein, die offen bleibt, sondern die Frage der Freiheit für die gesamte Menschheit ... Herr Gorbatschow, öffnen Sie dieses Tor ... reißen Sie diese Mauer nieder ...

[I]ch unterbreite Herrn Gorbatschow folgenden Vorschlag: Bringen wir die Ost- und Westteile der Stadt enger zusammen ... Öffnen wir Berlin dem gesamten Europa, Ost und West, gegenüber noch weiter. Durch eine Erweiterung des lebenswichtigen Zugangs zu dieser Stadt auf dem Luftweg finden wir Wege, den kommerziellen Luftverkehr nach Berlin bequemer, vorteilhafter und wirtschaftlicher zu machen ... Es wäre für Berlin nur angemessen, als Veranstaltungsort für die Konferenzen der Vereinten Nationen zu dienen oder für Konferenzen über Menschenrechte und Rüstungskontrolle ... Und wie könnte man besser die Offenheit dieser Stadt dokumentieren als durch das Angebot, in naher Zukunft die Olympischen Spiele hier in Berlin, im Osten und im Westen, abzuhalten?«⁶⁹⁸.

e) Der französische Premierminister **Chirac** griff bei seinem Besuch am 2. Juli 1987 in Berlin die Forderungen **Reagans** auf. In seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Paris unterzeichneten er und der Regierende Bürger-

⁶⁹⁵ Zitiert nach SZ vom 27./28.5.1987, S.1; vgl. FAZ vom 27.5.1987, S.1, 2.

⁶⁹⁶ Vgl. FAZ vom 13.6.1987, S.1, 2, 3.

⁶⁹⁷ (Auszugsweise) abgedruckt in FAZ vom 13.6.1987, S.2.

⁶⁹⁸ Die amtlichen Nachrichtenagenturen der UdSSR und der DDR reagierten mit Schärfe auf die Rede **Reagans**; sie sei »provokatorisch und militant«. Der Besuch beim Bundespräsidenten in dessen Berliner Amtssitz und der Umstand, daß Präsident Reagan in Begleitung des Bundeskanzlers und des Bundestagspräsidenten das Reichstagsgebäude besichtigt hatte, wurde als »grobe Verletzung des Vierseitigen Abkommens über Berlin (West)« bezeichnet (FAZ vom 15.6.1987, S.4 m.N.; vom 12.8.1987, S.5). Auch der vom Regierenden Bürgermeister von Berlin aufgegriffene Vorschlag, Olympische Spiele in beiden Teilen der Stadt zu veranstalten, wurde von der DDR zurückgewiesen. Es gebe keine zwei Teile einer Stadt, sondern einerseits die »Hauptstadt der DDR, Berlin« und das unter Besatzungsrecht stehende »West-Berlin« (FAZ vom 16.6.1987, S.1; vom 23.6.1987, S.1; vom 27.6.1987, S.2; SZ vom 23.6.1987, S.1).

meister Diepgen ein »Freundschaftsabkommen« zwischen beiden Städten⁶⁹⁹.

f) Bei Gelegenheit der Unterzeichnung des INF-Abkommens wiederholte Präsident Reagan auch gegenüber dem sowjetischen Staatschef Gorbatschow seine Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung der Stadt⁷⁰⁰. In Fortführung der »Reagan-Initiative« übergaben die drei Westmächte nach Konsultationen mit der Bundesrepublik der Sowjetunion am 30. Dezember 1987 ein Memorandum zur Lage Berlins, in dem u. a. eine Verbesserung der Praxis des Luftverkehrs und der Möglichkeiten menschlicher Kontakte angeregt werden⁷⁰¹.

g) In Ausübung ihrer Rechte erließ die **Alliierte Kommandatura** Berlin mehrere Anordnungen⁷⁰². Unter anderem genehmigte sie die Ausdehnung des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge unter der Voraussetzung, daß keine Bestimmung der Vereinbarung »Alliierte Rechte und Verantwortlichkeiten und die Alliierte Gesetzgebung berühren [darf], insbesondere bezüglich der Vertretung der Interessen der Stadt im Ausland«⁷⁰³. Die Übernahme des dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschiffahrtsgesetzes wurde unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin nicht den besonderen Status der Wasserstraßen berühre⁷⁰⁴. Ebenfalls in Ausübung ihrer Rechte wiesen die drei westlichen Alliierten iranisches Konsulatspersonal aus Berlin (West) aus⁷⁰⁵.

h) In einer Erklärung vom 6. Juli 1987 **verzichteten** die drei Westmächte auf ihnen nach dem sog. »Kleinen Besatzungsstatut«⁷⁰⁶ zustehende

⁶⁹⁹ NZZ vom 4.7.1987, S.2; FAZ vom 2.7.1987, S.4.

⁷⁰⁰ Die Bundesregierung hatte sich mit Nachdruck für eine solche Stellungnahme Reagans eingesetzt, FAZ vom 8.12.1987, S.2; vom 11.12.1987, S.6; vom 16.12.1987, S.1, 2.

⁷⁰¹ Vgl. FAZ vom 30.12.1987, S.1; vom 31.12.1987, S.1; SZ vom 28.12.1987, S.6.

⁷⁰² Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1987, S.1648, 1787, 1788, 1844, 1872, 2672.

⁷⁰³ *Ibid.*, S.1787: »Daher berührt die Anwendung in Berlin der in dem Übereinkommen festgelegten Regeln, gemäß denen internationale Verträge angewendet werden, nicht die festgesetzten Verfahren über die Ausdehnung auf Berlin von internationalen Vereinbarungen und Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangen werden, gemäß denen die Alliierten Behörden sicherstellen, daß Angelegenheiten der Sicherheit und des Status nicht berührt werden«.

⁷⁰⁴ *Ibid.*, S.1684.

⁷⁰⁵ FAZ vom 12.8.1987, S.2; auf einer Veranstaltung im Westteil Berlins erklärte der Botschaftsrat in der sowjetischen Botschaft in der DDR, die Westmächte hätten in Berlin keine »originären Rechte«, zitiert nach FAZ vom 18.3.1987, S.4.

⁷⁰⁶ Erklärung der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 14.5.1949 über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zur Alliierten Kommandantur, Dokumente zur Berlin-Frage (München 1967), Nr.87.

Zugriffsrechte auf Informationen, die aufgrund der 1987 in der Bundesrepublik und Berlin (West) stattfindenden Volkszählung erlangt wurden⁷⁰⁷.

i) Nach dem Tode des letzten Häftlings des Militärgefängnisses Spandau, Rudolf Heß, am 17. August 1987 haben die vier Siegermächte die **gemeinsame Verwaltung** des Militärgefängnisses **beendet**⁷⁰⁸. Das im britischen Sektor liegende Gebäude wurde abgerissen⁷⁰⁹. Damit üben die vier Siegermächte bis auf die gemeinsame **Flugüberwachung** für den Großraum Berlin keine gemeinsame Verwaltungstätigkeit in Berlin mehr aus⁷¹⁰.

j) Entgegen dem **entmilitarisierten Status Groß-Berlins**⁷¹¹ luden Vertreter des DDR-Verteidigungsministeriums die auf der Grundlage des KVAE-Schlussdokuments⁷¹² zur Beobachtung einer militärischen Großübung eingeladenen Manöverbeobachter zur Einweisung und Begrüßung nach Ost-Berlin ein. Erst nach Weigerung der teilnehmenden Offiziere aus der Bundesrepublik und anderen NATO-Staaten wurden Einweisung und Begrüßung außerhalb Berlins vorgenommen⁷¹³.

k) Im Frühjahr 1987 wurden mehrere in West-Berlin registrierte **Schiffe** unter Androhung von Zwangsmitteln durch DDR-Behörden veranlaßt, die Bundesflagge einzuholen und statt dessen die **Flagge West-Berlins** zu hissen⁷¹⁴. Nach Protesten der Bundesregierung und des Berliner Senats wurden diese Vorgänge von der DDR als »Mißverständnisse« bezeichnet⁷¹⁵; während des Berichtszeitraums wurden keine weiteren Vorfälle dieser Art bekannt.

Abgeschlossen am 30.4.1989

⁷⁰⁷ »Die Alliierten Behörden bestätigen, daß sie keine Informationen, einschließlich der Hilfsmerkmale, anfordern werden, die von Einzelpersonen in Anwendung des Volkszählungsgesetzes vertraulich erteilt werden«, zitiert nach FAZ vom 5.9.1987, S.10.

⁷⁰⁸ FAZ vom 2.9.1987, S.3.

⁷⁰⁹ FAZ vom 3.9.1987, S.1; zur Eigentumslage an dem Grundstück vgl. FAZ vom 24.8.1987, S.3.

⁷¹⁰ Vgl. DAIR/P [45] 71 in der Fassung vom 22.10.1987, abgedruckt in: Dokumente zur Berlin-Frage (3. Aufl. München 1967), Nr.37; E. R. Zivies, Der Rechtsstatus des Landes Berlin (4. Aufl. 1987), S.180 f.

⁷¹¹ Vgl. die Gesetze des Kontrollrats in Deutschland Nr.2, 8, 43 und die Proklamation Nr.2, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland 1945–1948, S.19, 33, 247, 8.

⁷¹² Bull.1986, S.929.

⁷¹³ FAZ vom 11.3.1987, S.3; vom 27.3.1987, S.5.

⁷¹⁴ FAZ vom 28.2.1987, S.1; vom 3.3.1987, S.1; SZ vom 4.3.1987, S.1; vom 6.3.1987, S.1, 4.

⁷¹⁵ Zitiert nach SZ vom 6.3.1987, S.1.